

Schwerpunkt

Reform Altersvorsorge 2020

Alter

Das vierte Lebensalter ist weiblich

Gesundheit

Prämienverbilligung nach NFA – Monitoring 2010

Soziale Sicherheit

CHSS

5/2013



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Inhaltsverzeichnis Soziale Sicherheit CHSS 5/2013

Editorial	241
Chronik August/September 2013	242

Schwerpunkt

Reform Altersvorsorge 2020

Reform Altersvorsorge 2020: umfassend, ausgewogen, transparent (Sibel Oezen, BSV)	246
Das Referenzalter als Schlüsselkonzept der Reform Altersvorsorge 2020 (Brigitte Gautschi, BSV)	249
Weiterbeschäftigung im Rentenalter: ein Blick in die Praxis (Suzanne Schär, BSV)	252
Umwandlungssatz und weitere BVG-Bestimmungen (Jean-Marc Maran, BSV)	254
Massnahmen für die Verbesserung der Transparenz in der beruflichen Vorsorge (Philipp Rohrbach, BSV)	257
AHV-Financen: Stabilisierung über sozialverträgliche Massnahmen (Suzanne Schär, BSV)	259
Interventionsmechanismus und Neuordnung des Bundesbeitrags an die AHV (Simon Luck, BSV)	263
Diskussion der Altersvorsorge auf internationaler Ebene (Claudina Mascetta und Cyril Malherbe, BSV)	267
Chance und Risiko zugleich (Martin Kaiser, Schweizerischer Arbeitgeberverband)	270
Gute Verpackung – schlechter Inhalt (Doris Bianchi, Schweizerischer Gewerkschaftsbund)	271

Sozialpolitik

Salute: Begleitung von Menschen mit sozialen Problemstellungen durch Freiwillige (Silvia Gavez und René Schaffert, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, sowie Christian Rupp, Schweizerisches Rotes Kreuz Kanton Zürich)	272
Öffentliche Hand ist zweitwichtigste Finanzierungsquelle der Sozialversicherungen (Solange Horvath, Stefan Müller und Salome Schüpbach, BSV)	275

Alter

Das vierte Lebensalter ist weiblich (Marie-Louise Barben, Monika Stocker und Heidi Witzig; GrossmütterRevolution)	280
---	-----

Gesundheit

Prämienvverbilligung nach NFA – Monitoring 2010 (Reinhold Preuck, BAG)	285
--	-----

Parlament

Parlamentarische Vorstösse	292
Gesetzgebung (Vorlagen des Bundesrats)	296

Daten und Fakten

Agenda (Tagungen, Seminare, Lehrgänge)	297
Sozialversicherungsstatistik	298
Literatur	300

Besuchen Sie uns unter www.bsv.admin.ch



Umfassende Reform als folgerichtige Strategie



Jürg Brechbühl
Direktor des Bundesamts für Sozialversicherungen

Die Schwerpunktbeiträge dieser «Sozialen Sicherheit» umreissen die Eckwerte der Reform Altersvorsorge 2020. Diese bilden die Grundlage für die Vernehmlassungsvorlage, die wir derzeit erarbeiten. Das Reformprojekt muss nicht nur der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre gerecht werden, sondern auch die Strukturen schaffen, mit welchen sich in den kommenden Jahrzehnten die Herausforderungen der demografischen Alterung bewältigen lassen. Die Notwendigkeit, die Leistungen unserer Sozialversicherungen zu erhalten, der durch die demografische Entwicklung ausgelöste zusätzliche Finanzierungsbedarf und ein gewandelter Arbeitsmarkt sind ebenso zu berücksichtigen wie die Volatilität der Finanzmärkte oder die Trias des schweizerischen Sozialversicherungssystems. Die Reform muss konkrete Antworten auf die anstehenden Herausforderungen geben. Dabei muss sie aber auch in der parteipolitischen Auseinandersetzung um das gewünschte Verhältnis zwischen Eigenverantwortung und gesellschaftlicher Solidarität und letztlich in einer Volksabstimmung bestehen können. Angesichts dieser Konfliktlinien ist der bisherige Entscheidungsprozess im Bereich der Alterssicherung seit Anbeginn nicht gradlinig, sondern pragmatisch, fragmentiert und häufig auch dezentral verlaufen. Aus einem hauptsächlich von privater Initiative geprägten Beistandskonzept entwickelte sich eine stark an der Lohnarbeit orientierte Altersvorsorge, die sich auf drei komplementäre Versicherungspfeiler stützt: Die AHV kommt der Forderung nach gesellschaftlicher Solidarität am umfassendsten entgegen. Ihr wurde 1948 die Aufgabe der Existenzsicherung übertragen. Bei der beruflichen Vorsorge hingegen, die sich bereits in der Zwischenkriegszeit über die

privaten Pensionskassen etabliert hat, klingt der in der privaten Vorsorge bestimmende Grundsatz der Eigenverantwortung stark an.

Seit 1975 entsprechen die AHV-Renten unverändert ungefähr 35 Prozent eines durchschnittlichen Lohnes. Damit sind sie knapp existenzsichernd. Spielraum nach unten gibt es keinen. In Kombination mit den Leistungen aus dem obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge ermöglicht sie Altersrentnerinnen und -rentnern eine Fortsetzung der «gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise», wie sie gemäss Art. 113 der Bundesverfassung vorgesehen ist. Im gegenwärtigen Arbeitsmarkt sind viele Beschäftigungsverhältnisse in der 2. Säule nur ungenügend oder nicht abgesichert. Das unvollständige Zusammenwirken von 1. und 2. Säule führt für viele Arbeitnehmende mit tiefen Löhnen oder mehreren sich ergänzenden Arbeitsstellen zu Vorsorgelücken und zu Altersguthaben, die unter den verfassungsrechtlichen Vorgaben liegen werden. Es drängt sich deshalb allein schon aus Gründen der Systemlogik auf, die Reform der Altersvorsorge in einem Gesamtpaket anzugehen, das beide Säulen umfasst.

Angesichts des demografischen Wandels drohen der AHV mittelfristig negative Umlageergebnisse. Die Renditeeinbussen der Pensionskassen der letzten Jahre gefährden die Rentenversprechen der 2. Säule. Ohne aufeinander abgestimmte und sozial ausgeglichene Gegenmassnahmen laufen die Vorsorgewerke Gefahr, auch bei einer befriedigenden Wirtschaftsentwicklung brüchig zu werden. Neben einer ausgeglichenen Finanzierung baut die Sicherung der Sozialwerke aber auch auf dem Vertrauen in ihre ausgleichende Wirkung auf. Die aktive Generation muss darauf vertrauen können, dass sie ihre Anwartschaft auf die Alterssicherung dereinst einlösen kann. Denn erst die individuelle Überzeugung von der gesellschaftlichen Tragfähigkeit gegenseitigen Beistands ermöglicht jene auch Schwächere einbeziehende Solidarität, auf welcher der soziale Frieden gründet.

Das vorliegende Gesamtpaket Altersvorsorge 2020 ist geprägt vom Vertrauen in die Qualität und Reformierbarkeit des bestehenden Systems, das im politischen Prozess der letzten Jahrzehnte zu einer ausgewogenen Mischung zwischen eigenverantwortlichen und solidarischen Elementen gefunden hat, indem es stets von Neuem an die anstehenden Herausforderungen und Bedürfnisse angepasst worden ist. Dabei versteht es sich von selbst, dass nur ein umfassender Reformansatz der über Jahrzehnte gewachsenen Komplexität des Systems gerecht wird.

Arbeit

Beschäftigungsbarometer im 2. Quartal 2013

Im Vergleich zum Vorjahresquartal zeigen die Indikatoren des BFS ein Beschäftigungswachstum von 1,7 Prozent. Während die Beschäftigung im sekundären Sektor leicht rückläufig war (-0,4%), verzeichnete der tertiäre Sektor eine deutliche Zunahme (+2,3%). Die Anzahl der offenen Stellen ist leicht angestiegen (+5,4%). Der Indikator der Beschäftigungsaussichten und die Schwierigkeiten bei der Personalrekrutierung sind gegenüber dem Vorjahresquartal zurückgegangen (30,4%; -1,7%). Gemäss den revidierten Reihen der Beschäftigungsstatistik (BESTA) zählte die Schweiz im 2. Quartal 2013 insgesamt 4,166 Millionen Beschäftigte, was einer Zunahme von 1,7 Prozent innert Jahresfrist entspricht. In Vollzeitäquivalenten belief sich das Beschäftigungsvolumen insgesamt auf 3,516 Millionen (+1,4%). Bei den saisonbereinigten Werten zeigte sich ein Beschäftigungswachstum von 0,3 Prozent im Vergleich zum Vorquartal (www.bfs.admin.ch → Infothek → Erhebungen, Quellen → Beschäftigungsstatistik (BESTA) → Ergebnisse und Publikationen).

Bundeshaushalt

Budget 2014 und Finanzplan 2015–2017

Ende August hat der Bundesrat zuhänden des Parlaments das Budget 2014 und den Finanzplan 2015–2017 verabschiedet (www.efv.admin.ch → Dokumentation → Finanzberichterstattung).

Freizügigkeitsabkommen

Mit Frist vom 28. November 2013 hat der Bundesrat die Vernehmlassung zum Protokoll III zur Ausdehnung des

Freizügigkeitsabkommens (FZA) vom 21. Juni 1999 auf Kroatien eröffnet.

Gesundheit

Volksinitiative «Abtreibung ist Privatsache»

Nach dem Nationalrat lehnt auch der Ständerat die Abtreibungsfinanzierungsinitiative ab, nach welcher Frauen für die Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs künftig selbst aufkommen müssten.

Nationale Konferenz Gesundheit2020

Rund 350 Vertreter aller wichtigen Organisationen des Gesundheitswesens und der Schweizerischen Gesundheitspolitik haben sich auf Einladung von Bundesrat Alain Berset in Bern zur ersten Nationalen Konferenz Gesundheit2020 getroffen. Sie haben die Ziele und Massnahmen der bundesrätlichen Strategie priorisiert und die zentralen Partner für die Umsetzung benannt. Die Teilnehmenden bewerteten die Massnahmen in den Bereichen Versorgung, Effizienz und Qualität als besonders wichtig. Bundesrat Alain Berset und Carlo Conti, Präsident der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren, verpflichteten sich erneut, die Partner aus dem Gesundheitswesen eng in die Konkretisierung und Umsetzung der einzelnen Massnahmen einzubeziehen. Zudem hat Bundesrat Berset eine Expertengruppe eingesetzt, welche die Projekte begleiten und innovative Ideen einbringen soll.

Invalidenversicherung

Informationsplattform iv-pro-medico.ch aufgeschaltet

Die gemeinsam von der Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, von der IV und vom BSV betriebene Website iv-pro-medico.ch ist aufgeschaltet worden. Sie will die

Zusammenarbeit der Ärztinnen und Ärzten mit den IV-Stellen vereinfachen und das gegenseitige Verständnis für die unterschiedlichen Rollen fördern. Die Informationen werden in Form von Antworten auf die häufigsten Fragen der Ärztinnen und Ärzte bei der Zusammenarbeit mit der IV angeboten. Sie sind nach drei Phasen geordnet: Erster Kontakt zur IV, Bearbeitung durch die IV, Leistungsbezug. Neben allgemeinen Informationen bietet die Website konzentrierte Darstellungen von Abläufen und Leistungen der IV, Beschreibungen der Akteur/innen und deren Rollen, ein Glossar, eine Sammlung von Formularen sowie Tarifauskünfte (www.iv-pro-medico.ch).

Kinder und Jugend

Prävention Jugendgewalt

Erstmals liegt eine umfassende Übersicht über die Gewaltprävention in der Schweiz vor.¹ Sie zeigt, dass in den Kantonen, Städten und Gemeinden ein beeindruckendes Mass und eine Vielfalt an Präventionsmassnahmen existieren. Zehn Kantone haben in den letzten Jahren auf übergeordneter Ebene Strategien zur Bekämpfung von Jugendgewalt entwickelt. Isolierte Einzelmassnahmen entfalten demgegenüber zu wenig Wirkung. Wichtige Impulse für die Präventionsarbeit gehen vom gesamtschweizerischen Präventionsprogramm Jugend und Gewalt aus, welches Bund, Kantone, Städte und Gemeinden gemeinsam umsetzen. (www.jugendundgewalt.ch)

Verfassungsgrundlage für Kinder- und Jugendförderung

Der Bundesrat erachtet einen neuen Verfassungsartikel zur Kinder- und Jugendpolitik als unnötig. In seiner

¹ Vgl. Rubrik Neue Publikationen in dieser CHSS.

Stellungnahme zum entsprechenden Entwurf der WBK des Nationalrats verweist der Bundesrat auf die bestehende Unterstützung des Bundes im Bereich kantonaler Kinder- und Jugendpolitiken. Der Entwurf geht zurück auf die parlamentarische Initiative Amherd (07.402) «Verfassungsgrundlage für ein Bundesgesetz über die Kinder- und Jugendförderung sowie über den Kinder- und Jugendschutz» (www.bsv.admin.ch → Themen → Kinder- und Jugendfragen → Aktuell [14.9.2013]).

Konjunkturentwicklung

BIP im 2. Quartal 2013

Im 2. Quartal 2013 ist das reale Bruttoinlandprodukt (BIP) der Schweiz um 0,5 Prozent gegenüber dem Vorquartal gestiegen. Wie in den vorangehenden Quartalen gingen v.a. vom privaten Konsum positive Wachstumsimpulse aus. Die Ausrüstungsinvestitionen verzeichneten für das erste Mal seit einem Jahr wieder eine Zunahme, während sich die Bauinvestitionen leicht zurückbildeten. Negative Impulse lieferte die Handelsbilanz mit Waren (Rückgang der Exporte und Zunahme der Importe). Demgegenüber glichen sich die Impulse der Dienstleistungsexporte und -importe aus. Produktionsseitig verzeichneten im 2. Quartal die Industrie und das Baugewerbe eine rückläufige Wertschöpfung. Viele Branchen des Dienstleistungssektors, so auch das Gesundheitswesen, trugen positiv zum BIP-Wachstum bei (www.seco.admin.ch → Themen → Wirtschaftslage → BIP Quartalschätzungen).

Sozialpolitik

Armutsstatistik 2011

Das BFS hat die Erhebung über die «Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) 2007 bis 2011: Ergebnisse zur Armut in der Schweiz» veröffent-

licht. Demnach waren 2011 580 000 Personen oder 7,6 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung in Privathaushalten von Einkommensarmut betroffen. Die durchschnittliche Armutsgrenze betrug für eine Einzelperson rund 2200 Franken pro Monat und für zwei Erwachsene mit zwei Kindern rund 4050 Franken. Besondere Risikogruppen waren – wie schon in den Vorjahren – Alleinerziehende (21,9%), alleinlebende Erwachsene (16,9%), Personen ohne nachobligatorische Bildung (13,7%) sowie Personen in Haushalten ohne Erwerbstätige (20,4%). Demgegenüber bietet Erwerbsarbeit einen wirksamen Schutz vor Armut, die zwischen 2007 und 2011 um zwei Prozentpunkte zurückgegangen ist (www.bfs.admin.ch → Themen → 20 – Wirtschaftliche und soziale Situation der Bevölkerung → Lebensstandard, soziale Situation und Armut).

Erwerbsersatzordnung

Der Bundesrat hat die Verordnung über die Unterstützung ziviler oder ausserdienstlicher Tätigkeiten mit militärischen Mitteln (VUM) gutgeheissen. Sie tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft und ersetzt die Verordnung über den Einsatz militärischer Mittel für zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten (VEMZ). Das Schwergewicht der materiellen Änderungen liegt bei den Voraussetzungen für Unterstützungsleistungen, Bewilligungsverfahren und Kostentragung. U.a. schafft die VUM nach den Missbrauchsvorfällen in der EO die Grundlage, zivile und ausserdienstliche Tätigkeiten künftig zurückhaltender zu unterstützen.

Hausangestellte: Schutz im internationalen Rahmen

Der Bundesrat hat am 28. August 2013 die Botschaft zur Ratifikation des internationalen Arbeitsübereinkommens von 2011 über Hausangestellte (Übereinkommen Nr. 189 der Internationalen Arbeitsorganisation, IAO) verabschiedet. Das Übereinkommen schafft die Rahmenbedingungen, um die Beschäftigung von

Hausangestellten zu fördern und gleichzeitig die grundlegenden Rechte bei der Arbeit und ein Mindestmass an sozialem Schutz zu gewährleisten.

Jahresbericht der Sozialversicherungen 2012

Am 21. August hat der Bundesrat den Sozialversicherungsbericht 2012 gemäss Artikel 78 ATSG genehmigt. Der Bericht gibt einen systematischen und umfassenden Überblick über Entwicklung, Stand und Perspektiven der Sozialversicherungen sowie über die Strategie zur Bewältigung der anstehenden Herausforderungen (www.bsv.admin.ch → Themen → Überblick → Grundlagen).

Leichte Zunahme der Leerwohnungsziffer

In der Leerwohnungszählung am Stichtag 1. Juni 2013 stellte das BFS eine Leerwohnungsziffer von 0,96 Prozent (40 010 Wohnungen schweizweit) fest. Ein Jahr zuvor hatten 0,94 Prozent aller Wohnungen leer gestanden. Unter den Grossregionen verzeichneten insbesondere der Arc Lémanique, die Ostschweiz und Zürich eine Zunahme leer stehender Wohnungen. In der Grossregion Espace Mittelland nahm der Leerstand im Vergleich zum Vorjahr am stärksten ab (www.bfs.admin.ch → Themen → 09 – Bau- und Wohnungswesen).

SKOS-Tage in Solothurn

Unter dem Motto «Sein und haben – Existenzsicherung mit Zukunft» fanden Anfang September die Solothurner SKOS-Tage statt. Im Rahmen verschiedener Inputreferate, eines moderierten Grossgruppenseminars, eines Podiumsgesprächs unter der Teilnahme von BSV-Direktor Jürg Brechbühl sowie von Workshops wurde eine politische, wirtschaftliche und wissenschaftliche Bestandaufnahme der Sozialhilfe vorgenommen und nach konkreten Handlungsansätzen und Modellen gesucht. Die Sozialhilfe wurde dabei nicht neu erfunden, aber die gemeinsame Reflexion führte den Tagungsteilnehmerinnen und

-teilnehmern den Wert ihres täglichen Wirkens vor Augen und bestärkte sie darin, die im fragmentierten, föderalen Kontext entwickelten und gelebten Best-Practice-Ansätze von unten nach oben zu tragen und sich darüber verstärkt auszutauschen. Überzeugt war die Mehrheit der Teilnehmenden auch von der Bedeutung der Fallarbeit sowie von der Notwendigkeit einer Eingangspforte in die Sozialhilfe, die, ähnlich zum Hausarztmodell im Gesundheitsbereich, auszugestaltete wäre.

Städteinitiative:

Kennzahlenbericht Sozialhilfe

In ihrem neusten Kennzahlenbericht für das Jahr 2012 vermeldet die «Städteinitiative Sozialpolitik» für die vom Bericht erfassten dreizehn Schweizer Städte einen Anstieg der Sozialhilfefälle um 2,5 Prozent. Bei gleichzeitigem Bevölkerungswachstum in vergleichbarer Grössenordnung blieb die Sozialhilfequote im Durchschnitt stabil. Allerdings verzeichneten grössere Städte mit Zentrumsfunktion eine höhere Sozialhil-

fequote als kleinere. Diese variierte zwischen 1,3 und 11,4 Prozent. Neben der Bevölkerungszahl beeinflussten auch die Bevölkerungszusammensetzung, der lokale Arbeitsmarkt und der Branchenmix die Sozialhilfequote. Während die Sozialhilfequote der Personen aus der Europäischen Union in den meisten Städten signifikant tiefer war als die Sozialhilfequote insgesamt, hat die Zahl der über 50-jährigen Sozialhilfebezüger/innen deutlich zugenommen. Die beobachtete Entwicklung wird dem erschwerten Zugang dieser Altersgruppe zum Arbeitsmarkt sowie der restriktiveren Praxis bei den Sozialversicherungen zugeschrieben (www.staedteinitiative.ch → Kennzahlen Sozialhilfe → Kennzahlenbericht aktuell).

Vorsorge

Änderung Tabaksteuergesetz

Mit Frist vom 21. November 2013 hat der Bundesrat seinen Antrag auf eine Erneuerung der Erhöhungskom-

petenz für die Steuer auf Zigaretten sowie deren Anhebung auf Feinschnitttabak in die Vernehmlassung geschickt. Gleichzeitig soll der Eidgenössischen Zollverwaltung (Zollverwaltung) eine etwas grössere Flexibilität bei der Organisation des Aufgabenvollzugs gewährt werden. Die Einnahmen aus der Tabaksteuer werden zweckgebunden für die Finanzierung des Bundesbeitrages an die AHV und an die Ergänzungsleistungen eingesetzt.

BVG: Empfehlung Mindestzinssatz

Die BVG-Kommission, in welche Sozialpartner, Experten und Interessenvertreter einsitzen, schlägt dem Bundesrat für 2014 mit knapper Mehrheit einen minimalen Zinssatz in der beruflichen Vorsorge von 1,75 vor. Derzeit wird das Kapital zu 1,5 Prozent verzinst.

Reform Altersvorsorge 2020



© Keystone, Edi Engeler

Nach dem Blick in die Geschichte sowie in die Grundlagen und auf die anstehenden Herausforderungen der Alterssicherung zeichnen die Schwerpunktbeiträge dieser «Sozialen Sicherheit» nun ein konkreteres Bild der Reformvorlage Altersvorsorge 2020. Sie nehmen Bezug auf die Eckwerte, auf deren Grundlage das Bundesamt für Sozialversicherungen derzeit die Vernehmlassung vorbereitet. Die einzelnen Beiträge sollen aufzeigen, weshalb die einzelnen Punkte des Reformvorhabens nicht nur konzeptionell, sondern auch in ihrer sich ergänzenden Wirkung als Paketlösung zu verstehen sind.

Neben einer Auslegung der Eckwerte haben wir auch einen Blick auf die Praxis geworfen und das gemeinsame Gespräch mit einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer gesucht. Dabei versuchten wir auszuloten, wie ein Beschäftigungsverhältnis über das Referenzalter 65 hinaus konkret ausgestaltet werden kann und welche Punkte dabei zu beachten sind. Ferner konnten wir den Arbeitgeberverband und den Schweizerischen Gewerkschaftsbund für eine kurze Beurteilung des vom Bundesrat gewählten umfassenden Reformansatzes gewinnen.

Reform Altersvorsorge 2020: umfassend, ausgewogen, transparent

Mit der Reform Altersvorsorge 2020, die der Bundesrat im Juni in seinen Eckwerten verabschiedet hat, steht ein umfassendes, sorgfältig austariertes und transparentes Gesamtpaket zur Vernehmlassung an. Am Interesse der Versicherten orientiert, enthält es die nötigen Massnahmen, das auf dem Drei-Säulen-System gründende Vorsorgesystem sachgerecht, nachhaltig und zukunftsfähig zu reformieren.



Sibel Oezen
Bundesamt für Sozialversicherungen

Als bisher letztes Reformvorhaben im Bereich der Altersvorsorge trat 2006 der dritte und letzte Teil der 1. BVG-Revision in Kraft. Umfassende Anpassungen der 1. Säule liegen mit der 1997 umgesetzten 10. AHV-Revision noch weiter zurück. Seither sind alle Reformversuche im Finanzierungs- und Leistungsbereich der Altersvorsorge gescheitert: Politik und Souverän liessen sich nicht von der Notwendigkeit der vorgeschlagenen Anpassungen überzeugen.

Nach eingehender Analyse der wirtschaftlichen und demografischen Parameter der Altersvorsorge sowie der Berechnung entsprechender Szenarien, hat es sich der Bundesrat unter Berücksichtigung bisher gescheiterter Reformvorhaben zum Ziel gesetzt, das Rentensystem mit einem Zeithorizont bis 2030 wirkungsvoll, nachhaltig und zukunftsfähig zu reformieren. Im Zentrum der Reformstrategie, die beide obligatorischen Säulen des Vorsorgesystems umfasst, steht das Interesse der Versicherten.

Umfassende Zielsetzung

Das Reformvorhaben verfolgt zwei grundlegende Ziele, die sich einerseits am Versicherteninteresse, andererseits an der erwarteten wirtschaftlichen und der absehbaren demografischen Entwicklung der nächsten Jahrzehnte orientieren. So soll das Leistungsniveau in der gesetzlichen Altersvorsorge (AHV und BVG-Obligatorium) gesichert und aufrechterhalten sowie die Finanzierungsgrundlagen von AHV und BV an die wirtschaftlichen und demografischen Parameter angepasst werden.

Die Orientierung am Versicherteninteresse bedeutet konkret, dass die Leistungen aus der existenzsichernden AHV sowie dem obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge eine Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlauben sollen, so wie es die Bundesverfassung vorsieht (Art. 113 Abs. 2 lit. b BV). In der Botschaft zur Einführung des Dreisäulenprinzips¹ mit AHV, Pensionskassenobligatorium und freiwilliger Selbstvorsorge, das als Gegenentwurf zur PdA-Initiative für eine Volkspension 1972 in der Volksabstimmung angenommen wurde, ging der Bundesrat dabei von 60 Prozent des zuletzt erzielten Bruttoeinkommens (2013 max. 84 240 Franken) aus.

Das Reformvorhaben berücksichtigt, dass die Bevölkerungsentwicklung (Alterung, Wanderungsbilanz) und der Wirtschaftsverlauf sowohl die 1. als auch die 2. Säule beeinflussen. Aufgrund ihrer voneinander abweichenden Finanzierungssysteme haben die demografischen und wirtschaftlichen Parameter in den beiden Vorsorgebereichen jedoch unterschiedliche Auswirkungen. Für die Entwicklung der AHV, die nach dem Umlageverfahren hauptsächlich aus den laufenden Einnahmen finanziert wird, steht die Alterung der Bevölkerung im Vordergrund. Zudem hängt die 1. Säule aber auch von der Entwicklung der beitragspflichtigen Lohnsumme ab und diese wiederum ist abhängig vom Konjunkturverlauf. Die Herausforderungen der im Kapitaldeckungsverfahren finanzierten beruflichen Vorsorge hingegen liegen primär in ungenügenden Erträgen ihrer Anlagen, die seit nunmehr zehn Jahren nicht mehr ausreichen, um den geltenden Umwandlungssatz von 6,8 Prozent zu finanzieren. Durch den Ausfall des «3. Beitragszahlers» können zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen den nötigen Ertrag auf ihren De-

¹ Botschaft zum Entwurf betreffend die Änderung der Bundesverfassung auf dem Gebiete der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, BBl 1971 II 1619

Überblick über die geplanten Reformmassnahmen

Referenzalter für Altersrücktritt: Angleichung des Referenzalters (65) für Männer und Frauen in der 1. und 2. Säule; Vorbezug grundsätzlich frühestens ab 62 Jahren; Rentenaufschub wie heute bis 70.

Teilrente: Gleitender Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Um den Bezug der Altersrente möglichst gut mit dem gleitenden Übergang in den Ruhestand zu koordinieren, kann einerseits die ganze Rente, andererseits aber auch nur ein Teil der Altersrente vorbezogen oder aufgeschoben werden.

Flexibilisierung des Altersrücktritts: Verbesserung der AHV-Rente durch Anrechnung der nach Erreichen des Referenzalters bezahlten Beiträge.

AHV-Vorbezug: Personen mit tiefen und mittleren Einkommen (Jahreseinkommen bis zu 50 000 oder 60 000 Franken), die vor dem 21. Altersjahr AHV-Beiträge bezahlt haben, werden in der AHV ihre Rente ab 62 Jahren ohne oder mit einer reduzierten Kürzung vorbeziehen können.

Hinterlassenleistungen in der AHV: Erhöhung der Waisenrenten, Kürzung der Renten für Verwitwete mit Kindern, progressive Aufhebung der Renten für Witwen ohne Kinder.

Zusatzfinanzierung für die AHV: Schrittweise Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal zwei Prozentpunkte.

Zweistufiger Interventionsmechanismus in der AHV: Erstens: Auslösung eines politischen Mandats für Stabilisierungsmassnahmen, sobald abzusehen ist, dass der AHV-Ausgleichsfonds unter 70 Prozent einer Jahresausgabe sinken wird. Zweitens: automatische Massnahmen, insbesondere dann, wenn der Fondsstand tatsächlich unter 70 Prozent fällt.

Neudefinition der Bundesbeteiligung an den AHV-Ausgaben: Eine Hälfte des Beitrags ist weiterhin an die Ausgaben der AHV geknüpft, während die andere Hälfte der Entwicklung den MwSt.-Einnahmen folgt. AHV erhält Hälfte des Bundesanteils an der Mehrwertsteuer.

BVG-Mindestumwandlungssatz: Senkung über einen Zeitraum von vier Jahren um jährlich 0,2 Prozentpunkte von 6,8 auf 6,0 Prozent. Häufigere Überprüfung durch den Bundesrat (alle fünf statt zehn Jahre).

Erhaltung des Leistungsniveaus in der obligatorischen **beruflichen Vorsorge:**

Verlängerung des Sparprozesses grundsätzlich bis 65. Altersjahr; Prüfung eines Beginns vor dem 25. Altersjahr.

Erhöhung der Gesamt-Altersgutschriften, wobei die altersmässige Abstufung der Gutschriften etwas abgeflacht wird.

Neuregelung des Koordinationsabzugs in Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes statt eines fixen Betrags.

Zusatzfinanzierung für die Renten der Übergangsgeneration über den Sicherheitsfonds BVG.

Prüfung der Reduktion der Eintrittsschwelle BV auf die Höhe der minimalen AHV-Rente: Diese Neuregelung würde v.a. die Vorsorge von Arbeitnehmenden mit tiefen Einkommen bzw. mehreren Beschäftigungen sowie von Teilzeitbeschäftigten verbessern.

Erhöhte Transparenz von Vorsorgeeinrichtungen: Korrekte Mindestquote bei Versicherungsverträgen (faire Aufteilung der Erträge auf die Versicherten und die Aktionäre); Offenlegung der Betriebsrechnungen; Schaffung eines Instrumentariums zur Verhinderung von Quersubventionierungen; Transparenz bei den Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten.

BVG-Mindestzinssatz: Festlegung neu per Ende Jahr in Kenntnis der erzielten Performance der Anlagen (und nicht mehr im Spätherbst für das folgende Jahr).

ckungskapitalien von zwischen 4,5 und 5,0 Prozent nicht realisieren und geraten in eine sogenannte Unterdeckung.² Neben ihrer offenkundigen Abhängigkeit vom Wirtschaftsverlauf besteht aber auch für die 2. Säule ein Bezug zur Demografie. Denn der Umwandlungssatz ist eine Mischgrösse aus technischem Zinssatz (Ertrag aus Deckungskapitalien) und Lebenserwartung (inkl. Hinterlassenenkomponente). Neben dem Ertrag auf den Deckungskapitalien als wirtschaftliche Komponente müssten also auch die steigende Lebenserwartung und damit demografische Faktoren in die Festsetzung des Umwandlungssatzes einfließen.

Nicht zuletzt ergibt sich das Ziel einer umfassenden Reform auch aufgrund entscheidungspolitischer Überlegungen. Angesichts der Erfahrungen mit den gescheiterten Reformansätzen (auch der IV-Revision 6b) scheint es wenig ratsam, die Reform in Einzelpakete aufzuteilen und einzelne Massnahmen vorzuziehen. Zu gross ist die Gefahr, dass insbesondere politisch umstrittene Reformschritte, wie der Interventionsmechanismus oder die Angleichung des Rentenalters der Frauen auf 65, auf Jahre hinaus verzögert würden. Zudem würde eine Staffelung in verschiedene, getrennte Reformpakete Ressourcen binden, die dann beispielsweise für die Finanzierung der angestrebten Übergangsregelungen fehlen würden. Würden Mehreinnahmen verzögert fließen, wäre auch mit Liquiditätsempässen zu rechnen, die ihrerseits wieder zusätzlichen Mittelbedarf schaffen würden.

Ausgewogenheit der Reform

Die Erfahrungen mit den Reformversuchen der letzten 15 Jahre haben gezeigt, dass Reformen der Altersvorsorge nur dann die notwendige politische Akzeptanz haben, wenn sie ausgewogen sind. Reine Sparversionen, bei denen die finanzielle Konsolidierung der Vorsorgewerke im Wesentlichen durch Leistungskorrekturen hätte realisiert werden sollen, sind sowohl in der 1. als auch in der 2. Säule spätestens an der Urne gescheitert. Als Lehre daraus wurde bei der vorliegenden Reform auf die Ausgewogenheit zwischen Leistung und Finanzierung geachtet. So kann der angestrebte Erhalt des Rentenniveaus bei der AHV zu ungefähr einem Sechstel mit Massnahmen auf der Leistungs- bzw. Beitragsseite erreicht werden. Der Rest des Fehlbetrags muss über eine Zusatzfinanzierung beigebracht werden. Über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um maximal zwei Prozent sollen nicht nur die Erwerbstätigen, sondern die ganze Gesellschaft solidarisch einen Beitrag an die AHV leisten.

Ausgewogenheit setzt auch voraus, dass Massnahmen, die durch einen Sachzusammenhang miteinander verbunden sind, in einer gemeinsamen Vorlage behandelt werden. Dieses koordinierte Vorgehen eröffnet neuen Handlungsspielraum. So bedeutet die Einführung des

Referenzalters 65 zwar den Anstieg des Frauenrentenalters um ein Jahr. Gleichzeitig werden die Rentenregelungen aber flexibilisiert, was v.a. den häufig in Teilzeitpensen erwerbstätigen Frauen zugutekommt. Im Bereich der AHV sollen Personen mit tiefen und mittleren Einkommen (Jahreseinkommen bis 50 000 bzw. 60 000 Franken), die bereits vor dem 21. Altersjahr AHV-Beiträge bezahlt haben, die Möglichkeit erhalten, ihre Rente ohne oder mit einer reduzierten Kürzung vorzubeziehen. Gleichzeitig wird der Sparprozess im BVG zugunsten derselben Zielgruppe gestärkt: So wird ein Beginn des Sparprozesses vor dem 25. Altersjahr geprüft sowie der Koordinationsabzug gesenkt und neu geregelt.

Schliesslich bedeutet Ausgewogenheit das gezielte Schliessen sozialpolitisch unerwünschter Lücken, unter Umständen mit Übergangsregelungen. Beispielsweise soll das Leistungsniveau in der beruflichen Vorsorge für die Übergangsgeneration mit Hilfe einer Finanzierung über den Sicherheitsfonds BVG garantiert werden.

Transparenz fördert Akzeptanz

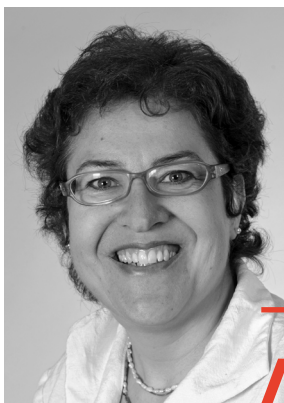
Mit einer umfassenden Reform der Altersvorsorge wird Transparenz geschaffen. Versicherten und Stimmbürgern kann aufgezeigt werden, welche Herausforderungen mit welchen Massnahmen angegangen und wie sich diese auf sie auswirken werden. Für die Versicherten ist die Gewissheit entscheidend, dass die Reform der Altersvorsorge ihre Renteneinkünfte insgesamt sichert und nicht nur jene aus der 1. oder der 2. Säule. Ausserdem müssen sie darauf vertrauen können, dass die Spielregeln nicht während des Spiels geändert werden, also laufende Renten beispielsweise nicht durch allfällige mit der Reform beschlossene Leistungsanpassungen (Witwenrenten, Senkung des Umwandlungssatzes) geschmälert werden. Dies soll mithilfe von Übergangsregelungen geschehen, die auch dafür sorgen, dass die Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 nicht einem kurzfristigen Eingriff in die individuelle Lebensplanung gleichkommt. Eine umfassende, ausgewogene und transparente Antwort auf die Herausforderungen der Zukunft und die Zusicherung des Schutzes erworbener Ansprüche schaffen das Fundament für die Akzeptanz der Reform.

Sibel Oezen, stv. Leiterin Bereich Leistungen AHV/EO/EL,
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL, BSV
E-Mail: sibel.oezen@bsv.admin.ch

² Seit der Erholung der Börsenmärkte Ende 2011 hat sich die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen zwar verbessert (Ende 2011 wiesen rund 27% eine Unterdeckung aus, 2012 waren es noch rund 12%), allerdings sind die Zinsen nach wie vor tief und viele Vorsorgeeinrichtungen konnten noch keine ausreichenden Wertschwankungsreserven bilden.

Das Referenzalter als Schlüsselkonzept der Reform Altersvorsorge 2020

Die vorgeschlagene Flexibilisierung und Harmonisierung des Rentenalters in der Altersvorsorge, aber auch die geplanten Begleitmassnahmen zur Milderung sozialpolitischer Härten orientieren sich am Konzept des Referenzalters. Dieses ist so ausgelegt, dass es auch zur Koordination von Massnahmen in anderen Sozialversicherungszweigen beigezogen werden kann.



Brigitte Gautschi
Bundesamt für Sozialversicherungen

Mit steigender Lebenserwartung erhöht sich auch das Durchschnittsalter der Schweizer Bevölkerung. Gemäss Hochrechnungen des Bundesamts für Statistik (BFS) wird sie bis ins Jahr 2040 auf rund 9,5 Millionen anwachsen. Bis 2060 wird der Rentneranteil im Verhältnis zu den beruflich Aktiven von heute 29% auf rund 56% ansteigen.¹ Auf den Arbeitsmarkt, aber auch auf die Finanzierung der Altersvorsorge hat diese Entwicklung nicht zu unterschätzende Auswirkungen. Seit einigen Jahren arbeiten deshalb diverse Bundesämter an verschiedenen Reformvorhaben, die departementsübergreifend koordiniert werden. Zu den Prioritäten des Eidg. Departements des Innern (EDI)

sowie des Eidg. Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF, vormals Volkswirtschaftsdepartement, EVD) gehört die Schaffung von guten sozial- und wirtschaftspolitischen Grundvoraussetzungen, die den Verbleib im Erwerbsleben bis ins ordentliche Rentenalter und darüber hinaus fördern. So hat das EVD 2011 eine Initiative lanciert, um dem Fachkräftemangel zu begegnen und den Fachkräftebedarf bis 2020 vermehrt durch Personen aus der Schweiz abzudecken.² Die Kombination der in diesem Bereich getroffenen Entscheidungen mit dem Reformvorhaben Altersvorsorge 2020 ist eine wesentliche Voraussetzung, um den Folgen der demografischen Entwicklung entgegenwirken zu können. In den entsprechenden Eckwerten, die er am 21. Juni 2013 beschlossen hat, schlägt der Bundesrat dazu u.a. die Flexibilisierung und Harmonisierung des Rentenalters vor:

- Schrittweise Erhöhung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre im AHVG und im BVG um zwei Monate pro Jahr;
- Verankerung des flexiblen Altersrücktritts im AHVG und im BVG zwischen 62 und 70 Jahren, basierend auf einem Referenzalter von 65 Jahren und auf versicherungstechnischen Grundsätzen;
- Abschaffung des AHV-Freibetrags nach dem 65. Altersjahr und Berücksichtigung der einbezahlten Beiträge bis zur Maximalrente;
- Anhebung des Mindestalters für den Altersrücktritt in der beruflichen Vorsorge von 58 auf 62 Jahre mit einer zusätzlichen Ausnahme für kollektiv finanzierte Lösungen;³
- Sonderregelung für den Vorbezug der AHV-Rente für Personen mit tiefen bis mittleren Einkommen, die schon früh ins Erwerbsleben eingestiegen sind.

Die nachhaltige Finanzierung der 1. und 2. Säule (AHV und BV) steht im Mittelpunkt der vorgeschlagenen Massnahmen. So soll die Anhebung des Referenzalters der Frauen auf 65 Jahre sowie die Heraufsetzung des Mindestrentenalters in der beruflichen Vorsorge von 58 auf 62 Jahre eine Erhöhung des durchschnittlichen Rücktrittsalters bewirken und generell zur Verlängerung der individuellen Beitragszyklen beitragen. In die gleiche Richtung zielt auch der schrittweise Übergang in den Ruhestand sowohl in der AHV als auch in der beruflichen Vorsorge. Mit der Möglichkeit, die AHV-Rente auch nach Erreichen des 65. Altersjahrs noch verbessern zu können, wird ein positiver Anreiz gesetzt, die Erwerbstätigkeit über das Referenzalter hinaus weiterzuführen.

1 Berechnungen auf Basis der Szenarien zur zukünftigen Bevölkerungsentwicklung des Bundesamtes für Statistik BFS. Vgl. auch *Finanzperspektiven der AHV: Grundlagen und Hypothesen* (Faktenblatt BSV, Mai 2013); www.bsv.admin.ch → Themen → AHV → Kennzahlen/Statistiken → Weitere Informationen.

2 *Fachkräfte für die Schweiz. Eine Initiative des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, [Bern] 2011*; www.wbf.admin.ch → Aktuell → EVD Fachkräfteinitiative

3 Es wird eine neue Ausnahme für kollektiv finanzierte Rücktritte vorgesehen. Unter diese Bestimmung würde der flexible Altersrücktritt im Baugewerbe fallen.

Flexibilisierung und Harmonisierung der Altersrenten orientiert am Referenzalter

T1

	Alter	Säule	Frauen	Männer
Vorbezug ⁶	ab 62	AHV	Senkung Vorbezugsalter von 63 auf 62 Jahre	
		BV	Rentenanteil, der vorbezogen wird, ist frei wählbar. Beitragspflicht entfällt bei Bezug der ganzen Rente. Fehlende Beitragsjahre werden neu berücksichtigt (Rentenreduktion von 2,27% pro Beitragsjahr)	
Referenzalter	65	AHV	Alle Vorsorgeeinrichtungen müssen den Vorbezug ab Alter 62 anbieten, gleichzeitig wird das Mindestalter für den Vorbezug von 58 auf 62 erhöht. Kompletter Vorbezug bedingt Aufgabe der Tätigkeit beim Arbeitgeber, dessen Kasse die Rente ausrichtet. ⁷	
		BV	Frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Reform, schrittweise Erhöhung während sechs Jahren (zwei Mte./Jahr)	gleichbleibend
Rentenaufschub	bis 70	AHV	Analog zu AHV und Koordination mit AHVG	gleichbleibend
		BV	Teilweiser Aufschub möglich, Anteil frei wählbar	
		BV	Recht zum Aufschub ist an Weiterarbeit gebunden	

Quelle: BSV

Referenzalter

Mit dem Referenzalter soll eine höchstmögliche Flexibilität beim Bezug der Altersrente in der 1. und der 2. Säule realisiert werden. Es ist so konzipiert, dass sich Massnahmen aller Sozialversicherungszweige darüber koordinieren lassen. Der Altersrücktritt und seine Modalitäten sollen auf einem Zeitband zwischen 62 und 70 Jahren je nach persönlichem Bedürfnis bestimmt werden können. In der AHV soll das Referenzalter analog zum bisherigen Rentenalter als Anknüpfungspunkt für die Rentenberechnung dienen. Mit Erreichen des Referenzalters endet die Beitragspflicht für nichterwerbstätige Personen⁴ und allfällige IV-Renten werden durch eine Altersrente der AHV abgelöst. Im BVG⁵ legt das Referenzalter das Ende der obligatorischen, beruflichen Vorsorge fest. Zudem ist es ausschlaggebend für die Berechnung der Invalidenrente und bestimmt das Ende der obligatorischen Anpassung der Hinterlassenen- und Invalidenrenten nach BVG an die Preisentwicklung.

Abschaffung des Freibetrags in der AHV

Der Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16800 Franken pro Jahr für über 65-jährige, erwerbstätige

Altersrentnerinnen und -rentner soll aufgehoben werden und neu unter 2300 Franken im Jahr liegen.⁸ Im Gegenzug sollen die nach dem 65. Altersjahr einbezahlten Beiträge berücksichtigt werden, um die Rente zu

- Falls sie sich nicht für einen Vorbezug der Rente entschieden haben.
- Invaliden- und Ehegattenrenten der BV sind lebenslängliche Renten.
- Das Mindestalter für den Bezug der Altersleistung aus Freizügigkeitseinrichtungen und Einrichtungen der gebundenen Vorsorge (Säule 3a) soll ebenfalls auf 62 Jahre erhöht werden.
- Die Ausnahmen, welche im Rahmen der 1. BVG-Revision eingeführt wurden und älteren Arbeitnehmern bereits vor dem 58. Altersjahr einen vorzeitigen Altersrücktritt ermöglichen, bleiben bestehen. Dies betrifft betriebliche Restrukturierungen und Massenentlassungen oder gewisse Berufsgruppen, denen eine Weiterführung der Arbeit über ein gewisses Alter hinaus aus Gründen der öffentlichen Sicherheit nicht mehr möglich ist. Des Weiteren wird eine neue Ausnahme für kollektiv finanzierte Rücktritte vorgesehen. Unter diese Bestimmung fällt z.B. der flexible Altersrücktritt im Baugewerbe. Die genannten Ausnahmen sollen schon deshalb nicht aufgehoben werden, weil andernfalls negative Rückwirkungen auf die IV zu befürchten wären.
- Von diesem Grundsatz ausgenommen sind Arbeitnehmende in Privathaushalten sowie Künstler/innen (Art. 34d AHVV).
- Diese Beiträge könnten allfällige Lücken in der Beitragsdauer kompensieren (z.B. bei Personen, die nicht immer in der Schweiz versichert waren), aber auch zur Verbesserung des Rentenbetrags mittels Anrechnung der Beiträge bei der Bemessung des für die AHV massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommens führen. Dieses entspricht dem durchschnittlichen AHV-beitragspflichtigen Einkommen zwischen dem 21. Altersjahr und dem Rentenantritt, einschliesslich Erziehungs- und Betreuungsgutschriften.

verbessern und allfällige Lücken in der Beitragsdauer zu kompensieren.⁹

Verbesserung der Altersvorsorge von Frauen

Personen mit tiefen Einkommen treten oft früh ins Erwerbsleben ein. Sie haben durchschnittlich eine um zwei Jahre verkürzte Lebenserwartung. Daher soll für sie in der 1. Säule eine spezielle Regelung zum Rentenvorbezug getroffen werden. Da sie häufig geringe Einkünfte ausweisen, werden von dieser Massnahme insbesondere auch Frauen profitieren. Desgleichen sollen die Nachteile angegangen werden, die ihnen in der 2. Säule erwachsen, weil sie überdurchschnittlich oft teilzeit- und mehrfachbeschäftigt sind und dabei ein oder mehrere lediglich geringe Einkommen erzielen. Da viele die Eintrittsschwelle nicht erreichen oder bei jedem einzelnen Verdienst der volle Koordinationsabzug gemacht wird, sind Frauen in der 2. Säule systembedingt oft unter- oder überhaupt nicht versichert. Dieser Problematik wird in der Reform Altersvorsorge 2020 in zweierlei Hinsicht Rechnung getragen. Zum einen wird mit der Anhebung des Rentenalters ein zusätzliches Beitragsjahr geschaffen, zum anderen soll mit der Neuregelung des Koordinationsabzugs die berufliche Vorsorge der Teilzeit- und Mehrfachbeschäftigten verbessert werden.

Sonderregelung beim Vorbezug der AHV-Rente

Aufgrund ihrer tieferen durchschnittlichen Lebenserwartung weist die Gruppe der Personen mit tiefen und mittleren Einkommen ein um zehn Prozent reduziertes Rentenvolumen aus. Als Folge davon scheint eine rein versicherungstechnische Kürzung ihres Rentenanspruchs bei einem Rentenvorbezug ab 62 Jahren nicht gerechtfertigt. Deshalb soll die Rentenkürzung dieses Personenkreises kompensiert werden können, die im Fall eines AHV-Vorbezugs durch die fehlenden Beitragsjahre bis zum 65. Altersjahr entsteht. Insofern mindestens zwölf Beitragsmonate vorliegen, sollen allfällige Versicherungsbeiträge, die zwischen dem 18. und 21. Altersjahr entrichtet worden sind, angerechnet werden. Insgesamt sollen maximal drei Jahre kompensiert werden können, wobei zum Ausgleich eines fehlenden Jahres mindestens zwölf Beitragsmonate nötig sind. Falls der Vorbezug nicht voll durch Leistungen kompensiert werden kann, die vor dem 21. Altersjahr erbracht worden sind, kämen je nach erbrachter Vorleistung reduzierte Kürzungssätze zur Anwendung. Der Kreis der Berechtigten umfasst Personen, die vor der Pensionierung

erwerbstätig waren und nur tiefe bis mittlere Einkommen hatten (bis zu einem Jahreslohn von 60000 Fr.). Um zu verhindern, dass der Bezügerkreis auch Personen erfasst, deren tiefer Lohn durch eine Teilzeitbeschäftigung begründet ist, wurden verschiedene Filterkriterien definiert. Schätzungsweise könnten zehn Prozent der Neurentnerinnen und Neurentner in der Schweiz, das heisst rund 10000 Personen pro Jahr, anspruchsberechtigt sein.¹⁰ Dieses Modell würde besonders Frauen begünstigen. Sie machen drei Viertel der Zielgruppe aus.

Zusätzliches Versicherungsjahr in der zweiten Säule

Mit Ausnahme des derzeit noch tieferen Rentenalters, haben Frauen in der beruflichen Vorsorge fast identische Anspruchsvoraussetzungen wie Männer. Trotzdem weisen sie mit 20849 Fr. eine durchschnittlich wesentlich tiefere Altersrente aus als Männer (36532 Fr.). Die Gründe dafür sind, neben dem fehlenden Versicherungsjahr, die tieferen Löhne und die gesellschaftliche Rollenverteilung, die für Frauen oft zu Teilzeitpensen und Erwerbsunterbrüchen führt. Zudem durften Frauen aufgrund einer unglücklichen Regelung bis 1995 die Barauszahlung ihres Altersguthabens verlangen, wenn sie bei der Heirat die Erwerbsarbeit aufgaben. Das vorgeschlagene zusätzliche Versicherungsjahr verbessert die berufliche Vorsorge der Frauen, indem das ganze angesparte Guthaben ein Jahr länger verzinst wird und ein zusätzliches Jahr an Altersgutschriften hinzukommt. Weiter profitieren sie von einem höheren Umwandlungssatz als im Alter 64 (je nach Reglement).

Neuregelung des Koordinationsanspruchs

Die spezielle Situation von Teilzeitarbeitenden und Mehrfachbeschäftigten in der beruflichen Vorsorge wurde schon vertieft in der 1. BVG-Revision geprüft. Aus Kostengründen und wegen des befürchteten administrativen Mehraufwands verzichtete das Parlament damals auf eine Regelung. In der Folge war der Vorsorgeschutz von Arbeitnehmenden mit mehreren Arbeitgebern oder mit tiefen Einkommen Gegenstand diverser parlamentarischer Vorstösse. Ihren Anliegen soll in der Reform mit verschiedenen Massnahmen Rechnung getragen werden. U. a. soll der Koordinationsabzug neu im Verhältnis zur Lohnhöhe berechnet werden. Obschon v. a. Frauen von dieser Systemänderung profitieren werden, wird die Massnahme generell dazu beitragen, die Senkung des Umwandlungssatzes BVG auszugleichen.

¹⁰ Diese Schätzung trägt dem Kriterium des Haushaltseinkommens nicht Rechnung. Dieses kann nicht evaluiert werden. Der tatsächliche Kreis der Berechtigten könnte somit kleiner sein.

Brigitte Gautschi; lic. iur. HSG; Juristin im Stab; Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL; BSV
E-Mail: brigitte.gautschi@bsv.admin.ch

Weiterbeschäftigung im Rentenalter: ein Blick in die Praxis

Die Flexibilisierung des Altersrücktritts gehört zu den Kernpunkten der Reform Altersvorsorge 2020. Sie zielt darauf ab, Erwerbstätige auch über das Referenzalter 65 hinaus im Arbeitsmarkt zu behalten. Die Schweiz hat dazu gute Voraussetzungen. Die Arbeitsmarktbelegung älterer Männer (55–64 Jahre) war 2012 mit 82 Prozent hoch, die Arbeitslosenquote vergleichsweise tief. Zwischen 2010 und 2012 ist die Erwerbsquote in dieser Alterskategorie zudem um 1,5 Prozent angestiegen. Bei den über 65-jährigen Männern lag sie 2012 bei 15,2 Prozent und damit 1,7 Prozentpunkte höher als 2010.¹

Vereinzelte, primär international operierende Konzerne haben die Herausforderung bereits angenommen oder sind derzeit dabei, Beschäftigungsmodelle für Erwerbstätige im Rentenalter zu entwickeln. Wie steht es aber um die für die schweizerische Volkswirtschaft strukturprägenden KMU? Wir haben ein Unternehmen herausgegriffen und sind den Beweggründen eines Arbeitgebers und Arbeitnehmers nachgegangen, ihr Arbeitsverhältnis über das Rentenalter hinaus aufrechtzuerhalten.

Der 67-jährige Aussendienstmitarbeiter Erich Seggiger arbeitet seit seinem 60. Lebensjahr Vollzeit bei Mueller AG. Gute Gesundheit vorausgesetzt, war für ihn bereits damals klar, dereinst über das Rentenalter hinaus arbeiten zu wollen. Innerhalb des nächsten Jahres wird er nun seine Aufgaben schrittweise einem betriebsintern vorbereiteten Nachfolger übergeben. Dabei ist es möglich, dass er ein kleines Pensum in der Betreuung ausgewählter Stammkunden beibehält.

Das portraitierte KMU operiert derzeit in einem ausgetrockneten Arbeitsmarkt. Auf ein Stelleninserat erfolgen in der Regel ein bis zwei valable Bewerbungen. Um wertvolles Know-how in der Firma zu halten, stieg Arbeitgeber Müller deshalb ohne grösseren Vorbehalt auf das Anliegen seines Aussendienstmitarbeiters ein, ihn auch nach Erreichen des Rentenalters weiterzubeschäftigen. Beide betonen ein gutes Vertrauensverhältnis als Grundvoraussetzung für die Ausgestaltung der Folgeregelung. Nur mit der nötigen Offenheit, Flexibilität und Lösungsbereitschaft beider Seiten gelingt es, das Arbeitsverhältnis so auszugestalten, dass alle Beteiligten davon profitieren. Dabei müssen auch Vorbehalte, mögliche Schwierigkeiten und persönliche Grenzen zur Sprache kommen.

Während Christoph Müller auch bereit ist, einen älteren Angestellten mit grösseren Leistungseinbussen aufgrund sozialer Überlegungen bis zur Pensionierung weiterzubeschäftigen, steht für ihn bei einem über das Rentenalter hinausgehenden Arbeitsverhältnis die Kosten- und Nutzenfrage klar im Vordergrund. Eine entsprechende Anstellung muss für die Firma gewinnbringend sein. Dabei ergibt sich für ihn gerade angesichts der grossen Berufs- und Lebenserfahrung älterer Mitarbeitender die Chance, ein bestehendes Stellenprofil zu überdenken und an deren spezifischen Bedürfnisse anzupassen. Im Gegenzug würde es Müller begrüssen, wenn die Berufstätigen ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben ähnlich aktiv gestalteten, wie die vorangehenden Jahre ihrer Berufskarriere. Er appelliert an die älteren Arbeitnehmenden, sich mit ihrer abnehmenden Leistungsfähigkeit auseinanderzusetzen. Dabei



© Kommunikation BSV

Aussendienstmitarbeiter Erich Seggiger (links im Bild) und Geschäftsführer Christoph Müller im Werkzeugshop der Firma

Die Mueller AG ist ein in der vierten Generation geführtes Langenthaler Familienunternehmen, spezialisiert im Bereich Werkzeug-, Verbindungs- und Haustechnik. Die Firma beschäftigt 42 Angestellte, darunter acht Lernende.

¹ SAKE in Kürze: Schweizerische Arbeitskräfteerhebung 2012, Neuenburg 2013: www.bfs.admin.ch → Themen → 03 – Arbeit und Erwerb → Zum Nachschlagen → Publikationen

erwartete er von potenziellen Kandidatinnen und Kandidaten auch die Bereitschaft, mit einem Funktionswechsel, beispielsweise der Übernahme weniger anstrengender oder verantwortungsvoller Aufgaben, allenfalls Lohnneibussen in Kauf zu nehmen.

Im Verlauf seiner Arbeitsbiografie hat sich für Erich Seggiger das Paradigma eines kontinuierlichen Lohnanstiegs bis zum Ende des Erwerbslebens relativiert. Insbesondere seit Erreichen des Rentenalters sind ihm, gestützt durch die AHV sowie das Einkommen einer jüngeren Partnerin, eine sinnvolle Beschäftigung und die tägliche Wertschätzung im Berufsalltag wichtiger als Lohnfragen. Allerdings nimmt er die Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse als positiven Nebeneffekt gerne hin.

Obwohl Erich Seggigers Arbeitsvertrag unbefristet ist, brachte sein Arbeitgeber bereits zu Beginn des beschriebenen Arbeitsverhältnisses den absehbaren Ausstieg zur Sprache, der aufgrund des vergleichsweise hohen Alters des Arbeitnehmers trotz aller Normalität im Raum steht. Christoph Müller vereinbarte mit seinem Aussen dienstmitarbeiter eine klare Regelung für den schrittweisen Ausstieg aus dem Beschäftigungsverhältnis ab dem 68. Altersjahr. Dies u.a. mit dem Ziel, gerade auch einen engagierten Arbeitnehmer nicht erst in den Ruhestand zu schicken, wenn er dereinst ausgelaugt wäre. Seggiger akzeptiert diese Haltung. Zurzeit kann er sich den kompletten Rückzug aus dem Erwerbsleben aber nicht vorstellen und plant, nach dem Auslaufen seiner Anstellung bei Mueller AG weiterhin ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Dieses soll ihm die Anerkennung und Bestätigung bringen, die ihm bereits im angestammten Beruf so wichtig sind.

Aufgrund der gemachten positiven Erfahrungen und der anvisierten, ausgewogenen Altersstruktur seiner Belegschaft kann es sich Müller vorstellen, zwei Vollzeit-pensen mit Personen im Rentenalter zu besetzen. Dies würde ungefähr fünf Prozent seiner Belegschaft entsprechen. Unterstützung von staatlicher Seite erwartet er keine, er hat sich mit dem geltenden System arrangiert. In Abwägung gegen das Know-how, das er im Betrieb behalten kann, stellt sich für ihn auch die Lohnkostenfrage bei der beschriebenen Ausgangslage nicht. In Bezug auf die Sozialversicherungsbeiträge hätten Arbeitnehmende an der Schwelle zum Rentenalter den Übertritt in die kostenintensive Altersklasse längst hinter sich.

Die pragmatische Lösung, die Müller und Seggiger unter den geltenden sozialversicherungs- und obligatio-nenrechtlichen Bedingungen gewählt haben, steht nicht im Widerspruch zum Reformvorhaben des Bundesrats. Im Gegenteil übernimmt dieses mit dem Schlüssel-konzept Referenzalter bereits gelebten Arbeitsalltag. Zur attraktiveren Gestaltung des vorgeschlagenen Reforman-satzes wünschen sich die beiden KMU-Vertreter aller-dings noch positive Anreize in der Form von Steuerer-leichterungen.

Vertiefende Lektüre

Von Cranach, Mario et al.; *Ältere Menschen im Unternehmen: Chancen, Risiken, Massnahmen*; Bern 2003

Suzanne Schär, Chefredaktorin «Soziale Sicherheit CHSS»

E-Mail: suzanne.schaer@bsv.admin.ch

Umwandlungssatz und weitere BVG-Bestimmungen

Das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) wird im Rahmen der Reform Altersvorsorge 2020 ebenfalls überarbeitet. Es geht dabei in erster Linie um die Anpassung des Mindestumwandlungssatzes und die Festlegung der notwendigen Kompensationsmassnahmen. Die versicherten Leistungen sollen verfassungskonform gewährleistet und die berufliche Vorsorge bestimmter Versichertenkategorien verbessert werden.



Jean-Marc Maran
Bundesamt für Sozialversicherungen

bilden und die mit der Rentenauszahlung verbundenen Verwaltungskosten zu finanzieren. In den letzten zehn Jahren gelang es den Vorsorgeeinrichtungen bei einem Mindestumwandlungssatz von 6,8 Prozent nicht, den erforderlichen Ertrag in der Höhe von rund 5 Prozent zu erwirtschaften. Gegenwärtig sind die Zinssätze sehr tief. Der angestrebte Ertrag kann somit nur unter sehr günstigen Umständen erzielt werden.

Auch aufgrund der kontinuierlich ansteigenden durchschnittlichen **Lebenserwartung** ist eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes unumgänglich. Ansonsten würde das Ungleichgewicht zwischen den zu garantierenden gesetzlichen Mindestleistungen und deren Finanzierung weiter anwachsen. Eine Folge dieses Ungleichgewichts sind unerwünschte Solidaritäten in denjenigen Vorsorgeeinrichtungen, die nur gering höhere Leistungen als das gesetzliche Minimum versichern. Um die Auszahlung der Altersleistungen an die Pensionierten zu sichern, fordern sie von den aktiven Versicherten einen finanziellen Beitrag ein (allgemein in Form einer reduzierten Zinsgutschrift auf dem Altersguthaben oder teilweise über Sanierungsbeiträge). Auch wenn solche Massnahmen nicht immer offensichtlich sind und die finanzielle Situation der Vorsorgeeinrichtung nicht zwangsläufig gefährdet scheint, geschieht es eben doch auf dem Buckel der aktiven und insbesondere der jüngeren Versicherten. Ihnen werden so finanzielle Ressourcen vorenthalten, die ihnen beim Bezug der Versicherungsleistung fehlen werden. Diese Praxis muss beendet werden. Ansonsten wird das Leistungsniveau dieser jetzt noch jungen Versicherten im Zeitpunkt ihrer Pensionierung nicht mehr verfassungskonform sein.

Problembereich Mindestumwandlungssatz

Für die Festlegung des Umwandlungssatzes gibt es zwei wesentliche Parameter: den technischen Zinssatz und die Lebenserwartung.

Bei der Bestimmung des **technischen Zinssatzes** sollte ein Wert genommen werden, der leicht unterhalb des Ertrags liegt, den eine Vorsorgeeinrichtung in den kommenden Jahren im Durchschnitt erzielen wird. Eine solche Marge braucht es, um technische Rückstellungen zu

Senkung und Überprüfung des Umwandlungssatzes

Für den technischen Zinssatz setzt man voraus, dass die Vorsorgeeinrichtungen mittel- bis langfristig einen Anlageertrag zwischen 3,5 und 4 Prozent erwirtschaften. Angesichts der aktuellen Situation scheint eine solche Annahme nicht zu vorsichtig. Auch um den finanziellen Handlungsspielraum in Bezug auf die Marge zu gewährleisten, die zur Bildung technischer Rückstellungen und der Finanzierung der mit der Rentenauszahlung verbundenen Verwaltungskosten nötig ist, wird vorgeschlagen, den **Mindestumwandlungssatz schrittweise auf 6 Prozent zu senken**. Ein Wert, der sich sowohl aufgrund der verwendeten versicherungsmathematischen Grundlagen als auch

in Bezug auf die Empfehlungen der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten rechtfertigt. Im Übrigen haben zahlreiche Vorsorgeeinrichtungen ihren Umwandlungssatz für die über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Leistungen jetzt schon auf 6 Prozent gesenkt oder gar noch tiefer.

Da der Mindestumwandlungssatz mit unsicheren Faktoren verknüpft ist, insbesondere was die zukünftige Entwicklung der Zinssätze betrifft, sollte der Bundesrat ihn häufiger als jetzt überprüfen. Gemäss den geltenden BVG-Bestimmungen unterbreitet der Bundesrat dem Parlament alle zehn Jahre einen Bericht über die **Festlegung des Umwandlungssatzes in den nachfolgenden Jahren**. Dieses **Intervall** soll auf **fünf Jahre** verkürzt werden. Damit soll vermieden werden, dass die Versicherten (und die Arbeitgeber) gewichtige Einbussen erleiden, die mit Kompensationsmassnahmen nicht oder nur ungenügend korrigiert werden können.

Kompensationsmassnahmen

In der Abstimmung vom 7. März 2010 hat das Volk eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes abgelehnt. Mit ein Grund waren fehlende Garantien für den **Erhalt des Leistungsniveaus** von BVG-Renten. Entsprechende Massnahmen sind nun aber im Rahmen der Reform Altersvorsorge 2020 geplant. Die erforderliche Kompensation soll über einen **Ausbau des Sparprozesses** erfolgen.

- **Neue Regelung des Koordinationsabzugs:** Heute entspricht der Koordinationsabzug $\frac{7}{8}$ einer maximalen Altersrente der AHV (2013: 24 570 Franken). Neu soll er auf 25 Prozent des jährlichen AVH-Lohnes festgelegt werden. Damit wird einerseits der Koordinationsabzug gesenkt, andererseits die berufliche Vorsorge von Teilzeiterwerbstätigen und von Personen mit mehreren Arbeitgebern verbessert.
- **Prüfung, ob der Sparprozess vor dem 25. Altersjahr begonnen werden soll:** Bei relativ geringen Kosten würde ein früherer Beginn des Sparprozesses aufgrund

des Zinsgewinns zu einer spürbaren Erhöhung der Altersguthaben führen.

- **Erhöhung der Altersgutschriften:** Mit der neuen Staffelung der Altersgutschriften würden die Mehrkosten für die berufliche Vorsorge der über 55-Jährigen gegenüber der darunterliegenden Altersgruppe entfallen. Diese Abflachung der Unterschiede in den Lohnbeiträgen soll die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer begünstigen.

Massnahmen für die Übergangsgeneration

Die oben aufgeführten Massnahmen reichen für Personen, die bei Inkrafttreten der Gesetzesänderung um die 40 Jahre und älter sind, nicht aus, um die negativen Auswirkungen einer Senkung des Mindestumwandlungssatzes vollständig auszugleichen. Um auch dieser **Übergangsgeneration** jenes Leistungsniveau zu sichern, das ihr ohne Reform zustehen würde, sind **zusätzliche Massnahmen** notwendig: Betroffene Altersguthaben sollen bei Beginn des Rentenbezugs mit einer Einmalzahlung aus dem **Sicherheitsfonds BVG** erhöht werden. Diese ist umfangmässig so ausgelegt, dass der Nominalwert der Rente trotz Reform erhalten bleibt.

Überprüfung der BVG-Eintrittsschwelle

Um die berufliche Vorsorge von Geringverdienenden zu verbessern, die mehreren Beschäftigungen nachgehen oder Teilzeit arbeiten, wird vorgeschlagen, die aktuelle Regelung zu überprüfen und allfällige Anpassungen vorzunehmen. Eine Möglichkeit bestünde in der **Senkung der Eintrittsschwelle BVG**, beispielsweise auf die Hälfte der maximalen AHV-Rente. Dies entspräche einem Mindestjahreslohn von 14 040 Franken (statt 75% der maximalen AHV-Rente, d.h. derzeit 21 060 Franken). Die gegenwärtige Regelung schliesst nämlich alle Personen von der beruflichen Vorsorge aus, deren Jahreslohn bei einem einzelnen Arbeitgeber weniger als 21 060 Franken beträgt, und dies selbst, wenn sie zusammen mit Einkommen aus weiteren Arbeitsverhältnissen diese Einkommensschwelle erreichen.

Umwandlungssatz

T1

Alter	Geltender Satz	Neuer Satz
vor 25	–	wird geprüft
25–34	7,0%	7,0%
35–44	10,0%	11,5%
45–54	15,0%	17,5%
ab 55	18,0%	17,5%

Quelle: BSV

Bessere Versicherungsdeckung von älteren Arbeitslosen

Gegenwärtig sind **arbeitslose Personen** lediglich für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch in der **beruflichen Vorsorge** versichert. Da **keine obligatorische Versicherungsdeckung für das Risiko Alter** besteht, die ein Recht auf Ausrichtung der BV-Leistungen in Rentenform begründet, erhalten ältere Arbeitslose bei

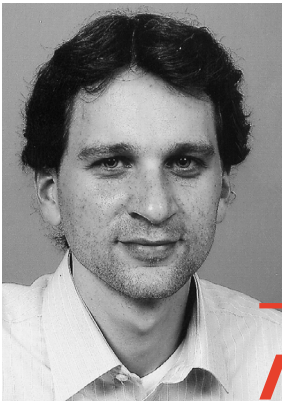
Erreichen des Rentenalters oft keine Rente, sondern lediglich ein Freizügigkeitskapital. Damit auch sie ihr Altersguthaben künftig als Rente beziehen können, muss **im BVG zur freiwilligen Versicherung** ausdrücklich festgehalten werden, dass **ältere Arbeitnehmende ihre Vorsorge bis Alter 65 beibehalten können**. Ausserdem muss die Auffangeinrichtung die neue Aufgabe übernehmen, die Freizügigkeitsleistungen dieser Personen entgegenzunehmen und eine Rente auszurichten, sobald diese das reglementarische Rentenalter erreicht haben.

Zudem wird vorgeschlagen zu prüfen, ob die obligatorische berufliche Vorsorge der Arbeitslosenversicherung auch auf die Altersvorsorge ausgeweitet werden soll (zusätzlich zum Versicherungsschutz für Tod und Invalidität).

Jean-Marc Maran; lic. math., Aktuar SAV und eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte; Leiter Bereich Finanzierung Berufliche Vorsorge; Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL; BSV
E-Mail: jean-marc.maran@bsv.admin.ch

Massnahmen für die Verbesserung der Transparenz in der beruflichen Vorsorge

Die Berufliche Vorsorge ist ein Zweig der Sozialversicherung, in dem auch private Lebensversicherungsgesellschaften eine wichtige Rolle spielen. Entsprechend hoch sind die Ansprüche an die Transparenz in diesem Kontext.



Philipp Rohrbach
Bundesamt für Sozialversicherungen

Die meisten Arbeitnehmenden sind im Rahmen der Beruflichen Vorsorge gegen die Risiken Alter, Tod und Invalidität versichert und einer entsprechenden Vorsorgeeinrichtung angeschlossen. Diese paritätisch geführten Institutionen wiederum sind in Bezug auf die Gestaltung der Finanzierung ihrer Leistungen relativ frei. Während einige, vor allem grosse firmeneigene Pensionskassen und autonome Sammeleinrichtungen, sämtliche Risiken der Beruflichen Vorsorge selber tragen, übertragen andere diese ganz (inklusive Alter) oder teilweise (Tod und Invalidität) an private Lebensversicherungsgesellschaften (Rückdeckung). Es dürfte ausser Frage stehen, dass letztere einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung ihrer Funktion als Risikoträger haben. Genauso dürfte unbestritten sein, dass im Kontext der Sozialversicherung besonders hohe Ansprüche an die Transparenz der Geschäftsführung und einen fairen Interessenausgleich zwischen Versicherten und Versicherern gelten sollten.

Im Rahmen der ersten BVG-Revision bzw. der parallel dazu laufenden Revision der entsprechenden privatrechtlichen Bestimmungen wurden auf den 1. April 2004 besondere Transparenzvorschriften für die betroffenen Lebensversicherungsgesellschaften in Kraft

gesetzt. Zum einen wurde die sogenannte Mindestquotenregelung eingeführt, die einen Rahmen für die Aufteilung der Erträge zwischen Versicherern und Versicherten setzt. Zum anderen wurde mit der Einführung einer gesonderten Betriebsrechnung für den Geschäftszweig Berufliche Vorsorge die Transparenz der Mittelflüsse erhöht. Wenngleich sich diese Bestimmungen grundsätzlich bewährt haben, offenbarten die Erfahrungen, die in den letzten zehn Jahren gesammelt wurden, einen gewissen Anpassungsbedarf. Der Bundesrat hat deshalb im Gesamtpaket Reform Altersvorsorge 2020 verschiedene Eckwerte für institutionelle Massnahmen in diesem Kontext verabschiedet. Die Kernpunkte werden im Folgenden kurz dargelegt.

Überprüfung der Mindestquote

Als Entschädigung für seine Funktion als Risikoträger kann die private Lebensversicherungsgesellschaft einen Teil des Prämien- und Anlageertrags für sich beanspruchen, ein positives Betriebsergebnis vorausgesetzt. Derzeit sieht Art.37 Abs. 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vor, dass der Versicherer mindestens 90 Prozent der Erträge zugunsten der Versicherten verwenden muss. Seine Entschädigung beträgt demnach maximal 10 Prozent hiervon. Um der wesentlichen Veränderung der ökonomischen und demografischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, lässt das BSV die Höhe der Mindestquote durch ein unabhängiges Gutachten eingehend untersuchen. Ebenso gilt es, prospektiv zu erörtern, welche Auswirkungen eine Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes auf die Ertragslage der Versicherer hätte.

Verbesserung der Transparenz

Im Kontext der geforderten Transparenz sind zwei Elemente wesentlich, zum einen die Art und Weise der Offenlegung gegenüber den Versicherten und dem breiten Publikum, zum anderen die Erarbeitung verlässlicher Zahlen über die Höhe der Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten. Das heutige Offenlegungsschema¹ ist sehr kompliziert, was zu missverständlichen Interpretationen führen kann. Hier soll durch gewisse Vereinfachungen die Verständlichkeit erhöht werden, beispielsweise mittels einer Zuordnung der Verstärkung technischer Rückstellungen zu den einzelnen Prozessen. Bei

¹ Offenlegungsschema 2011 im Internet unter: www.finma.ch → Beaufsichtigte → Versicherer → Betriebsrechnung BV → Offenlegung (3.9.2013)

Vorliegen vergleichbarer Sachverhalte, sollten die entsprechenden Regeln auch auf autonome Sammeleinrichtungen Anwendung finden. Auch den Sachverhalt im Bereich der Verwaltungs- und Vermögensverwaltungskosten lässt das BSV derzeit mittels einer externen Studie untersuchen, analog zu jenen, die bereits für die autonome Pensionskassenwelt durchgeführt wurden.²

Nachvollziehbare Risikoprämien ohne Quersubventionierungen

Die Versicherer, genauso wie die autonomen Vorsorgeeinrichtungen, sind heute mit einem beträchtlichen Rückstellungsbedarf für Rentenumwandlungsverluste konfrontiert, der sich aus dem hohen Rentenumwandlungssatz ergibt. Die entsprechenden Defizite werden häufig über positive Margen in den Tarifen für die Risiken Tod und Invalidität gedeckt. Das ist zwar nicht illegitim, denn der Rückstellungsbedarf ist ja technisch gegeben, aber in hohem Masse intransparent. Es wäre also erstre-

benswert, dass der Rückstellungsbedarf, der sich aus dem Spar- und Entsparprozess ergibt, künftig transparent tarifiert und in Prämien umgesetzt wird. Diese Forderung gilt im Übrigen genauso für autonome Vorsorgeeinrichtungen. Deshalb soll in Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) die Möglichkeit geschaffen werden, Prämien zur Finanzierung von Rentenumwandlungsverlusten zu erheben.

Philipp Rohrbach; Msc Economics; wissenschaftlicher Mitarbeiter
Bereich Finanzierung Berufliche Vorsorge; Geschäftsfeld AHV,
Berufliche Vorsorge und EL; BSV
E-Mail: philipp.rohrbach@bsv.admin.ch

2 In der BSV-Reihe Beiträge zur Sozialen Sicherheit: Mettler, Ueli und Alvin Schwendener, *Vermögensverwaltungskosten in der 2. Säule*, Forschungsbericht Nr. 3/11 sowie Hornung, Daniel, Beer-Toth, Krisztina et al., *Verwaltungskosten der 2. Säule in Vorsorgeeinrichtungen und Unternehmen*, Forschungsbericht Nr. 4/11: www.bsv.admin.ch → Praxis → Forschung → Forschungspublikationen (3.9.2013)

AHV-Finzen: Stabilisierung über sozialverträgliche Massnahmen

Spätestens ab dem Jahr 2015 dürfte das Umlageergebnis der AHV defizitär werden. Ohne Stabilisierungsmassnahmen müssten rund fünf Jahre später zur Zahlung der laufenden Renten Fondsmittel eingesetzt werden und die Kapitalreserven der AHV würden kontinuierlich schwinden. Im Rahmen der Reform Altersvorsorge 2020 schlägt der Bundesrat einen Lösungsansatz vor, der sich an der gesellschaftlichen, insbesondere intergenerationellen Solidarität orientiert.



Suzanne Schär
Bundesamt für Sozialversicherungen

Die 1948 eingeführte AHV ist gemessen am Anteil der ausgerichteten Sozialleistungen der bedeutendste Zweig im schweizerischen Sozialversicherungssystem. Auf ihrer Grundlage werden die Alters- sowie die Hinterlassenenrenten ausgerichtet. Zusammen mit den Ergänzungsleistungen sollen sie den Existenzbedarf der Bezugsberechtigten angemessen sichern. Die AHV wird im Umlageverfahren finanziert. Gemäss Betriebsrechnung 2012 bestritten Versicherte und Arbeitgeber über Lohnbeiträge rund 71 Prozent des Einnahmetotals von 40824 Mio. Franken. Der Anteil der öffentlichen Hand betrug rund 25 Prozent (direkter Bundesbeitrag: 19%, Ertrag aus MwSt. und Spielbanken: 6%). Der Kapitalertrag machte

gut 4 Prozent, die Regressansprüche etwas mehr als ein Promille der Einnahmen aus. Das Umlageergebnis betrug 260 Mio. Franken. Alle Einnahmen, Leistungen, Ausgaben und Zuschüsse der AHV fliessen über den Ausgleichsfonds, der gemäss Art. 107 Abs. 3 AHVG mindestens eine Jahresausgabe der Versicherung als Reserve halten muss. Der AHV-Fonds ist derzeit ausreichend ausgestattet. Der Druck demografischer Faktoren (demografische Alterung durch sinkende Geburtenrate und steigende durchschnittliche Lebenserwartung) auf die AHV-Rechnung, dem derzeit v.a. dank der Zuwanderung noch entgegengehalten werden kann, wird mittelfristig jedoch zunehmen. Gemäss den Finanzszenarien der AHV dürfte das Umlageergebnis spätestens ab etwa 2015 defizitär werden, d.h. die Ausgaben der Versicherung übersteigen die Versicherungseinnahmen. Noch bis ungefähr 2020 ist es möglich, die negativen Umlageergebnisse mit Kapitalerträgen des Fonds aufzufangen. Danach könnten die laufenden Renten nur noch unter Beizug von Mitteln aus dem AHV-Vermögen ausgerichtet werden. Die Kapitalreserven würden ab dann kontinuierlich abnehmen. Unter der Bedingung, dass die vorgeschlagene Reform umgesetzt wird, lässt sich der Abwärtstrend gegen das Jahr 2035 bremsen (vgl. Grafik G1).

Optionen und Handlungsspielraum

Gemäss der Systemlogik stehen für die Sanierung der AHV-Finzen entweder die Senkung des Finanzbedarfs, d.h. Leistungseinschränkungen oder die Verbesserung der Einnahmeseite zur Auswahl.¹ Eine Reformstrategie, die sich am Wohlergehen der Versicherten orientiert, kann Einschränkungen auf der Leistungsseite nur dann glaubhaft planen, wenn sie sozialverträglich sind. Da sich eine AHV-Rente nach dem Willen des Gesetzgebers bereits jetzt nur am Existenzminimum orientiert, ist eine generelle Verschlechterung, insbesondere der Altersrenten, kein gangbarer Weg. Allerdings eröffnet die gesellschaftliche Entwicklung der letzten 65 Jahre mit neuen Rollen- und Familienmodellen sowie einem wesentlich enger gewobenen Netz an sozialer Sicherheit ein begrenztes Sparpotenzial bei den Hinterlassenenrenten.

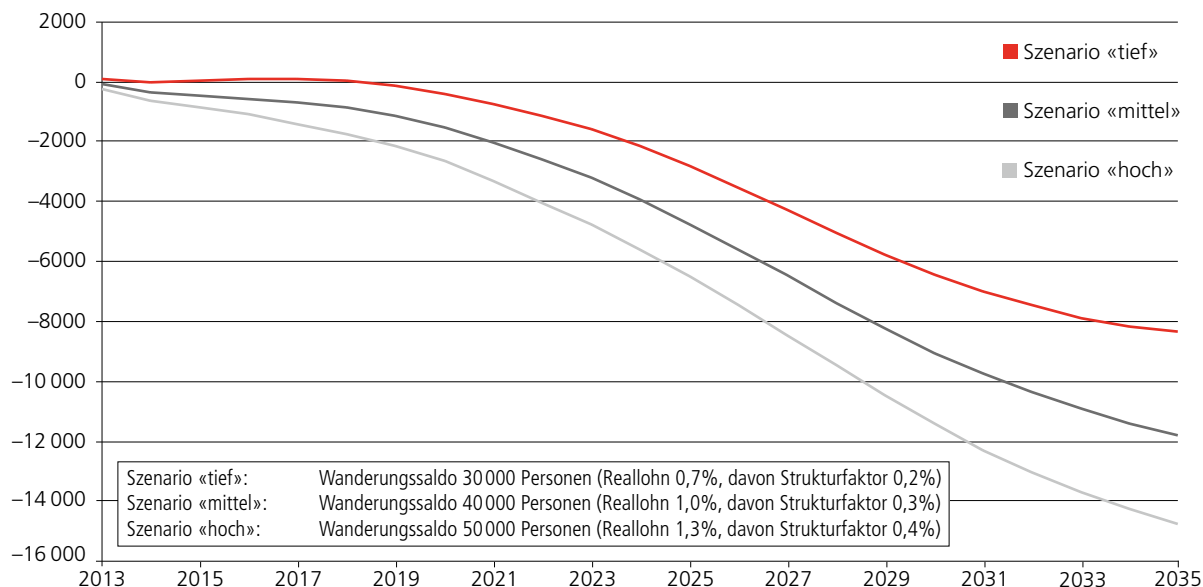
Ausgabenseitig entlastet eine Erhöhung des Rentenalters die AHV-Rechnung massiv. Das BSV errechnete in Bezug auf die geplante Angleichung des Referenzalters für Frauen und Männer bei 65 Jahren² ein Sparpotenzial von gut einer Milliarde Franken. Eine weitere Anhebung ist jedoch aus drei Gründen wenig zielführend. Erstens

1 Zum Modell der Teilentflechtung von Bundes- und AHV-Finzen, die der AHV Mindereinnahmen bringen würde vgl. Luck, Simon, «Interventionsmechanismus und Neuordnung des Bundesbeitrags an die AHV», in der vorliegenden Ausgabe der CHSS.

2 Zum Referenzalter vgl. Gautschi, Brigitte, «Das Referenzalter als Schlüsselkonzept der Reform Altersvorsorge 2020», in der vorliegenden Ausgabe der CHSS.

Umlageergebnis der AHV nach Szenarien³

G1



Umlageergebnis

Einnahmen ohne Kapitalerträge minus Ausgaben, in Millionen Franken (zu Preisen 2013); geglättete Werte, justiert auf Abrechnung 2012

verfügt der Arbeitsmarkt nur über eine beschränkte Kapazität, das zusätzliche Angebot an Arbeitskräften zu absorbieren, das mit einer Erhöhung des Rentenalters entstehen würde. Zweitens weisen die älteren Arbeitskräfte eine signifikant tiefere Erwerbstätigenquote⁴ und drittens eine überdurchschnittliche Langzeitarbeitslosigkeit⁵ aus. Es wäre von einer Kostenverlagerung in andere Sozialversicherungszweige, insbesondere die Arbeitslosenversicherung, auszugehen.

Weitere Leistungskürzungen, etwa im Bereich der Hilflosenentschädigungen, der Hilfsmittel oder der Beiträge an Organisationen der Altershilfe scheinen angesichts der demografischen Herausforderungen wenig sinnvoll, wenn – aus sozial- und gesundheitspolitischer Perspektive – nicht gar kontraproduktiv. Die Streichung wirkungsvoll eingesetzter Mittel stünde einer bescheidenen Ausgabenersparnis – 2012 umfassten diese Leistungen weniger als ein Prozent des Ausgabentotal – sowie einer Kostenverlagerung (insbesondere in die Krankenversicherung) gegenüber.

Die Einnahmenseite der AHV-Rechnung liesse sich wahlweise über eine Erhöhung der seit 1975 zu demselben Beitragssatz von 8,4 Prozent berechneten Lohnbeiträge, die Abschaffung der entsprechenden Privilegien für Selbstständigerwerbende, die Aufhebung des Freibetrags für Erwerbstätige im Rentenalter, aber auch mit einer Zusatzfinanzierung verbessern. Allerdings würde eine generelle Erhöhung der Lohnkosten (bis 2030 wäre

eine Anhebung des Beitragssatzes um rund zwei Prozentpunkte nötig) nur durch die Erwerbstätigen und Arbeitgeber getragen und könnte zudem Beschäftigung und Löhne negativ beeinflussen. Da die Lohnkosten bereits im Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Senkung des BVG-Umwandlungssatzes steigen würden⁶, scheint ihre zusätzliche Belastung nicht opportun.

Durch eine stärkere Anhebung des gesetzlichen Rücktrittsalters, wie sie bereits als mögliche ausgabenseitige Massnahmen erwähnt wurde, liessen sich auch die Einnahmen der AHV verbessern. Derzeit liegt das tatsächliche Durchschnittsalter beim Rückzug aus dem Erwerbsleben für Männer bei 64,1 und für Frauen bei 62,6 Jahren. Diese Diskrepanz zum geltenden Rentenalter, das oben geschilderte beschränkte Aufnahmepotenzial eines zwar grundsätzlich elastischen Arbeitsmarkts sowie die deutlich sinkende Erwerbstätigenquote in der Altersgruppe

3 Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz 2010–2060, hg. von Bundesamt für Statistik (BFS), Neuenburg 2010

4 Die Erwerbstätigenquote dieser Alterskategorie lag 2012 mit 72,2 Prozent um 17,2 Prozentpunkt tiefer als in der Gruppe der 40- bis 54-Jährigen. Vgl. *Erwerbstätigenquote nach Geschlecht, Nationalität, Altersgruppen und Familientyp*: www.bfs.admin.ch → Themen → 03 – Arbeit und Erwerb → Erwerbstätigkeit und Arbeitszeit → Detaillierte Daten → Erwerbstätige und andere Ergebnisse der SAKE.

5 2012 betrug der Anteil der Langzeitarbeitslosen in der Altersgruppe der über 50-jährigen Arbeitslosen im Jahresschnitt gut 25 Prozent.

6 Vgl. Maran, Jean-Marc, «Umwandlungssatz und weitere BVG-Bestimmungen», in der vorliegenden *CHSS*.

Entlastung der AHV-Rechnung im Jahr 2030 (in Mio. Fr., zu Preisen von 2013)

T1

Massnahme	Veränderung	
	Ausgaben	Einnahmen
Vereinheitlichung Referenzalter bei 65 Jahren	-1060	50
Neuregelung Rentenvorbezug bzw. -aufschub	80	-10
Rentenverbesserungen durch Beitragszahlungen nach Erreichen des Referenzalters	90	
Flexibles Rentenalter unter Berücksichtigung der differenzierten Sterblichkeit	520	
Neuregelung von Waisen- und Witwenrenten	-400	
Aufhebung Privilegien Selbständigerwerbender		280
Aufhebung Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter		410
Total	-770	730
Neuordnung Bundesbeitrag		-150
Veränderung des Umlageergebnisses		1350

Quelle: BSV

der 50- bis 64-Jährigen zeigen, dass eine weitergehende Anhebung des Renten- bzw. Referenzalters zu keiner namhaften Verbesserung der Ertragslage im Gesamtsystem der sozialen Sicherheit führen würde.

Reformvorschläge zur Entlastung der AHV

In Vorbereitung der bundesrätlichen Leitlinien zur Reform Altersvorsorge 2020 hat das BSV auf Grundlage der AHV-Jahresrechnung 2012 sowie der Referenzszenarien für die Bevölkerungsentwicklung das Entlastungspotenzial des Reformpakets für das Jahr 2030 ausgewiesen. Die leistungs- und beitragsseitigen Korrekturen, die mit der Reform vorgeschlagen werden, werden nur etwa ein Sechstel des bis 2030 nötigen zusätzlichen Finanzbedarfs der AHV generieren. Das unter derzeitigen Bedingungen erwartete Defizit von 8,6 Mrd. Franken würde mit allen vorgeschlagenen Massnahmen um rund 1,4 Mrd. (vgl. Tabelle T1) auf gut 7 Mrd. Franken gesenkt.

Die nachfolgenden Ausführungen zum Reformpaket beschränken sich auf die drei in der Tabelle aufgeführten Massnahmen, die in keinem der anderen Beiträge der vorliegenden CHSS aufgegriffen werden.⁷ Es sind dies die Neuregelungen bei den Witwen- und Waisenrenten, bei den Selbständigerwerbenden sowie beim Freibetrag für Erwerbstätige im Rentenalter.

Aufgrund einer Untersuchung der Universität Genf⁸ zur wirtschaftlichen Situation von Personen vor und nach einer Verwitwung hält der Bundesrat eine gezieltere Ausrichtung der Hinterlassenenleistungen für angebracht. Vor dem Hintergrund der hohen Frauenerwerbsquote und der geänderten Rollenverteilung in Familie und Erwerbsleben scheint eine Wiederaufnahme oder Ausbau der Erwerbstätigkeit für Frauen ohne Erziehungsaufgaben zumutbar. Demzufolge sieht die Reform die Aufhebung der Witwenrenten kinderloser Frauen vor. Bei Witwen mit Kindern soll die finanzielle Absicherung gleich wie bei den Witwern in erster Linie auf die Erziehungsphase ausgerichtet werden. Die entsprechenden Renten⁹ würden von 80 auf 60 Prozent der Altersrente reduziert werden. Damit bis zur Volljährigkeit bzw. zum Berufsabschluss der Kinder ein angemessenes Haushaltseinkommen garantiert werden kann, soll gleichzeitig die Waisenrente von 40 auf 50 Prozent einer Altersrente angehoben werden. Sobald die Kinder ihren eigenen Weg gehen, wird mit der verbleibenden Witwenrente noch eine finanzielle Unterstützung gewährleistet. So wird verhindert, dass sie in die Armut abgleiten, sollten sie kein genügendes Erwerbseinkommen erzielen können.

7 Zu den vier Teilreformen, welche die bestehenden Bestimmungen über das Rentenalter zum Referenzalter umformen sollen, vgl. Gautschi, Brigitte, «Das Referenzalter als Schlüsselkonzept der Reform Altersvorsorge 2020». Zur Neuordnung des Bundesbeitrags vgl. Luck, Simon, «Interventionsmechanismus und Neuordnung des Bundesbeitrags an die AHV».

8 *Wirtschaftliche Lage der Witwen und Witwer*, Bericht des Bundesrates vom 4. April 2012 in Erfüllung des Postulats der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) vom 3. April 2008 (08.3235): www.bsv.admin → Altersvorsorge 2020 → Grundlagenarbeit

9 Der Rentenanspruch von Witwern erlischt in jedem Fall, sobald das jüngste Kind das 18. Altersjahr erreicht. Jener von Witwen bleibt danach auf dem gesenkten Niveau bestehen.

Seit Einführung der AHV haben sich die Möglichkeiten sozialer Absicherung Selbstständigerwerbender an diejenige der Arbeitnehmenden angenähert. Konsequenterweise sollen mit der vorliegenden Reform alte Privilegien wie der tiefere Beitragssatz für die AHV oder seine einkommensabhängige Abstufung aufgehoben werden. Künftig soll daher für alle AHV-pflichtigen Personen ungeachtet der Höhe ihres Jahreseinkommens derselbe Beitragssatz von 8,4 Prozent gelten. Weitere Mehreinnahmen sollen durch die Aufhebung des Freibetrags für Erwerbstätige im Rentenalter generiert werden.

Sicherstellung einer Zusatzfinanzierung

Um das Defizit von gut 7 Mrd. Franken zu verhindern, das sich trotz der vorgesehenen Entlastungsmassnahmen bis 2030 akkumulieren würde, schlägt der Bundesrat unter Berücksichtigung der bestehenden Steuersätze eine Anhebung der Mehrwertsteuer um maximal zwei Prozentpunkte vor. Eine erste Erhöhung um einen Prozentpunkt würde mit Inkrafttreten der Reform erfolgen. Der zweite Prozentpunkt würde je nach Finanzlage zu einem späteren Zeitpunkt realisiert werden.

Eine Zusatzfinanzierung für die AHV verletzt zwar das Prinzip, gemäss welchem die Kosten von Versicherungsleistungen durch entsprechende Versicherungsbeiträge gedeckt sein sollten. Allerdings unterhöhlt die demografische Alterung die ursprünglich gewählte Systemlogik und das Ziel der Versicherung dermassen fundamental (aufbauend auf einer Alterspyramide mit vielen beruflich aktiven Jungen und einer kleineren Generation Rentnerinnen und Rentnern), dass die Einforderung einer breiteren gesellschaftlichen Solidarität gerechtfertigt scheint. Über Art. 130 Abs. 3 BV, der den Einsatz der Mehrwert-

steuer zugunsten der AHV¹⁰ explizit vorsieht, wäre eine solche Massnahme auch verfassungsrechtlich vorgespurt.

Der Finanzhaushalt der AHV wird laufend an die aktuellsten Bevölkerungsszenarien des Bundesamts für Statistik,¹¹ die statistischen Grundlagen und Abrechnungsergebnisse sowie die für Finanzierung und Finanzplanung vorgegebenen volkswirtschaftlichen Eckwerte angepasst. Ausgehend von den drei Finanzszenarien (vgl. Grafik G1), lassen sich Aussagen über den Finanzbedarf machen, der zur Deckung der erwarteten Finanzierungslücke nötig sein wird. Um die Umlageergebnisse bis 2030 ausgeglichen zu halten, muss je nach Wirtschaftsverlauf eine Gesamtsumme zwischen 6,1 und 11,1 Mrd. Franken aufgebracht werden, die einem Gegenwert von 1,6 bis 3,4 Mehrwertsteuerprozenten entspricht (vgl. Tabelle T2).

Damit die Funktion der AHV als tragender Pfeiler des Sozialversicherungssystems auch für künftige Generationen erhalten bleibt, ist eine Stabilisierung ihrer Finanzen unabdingbar. Mit der vorliegenden Reform empfiehlt der Bundesrat eine Lösung, welche die gesellschaftliche Solidarität betont, indem die demografisch gebotene Anpassung des bewährten Generationenausgleichs nicht einseitig zulasten der einen oder anderen Bevölkerungsgruppe gesucht wird.

Suzanne Schär; lic. phil. hist., Executive MPA Universität Bern;
Chefredaktorin CHSS; BSV
E-Mail: suzanne.schaer@muri-be.ch

¹⁰ Seit 1999 macht der Gesetzgeber davon Gebrauch.

¹¹ Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung in der Schweiz 2010–2060, hg. von Bundesamt für Statistik (BFS), Neuenburg 2010

Finanzierungslücke der AHV bis 2030 nach Szenarien

T2

Jahr	Szenario	in Mrd. Franken			in Lohnsummen-%			in MwSt.-%		
		tief	mittel	hoch	tief	mittel	hoch	tief	mittel	hoch
2015		1,0	0,6	0,2	0,3%	0,2%	0,0%	0,3%	0,2%	0,1%
2020		2,4	1,2	0,1	0,6%	0,3%	0,0%	0,8%	0,4%	0,0%
2025		7,0	5,1	3,4	1,8%	1,2%	0,7%	2,2%	1,5%	1,0%
2030		11,1	8,6	6,1	2,7%	1,9%	1,3%	3,4%	2,4%	1,6%

Quelle: BSV

Interventionsmechanismus und Neuordnung des Bundesbeitrags an die AHV

Die Reform Altersvorsorge 2020 richtet den Fokus auch auf die Finanzierungsstruktur der AHV: Ein Interventionsmechanismus soll die finanzielle Stabilität der Versicherung insbesondere dann gewährleisten, wenn diese aufgrund der demografischen Entwicklung in eine finanzielle Schieflage geraten sollte. Weiter soll der Bundesbeitrag an die AHV nicht mehr nur entsprechend den Ausgaben der AHV wachsen, sondern zu einem Teil an die Wirtschaftsentwicklung angebunden werden.



Simon Luck
Bundesamt für Sozialversicherungen

Interventionsmechanismus in der AHV

Die von der Reform Altersvorsorge 2020 angestrebte finanzielle Konsolidierung der AHV muss hohe zukünftige Mehrausgaben aufgrund der demografischen Veränderungen berücksichtigen. Gerät die AHV deswegen in eine finanzielle Schieflage, muss eine rasche Stabilisierung der AHV-Finzen erfolgen können und auch in einer politischen Pattsituation durchsetzbar sein. Zu diesem Zweck soll in der AHV ein zweistufiger Interventionsmechanismus eingeführt werden: Eine erste Stufe greift auf der politischen Ebene und erteilt dem Bundesrat einen Auftrag für Reformmassnahmen, die zweite Stufe aktiviert vordefinierte Stabilisierungsmassnahmen, falls das politische Mandat keine oder nicht genügend Wirkung entfaltet.

¹ Demgegenüber werden beispielsweise bei einer Steuerungsregel zentrale Eckwerte laufend automatisch an die Veränderung von exogenen Parametern (wie Demografie oder Wirtschaftswachstum) angepasst.

Eine Absicherung für den AHV-Fonds

Die Zielgrösse des Mechanismus ist ein gesetzlich zu bestimmender Stand des AHV-Ausgleichsfonds. Die optimale Höhe des Fondsstandes hängt von mehreren Faktoren ab und muss gewisse Anforderungen erfüllen: Ist der anvisierte Fondsstand zu tief, besteht das Risiko, dass sich bei dessen Unterschreitung bereits hohe Defizite angesammelt haben, die nur noch schwierig ausgeglichen werden können. Die Aufrechterhaltung eines (zu) hohen Fondsstandes, ist hingegen mit Kosten verbunden, da steigende Ausgaben einen immer höheren nominellen Bestand des Fonds (in Franken) erfordern. Die vergangenen Jahrzehnte haben allerdings gezeigt, dass die AHV auch dann keine negativen Konsequenzen erleiden muss, wenn die geltende gesetzliche Anforderung eines Deckungsgrads von hundert Prozent der Jahresausgaben ab und an nicht erfüllt war.

Um Schwankungen des Betriebsergebnisses aufzufangen, benötigt der Fonds jedoch entsprechende Reserven. Wie bereits im Rahmen der beiden Entwürfe für die abgelehnte 11. AHV-Revision vorgeschlagen und fachlich wie politisch nicht bestritten, gewährleistet ein Stand von 70 Prozent der Jahresausgaben ausreichende Sicherheits- und Schwankungsreserven. Desgleichen berücksichtigt er die Risiken einer finanziellen Verschlechterung und bietet ausreichend Zeit zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts. Aufgrund dieser Erfahrungen und Erkenntnisse soll der Schwellenwert des vorgeschlagenen Mechanismus bei 70 Prozent der Jahresausgaben zu liegen kommen.

Erste Stufe: Die Politik am Steuerrad

Die erste Stufe des Mechanismus aktiviert das politische Mandat, sobald absehbar ist, dass der Stand des AHV-Ausgleichsfonds innert drei Jahren unter den Betrag von 70 Prozent einer Jahresausgabe sinken würde. Dann muss der Bundesrat der Bundesversammlung Vorschläge unterbreiten, um die AHV wieder ins Gleichgewicht zu bringen. Idealerweise kann die Politik dank dieses Zeithorizonts früh reagieren und einer weiteren Abnahme des Fondsbestandes sowie zu grossen Umlagedefiziten zuvorkommen. Da der Mechanismus auf dieser Interventionsstufe ohne eine Regelbindung auskommt, die dem politischen Entscheidungsprozess entzogen wäre, kann die Politik ihre tragende Rolle weiterhin wahrnehmen.¹ Die drohenden Massnahmen der zweiten Stufe haben im besten Fall sogar eine präventive Wirkung und erleichtern so den politischen Kompromiss.

Zweite Stufe: Die Gewährleistung der Stabilität

Die zweite Stufe wird aktiviert, falls auf der ersten Stufe keine oder zu wenig wirksame Massnahmen getroffen werden konnten. Die Stabilisierungsmassnahmen werden eingesetzt, sobald der Fondsstand unter 70 Prozent fällt und das Umlagedefizit der AHV während zwei Jahren 3 Prozent überstiegen hat. Um zu verhindern, dass die Massnahmen nicht durch einmalige, ausserordentliche konjunkturelle Ereignisse (wie z.B. einem Einbruch der Kapitalmärkte) ausgelöst werden, wird das Umlageergebnis auf dieser Stufe miteinbezogen. Damit wird die Regel nur bei strukturellen Problemen aktiviert.

Die zweite Stufe tritt erst dann in Kraft, wenn der politische Handlungsspielraum ausgeschöpft und bereits einige Zeit seit Feststellung der Schwierigkeiten verstrichen ist. Daher müssen wirksame Gegenmassnahmen unmittelbar greifen und ausreichen, das weitere Absinken des Fondsstandes mindestens zu verlangsamen. Sie müssen zudem rasch und ohne mehrjährige Übergangsfristen umsetzbar sein. Zugleich haben sie für alle Betroffenen die Verhältnismässigkeit zu wahren. Der Beitrag der einzelnen Gruppen an die Stabilisierung soll daher so festgelegt werden, dass keine über Gebühr belastet wird und sowohl die Einnahmen- wie auch die Ausgabenseite tangiert ist. Dabei stellen die automatischen Massnahmen keine langfristige Lösung dar und sind kein Ersatz für eine Reform. Sie dienen ausschliesslich zur temporären Absicherung und müssen daher reversibel und befristet sein.

Die automatischen Massnahmen

Bei den einnahmenseitigen Massnahmen entspricht die Erhöhung der Lohnbeiträge den Voraussetzungen am besten; auf der Ausgabenseite tut dies die (eingeschränkte) Sistierung der automatischen Rentenanpassungen an den Mischindex. Beides sind glaubhafte Notmassnahmen, die nur ergriffen werden, um eine anderweitig nicht abwendbare finanzielle Schieflage zu verhindern. Sie sind schnell umsetzbar und auch wieder rückgängig zu machen. Aus Gründen der Verhältnismässigkeit werden für die Massnahmen im Gesetz Höchstwerte festgehalten, die den Handlungsspielraum des Bundesrats definieren. Bei der Erhöhung der Lohnbeiträge liegt der maximale Umfang bei 1 Prozentpunkt, je hälftig getragen durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Damit das verfassungsrechtliche Rentenziel gewährleistet bleibt, dürfen die Renten durch den Mechanismus nicht zu stark belastet werden: Fünf Jahre nach allfälligem Inkrafttreten der zweiten Stufe wird zumindest der Teuerungsausgleich gewährt. Weiter darf das Rentenniveau nicht tiefer als 95 Prozent des Werts sinken, der sich mit einer ordentlichen Rentenanpassung ergeben hätte (Referenzrente ohne Interventionsmechanismus).

Mit den Massnahmen bei Renten und Lohnbeiträgen liesse sich 2030 voraussichtlich ein Defizit von gegen sieben Milliarden Franken ausgleichen (vgl. Tabelle T1). Sie werden aufgehoben, sobald der AHV-Ausgleichsfonds wieder den Stand von 70 Prozent einer Jahresausgabe erreicht oder die Bundesversammlung eine

Der Interventionsmechanismus in der AHV

T1

Schwellenwert 1:	Es ist absehbar, dass der Ausgleichsfonds der AHV innerhalb der nächsten drei Jahre unter 70 Prozent einer Jahresausgabe fallen wird.	
Massnahme 1:	Politisches Mandat: Der Bundesrat muss eine Reform vorschlagen, mit der das finanzielle Gleichgewicht der AHV erhalten werden kann.	
Schwellenwert 2:	Der AHV-Ausgleichsfonds liegt unter 70 Prozent einer Jahresausgabe und das Umlagedefizit beträgt in zwei aufeinanderfolgenden Jahren mehr als drei Prozent der Jahresausgabe.	
Massnahme 2:	Automatische Massnahmen: Der Bundesrat muss Massnahmen in Kraft setzen, die im Voraus definiert wurden.	
	Einnahmenseite	Ausgabenseite
Umfang/Grenzwert	Erhöhung der Lohnbeiträge • Maximal 1 Prozentpunkt	Sistierung Rentenanpassung • Maximale Differenz zur Referenzrente: 5 Prozent • Nach 5 Jahren wird mindestens Teuerung ausgeglichen
Geschätzter Effekt 2030	• Insgesamt ca. 4,4 Mrd. Franken • Ca. 66 Franken/Monat pro erwerbstätige Person	• Insgesamt ca. 2,6 Mrd. Franken • Ca. 90 Franken/Monat pro rentenbeziehende Person

Quelle: BSV

Gesetzesvorlage verabschiedet, die diese Bestimmungen revidiert. Ab diesem Zeitpunkt werden die Renten erneut an den Mischindex angepasst, und die Lohnbeiträge auf das alte Niveau gesenkt.

Neuordnung des Bundesbeitrags

In der Reform Altersvorsorge 2020 soll auch der jährliche Beitrag des Bundes an die AHV neu geregelt werden. Gegenwärtig ist er als prozentualer Anteil an den AHV-Ausgaben fixiert (19,55%). Diese Koppelung an die Ausgaben der AHV hat zur Folge, dass bei steigenden Ausgaben der Bundesbeitrag automatisch mitsteigt. Damit beteiligt sich der Bund an den demografiebedingten Mehrkosten der AHV. Allerdings ergibt sich dadurch ein Interessenkonflikt mit der Schuldenbremse des Bundes: Die steigenden Verpflichtungen an die AHV verdrängen andere Finanzierungsaufgaben. Für diese stehen in der Folge weniger Mittel zur Verfügung. Um diesen Interessenkonflikt zu reduzieren, soll der Bundesbeitrag daher teilweise von der Ausgabenentwicklung abgekoppelt und sich zusätzlich am Wirtschaftswachstum orientieren.

Exkurs: Festsetzung und Entwicklung des Bundesbeitrags

Bereits bei der Errichtung der AHV wurde eine Kombination von Einnahmen der reinen Finanzierung über Lohnbeiträge vorgezogen. Um die finanzielle Belastung zu mildern, werden die Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber mit Mitteln der öffentlichen Hand ergänzt. Der Bund und die Kantone beteiligten sich ab 1948 vorerst mit fixen Beiträgen an der AHV. 1970 wurde die Finanzierung mit der 6. AHV-Revision an deren Rechnung gekoppelt und ein Beitrag von 20 Prozent der Ausgaben festgelegt, der im Verhältnis von 15 zu 5 Prozentpunkten auf Bund und Kantone aufgeteilt wurde. In späteren Revisionen wurde dieses Verhältnis mehrfach nur leicht angepasst. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurden die Kantone 2008 von der Mitfinanzierung der AHV befreit und der Bundesbeitrag auf 19,55 Prozent der Ausgaben festgelegt.

2012 belief sich der Bundesbeitrag an die AHV auf 7,6 Milliarden Franken. Er wird im Bundesbudget aus einer Rückstellung bestritten, die von den Abgaben auf Alkohol und Tabak (Ertrag 2012: 2,7 Mrd.) und dem Bundesanteil von 17 Prozent am Ertrag des Mehrwertsteuerprozents für die AHV (Ertrag 2012: 0,5 Mrd.) gespeisen wird. Der grössere Teil (2012: 4,4 Mrd.) kommt aus allgemeinen Bundesmitteln.

Vergleich mit der IV

Auch in der IV war der Bundesbeitrag in der Vergangenheit als Anteil an den Versicherungsausgaben definiert (37,7%). Im Zuge der IV-Revision 6a wird der Bundesbeitrag aber ab 2014 an die Mehrwertsteuereinnahmen und damit an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung gebunden. Die Mittelflechtung in der IV ist auch den laufenden Reformen der Versicherung geschuldet: Ausgabensenkungen der IV hätten über den Bundesbeitrag jeweils auch ihre Einnahmen geschmälert. D.h. die Versicherung wäre für wirksameres Wirtschaften mit Mittelbussen bestraft worden.

Bei der AHV ist das Wachstum der Ausgaben hauptsächlich durch den demografischen Wandel bestimmt. Über die Koppelung des Bundesbeitrags an die AHV-Ausgaben würde dieser aufgrund der demografischen Entwicklung immer stärker ansteigen. Diese Entwicklung soll durch die Teilentflechtung gebremst werden. Das vollständige Ausblenden demografischer Parameter durch eine vollständige Abkoppelung von den Ausgaben würde zu grossen Mindereinnahmen führen: Bis ins Jahr 2030 würde sich so unter den Bedingungen von 2013 eine Differenz im Bundesbeitrag von ungefähr 1,2 Milliarden Franken einstellen (vgl. Grafik G1).

Die Teilentflechtung und ihre Auswirkungen

Damit der finanzielle Spielraum der AHV nicht übermässig strapaziert wird und die Neuordnung nicht den aktuellen Reformbestrebungen entgegenläuft, wird lediglich eine Teilentflechtung vorgeschlagen. Auf eine vollständige Abkoppelung wird somit verzichtet. Die neue Regelung tangiert zwei Elemente der AHV-Einnahmen: Nebst der Neuordnung des Bundesbeitrags wird die Aufteilung des Mehrwertsteuerprozents für die AHV zwischen Bund und Versicherung angepasst.

Für den Bundesbeitrag sieht die Teilentflechtung vor, dass die Hälfte seines jährlichen Wachstums weiterhin von der Entwicklung der Ausgaben abhängt, während die andere Hälfte der Entwicklung der Mehrwertsteuereinnahmen folgt. Die entsprechenden Werte (je 9,775%) werden zur Vereinfachung gerundet: Der ausgabengebundene Beitrag beträgt neu 10 Prozent (statt wie bis anhin 19,55%), mehrwertsteuergebunden sind somit 9,55 Prozent. Der Bund kommt so weiterhin für einen Teil des demografiebedingten Ausgabenwachstums bei der AHV auf. Damit lässt sich das Problem der Verdrängung im Bundeshaushalt zwar nicht vollständig lösen, aber zumindest dämpfen. Umgekehrt steigt der zusätzliche Finanzierungsbedarf in der AHV weniger steil an.

Da der Bund durch diese Regelung die Ausgaben der AHV weniger stark mitträgt, soll im Gegenzug sein Anteil am Mehrwertsteuerprozent für die AHV (der nebst

den Abgaben auf Alkohol und Tabak sowie dem Spielbankenbetrieb zur Refinanzierung des Bundesbeitrages verwendet wird) gesenkt werden. Der gegenwärtige Anteil des Bundes von 17 Prozent wird neu ebenfalls bei 10 Prozent festgesetzt. Die AHV erhält somit statt der bisherigen 83 neu 90 Prozent. Für den Bund bedeutet die Neuordnung insgesamt eine Entlastung. Bei der AHV hingegen vergrössert sich der Finanzierungsbedarf aufgrund der Halbierung des ausgabengebundenen Teils im Vergleich zur heutigen Regel. Durch die Erhöhung ihres Anteils am Ertrag des Mehrwertsteuerprozents um sieben Prozentpunkte wird die AHV von der Neuordnung zu Beginn zwar noch begünstigt. Trotz dieses teilweisen Ausgleichs werden die Mindereinnahmen der AHV jedoch über die Zeit ansteigen und sich bis 2030 auf etwa 550 Millionen Franken kumulieren (vgl. Grafik G 1).

Aus diesem Grund bietet sich eine Abstimmung der gesamten Bundesbeiträge an die AHV und die IV an. Bis 2030 sollte die IV ihre Schulden bei der AHV begleichen haben und strukturelle Überschüsse generieren können. Deshalb ist es vorstellbar, die gegenläufigen Auswirkungen der Entflechtung auf AHV und IV aus-

zugleichen, indem ein Teil des Beitrags für die IV neu an die AHV umgelenkt wird. Diese Koordination ist jedoch abhängig davon, ob die IV wie erwartet finanziell konsolidiert werden und sie die Schulden bei der AHV zurückbezahlen kann.²

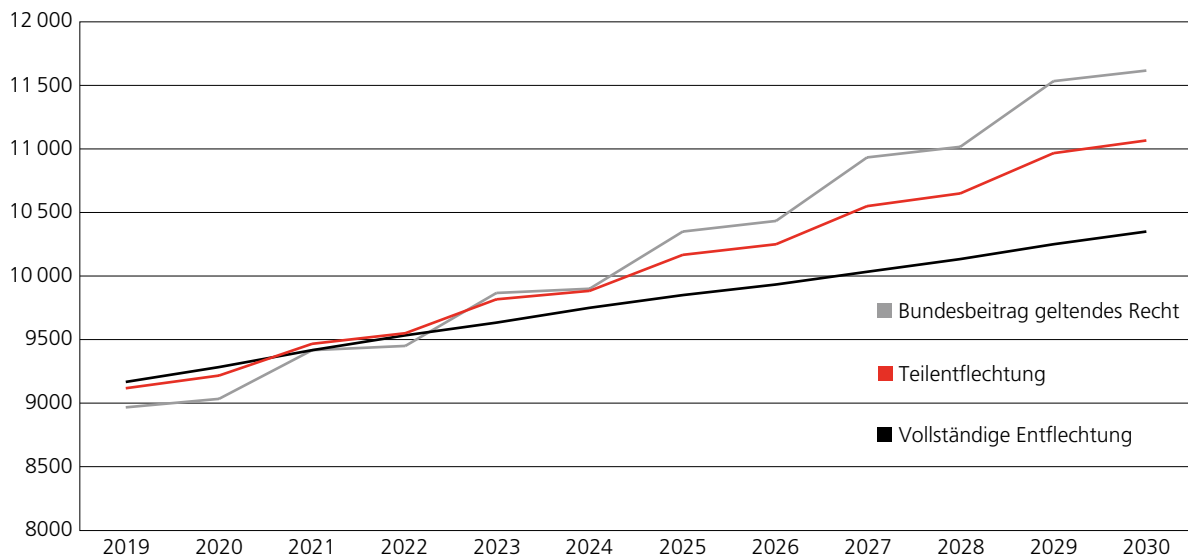
Die wichtigste Maxime aus Sicht der AHV bezüglich der Neuordnung des Bundesbeitrags (als Teil des Gesamtpakets der Reform Altersvorsorge 2020) muss aber in erster Linie sein, dass der zusätzliche Finanzierungsbedarf aus der Teilentflechtung nicht auf die Beitragszahlenden oder Rentenbeziehenden überwältigt wird. Dies wäre sozialpolitisch kaum tragbar und widerspräche dem Grundsatz der laufenden Reformbestrebungen.

Simon Luck; Ökonom; wissenschaftlicher Mitarbeiter im Stab;
Geschäftsfeld AHV, Berufliche Vorsorge und EL; BSV
E-Mail: simon.luck@bsv.admin.ch

² Unter anderem vor dem Hintergrund der auslaufenden Mehrwertsteuererhöhung zugunsten der IV im Jahr 2017.

Die Neuordnung des Bundesbeitrages im Vergleich

G1



Quelle: BSV

Diskussion der Altersvorsorge auf internationaler Ebene

Die Schweiz ist nicht das einzige Land, das sein System der Altersvorsorge anpassen muss, auch die anderen Industrieländer stehen vor dieser Herausforderung. Die meisten von ihnen reformieren und/oder haben ihr System bereits reformiert. Die internationalen Organisationen, deren Mitglieder sie sind, haben das Thema aufgenommen und bieten den Ländern Handlungsvorschläge, wobei die einzelnen Staaten über die Umsetzung von Reformen und ihre Rentensysteme weiterhin selber bestimmen. Wir legen im Folgenden dar, welche Aspekte im Rahmen der Europäischen Kommission und der OECD zur Sprache gebracht werden.



Claudina Mascetta
Bundesamt für Sozialversicherungen



Cyril Malherbe

Handlungsvorschläge der Europäischen Kommission

Im Februar 2012 publizierte die Europäische Kommission ihr Weissbuch mit dem Titel «Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen und Renten». ¹ Dieses Referenzdokument untersucht, wie die EU und ihre Mitgliedstaaten die Herausforderungen meistern

¹ Weissbuch: Eine Agenda für angemessene, sichere und nachhaltige Pensionen, 16. Februar 2012, COM (2012) 55 final: www.ec.europa.eu → Publikationen und Dokumente → Schlüsselbegriff: Weissbuch Renten.
Zur Erinnerung, ein Weissbuch beinhaltet eine Reihe von Handlungsvorschlägen, einschliesslich gesetzlicher Natur, zu einem bestimmten Themenbereich. Es folgt häufig einem Diskussionspapier zum gleichen Thema, das sog. Grünbuch.

können, mit denen ihre Rentensysteme konfrontiert sind. Wie bereits erwähnt, liegt die Zuständigkeit für die Rentensysteme zwar bei den einzelnen Mitgliedstaaten, die Kommission definiert jedoch zwei strategische Leitlinien für innerstaatliche Reformen: Um die **Tragfähigkeit** der Rentensysteme langfristig sicherzustellen und gleichzeitig die **Angemessenheit** der Leistungen beizubehalten, sind die EU-Staaten dazu angehalten, ein besseres Gleichgewicht zwischen den Berufs- und Ruhestandsjahren zu definieren und die berufliche wie private Vorsorge auszubauen.

Ausgeglicheneres Verhältnis zwischen den Berufs- und Ruhestandsjahren

Um dieses Ziel zu erreichen, müssen die Mitgliedstaaten die Voraussetzungen schaffen, die es jenen Menschen, die dazu fähig sind, ermöglicht, länger zu arbeiten.

Dies soll insbesondere durch die **Anpassung des Rentenalters** an die gestiegene Lebenserwartung geschehen. Für die Europäische Kommission ist vor allem die Erhöhung des **effektiven** Renteneintrittsalters wichtig. Sie erinnert auch daran, dass mit der Möglichkeit des längeren Verbleibs der Arbeitskräfte im Erwerbsleben der gesunkene Wert der Renten und Pensionen zu einem bestimmten Ruhestandsalter kompensiert wird, und damit eine angemessene Leistung erhalten bleibt.

Die Kommission setzt sich auch dafür ein, **die Möglichkeiten, vorzeitig in den Ruhestand zu treten, einzuschränken**. Man muss diese Möglichkeit sogar ausschliessen, wenn sie nicht mehr gerechtfertigt ist. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass die betroffenen Personen tatsächlich in der Lage sind, länger zu arbeiten, oder dass andernfalls eine angemessenes Einkommen gewährleistet ist. Zusätzlich muss die Leistungsberechnung die längeren Beitragsperioden berücksichtigen, die sich aufgrund der höheren Lebenserwartung ergeben. Mit dieser Massnahme werden die Rentensysteme auch denjenigen Personen gegenüber gerechter, die jung zu arbeiten begonnen haben (in der Regel weniger qualifizierte Arbeitskräfte mit weniger hoher Lebenserwartung und weniger guter Gesundheit).

Die oben angeregten Massnahmen sind allerdings nicht ausreichend, sondern müssen mit **Gesundheits- und Beschäftigungsmassnahmen** kombiniert werden, **damit die Arbeitskräfte tatsächlich länger aktiv bleiben können**. Dieses Ziel kann unter anderem durch geeignete Massnahmen zur Krankheitsprävention, der Förderung eines

aktiven und gesunden Älterwerdens, der Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit am Arbeitsplatz, den Zugang zu lebenslanger Bildung, der Anpassung der Arbeitsstellen und der Entwicklung flexibler Arbeitsformen erreicht werden.

Die Kommission empfiehlt schliesslich die **Aufhebung der unterschiedlichen Ruhestandspraxis von Männern und Frauen**. Die Staaten müssen möglichst bald zu einem geschlechterneutralen Rentenalter übergehen. Diese Massnahme ist jedoch nicht ausreichend und muss im grösseren Zusammenhang der geschlechterspezifischen Rentenunterschiede betrachtet werden, die aufgrund der unterschiedlichen Beschäftigungsbereiche, Löhne, Beiträge, der Karriereunterbrüche und der Aufteilung der Familienpflichten entstehen. Auch in diesen Bereichen müssen daher Anpassungen erfolgen, beispielsweise was die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben anbelangt.

Ausbau einer ergänzenden Altersvorsorge

Da die Grundsysteme nicht mehr länger so «grosszügig» sein können, empfiehlt die Europäische Kommission die **Entwicklung von zusätzlichen beruflichen und privaten Vorsorgesystemen**. Zu diesem Zweck müssen die EU-Staaten sich ergänzende, sichere und nicht diskriminierende Rentenpläne auszudenken. Steuervorteile und andere finanzielle Anreize sowie Kollektivverträge sind die wesentlichen Elemente dieser Rentenpolitik. Auch hier muss die Gleichstellung der Geschlechter mit einbezogen werden, denn die Frauen haben gegenwärtig weniger Möglichkeiten, zusätzliche Renten- und Pensionsersparnisse zu bilden als die Männer. Auch die Qualität der Finanzprodukte für das individuelle, nicht an die Arbeitsstelle gebundene Rentensparen muss verbessert werden. Dazu gehören die Systeme der dritten Säule und andere Finanzprodukte zur Ergänzung der Alters-einkommen. Schliesslich müssen auch die Information und der Konsumentenschutz verbessert werden, damit die Beschäftigten und die Investoren mehr Vertrauen in die finanzielle Stabilität der Vorsorgepläne haben.

Diskussion in der OECD

Die **OECD** bietet den Industrie- und Schwellenländern einen Rahmen für den **Erfahrungsaustausch** im Bereich der Altersvorsorge. Sie liefert Daten und Analysen mit internationalen Ländervergleichen. Als Wirtschaftsorganisation befasst sie sich mit der finanziellen **Nachhaltigkeit** der umlagefinanzierten oder kapitalgedeckten Systeme sowie mit der **Bedarfsgerechtigkeit** der Leistungen. Sie geht daher wie die Mitgliedstaaten selber bei der Führung und Reform ihrer Systeme von einer finanziellen und sozialpolitischen Perspektive aus.

Die Rentendebatte beschränkt sich international nicht allein auf die OECD. Aber die Organisation analysiert dieses Thema seit vielen Jahren, und die nationalen Politiken lassen sich häufig von den Empfehlungen der OECD inspirieren. Ihr Status als «Klub der Industrieländer» verleiht ihren Prognosen einen grösseren Einfluss als die Empfehlungen globaler Organisationen wie der UNO. Im Gegensatz zur UNO ist es allerdings nicht die Aufgabe der OECD, an die Grundsätze der sozialen Verantwortung der Staaten zu erinnern. Sie analysiert die von den Regierungen verfolgten Ziele, evaluiert deren Massnahmen und zeigt Lösungsansätze für Probleme wie die demografische Alterung auf.

Seit einigen Jahren wird die Frage der Altersvorsorge etwas weniger intensiv debattiert, was zweifellos mit der Abnutzung der inzwischen bestens bekannten Thematik zu tun hat, wohl aber auch mit den Problemen, die im Zusammenhang mit der Finanzkrise entstanden sind, und mit deren Lösung die OECD derzeit absorbiert ist. Es gibt daher in Paris weniger Sitzungen zum Thema «Altersvorsorge»; die letzte fand 2011 mit den Sozialministern statt. Die Organisation aktualisiert jedoch weiterhin die Darstellung der nationalen Rentensysteme, sie vertieft neue Aspekte, beispielsweise die Koppelung der Pensionen an die Lebenserwartung, und baut die Aufbereitung von Indikatoren für den Ländervergleich laufend aus. In einer schwierigen Zeit, in der die Krise den Mitgliedstaaten bisweilen schwierige Entscheidungen abverlangt und zahlreiche Unsicherheiten die Zukunft belasten, bietet die «Hintergrundarbeit» der OECD wichtige Informationen, und ihre Studien stützen jede nationale Reform.

Gegenwärtig trägt die OECD daher hauptsächlich mit ihren **Publikationen** zur Diskussion über die Altersvorsorge bei, die wiederum die nationalen Debatten anregen. In diesem Zusammenhang haben die Rentenexperten und die Experten für die private Vorsorge bei der OECD in den vergangenen drei Jahren ihre Zusammenarbeit intensiviert. Bei der Lektüre der Publikationen der Organisation fällt daher auf, dass eine Analyse der während der Krise erfolgten Rentenreformen und eine Darstellung der Entwicklung in der privaten Vorsorge direkt nebeneinander stehen.² Oder dass Indikatoren zur privaten Vorsorge in einer der wichtigsten Publikationen zur allgemeinen Altersvorsorge aufgeführt sind.³

Die OECD hat im Lauf der Zeit ihre Betrachtungen über Altersvorsorge verändert. Die Organisation weist häufiger als früher auf die **soziale Bedeutung** der von ihr empfohlenen Massnahmen zur Sicherung der Rentenfinanzierung hin, insbesondere bei den tieferen Einkom-

2 OECD Pensions Outlook, 2012 (nur in Englisch): www.oecd.org → Topics → insurance and pensions → Books → OECD Pensions Outlook 2012 (Buch) → Media brief (Pressedokumentation, pdf)

3 Pensions at a Glance / Panorama des Pensions 2011: Retirement-Income Systems in OECD and G20 Countries / Les systèmes de retraite dans les pays de l'OCDE et du G20, Paris 2011: www.oecd.org/fr → Thèmes → Assurance et retraite → Publications

men. Beim Thema des «Rentenrücktrittsalters» berücksichtigt sie auch die **Arbeitsmarktsituation**. Sie ist nach wie vor skeptisch gegenüber der Frührente, spricht sich heute aber in ausgewogenerer Form für eine längere Erwerbstätigkeit aus. Im Fall der älteren Arbeitskräfte beispielsweise plädiert sie sowohl für die Förderung günstiger Rahmenbedingungen als auch die Motivation der älteren Arbeitskräfte, sich weiterzubilden oder eine neue Beschäftigung zu suchen. Zu dieser Frage laufen derzeit mehrere Studien in verschiedenen Ländern, darunter auch in der Schweiz.

Wenn die OECD die Steuerbarkeit der Lebensbedingungen einer bestimmten Bevölkerung beurteilt, geht sie davon aus, dass **neben dem geeigneten fiskalischen Umfeld eine Kombination verschiedener Einkommensquellen** angestrebt werden sollte. Insbesondere bei Personen

im Rentenalter bemüht sie sich, den Beitrag der öffentlichen und der privaten Rentensysteme zu berücksichtigen. Man kann daher davon ausgehen, dass ein globaler Ansatz, wie ihn der Bundesrat für die Reform 2020 vorsieht, der von der OECD vorgezeichneten Sichtweise entspricht.

Claudina Mascetta, lic. iur., Geschäftsfeld Internationale
Angelegenheiten, BSV
E-Mail: claudina.mascetta@bsv.admin.ch

Cyril Malherbe, lic. iur., MPA, Geschäftsfeld Internationale
Angelegenheiten, BSV
E-Mail: cyril.malherbe@bsv.admin.ch

Chance und Risiko zugleich

Mit einer umfassenden Reform will der Bundesrat die anstehenden Herausforderungen in der Altersvorsorge angehen. Das Gesamtpaket ist Chance und Risiko zugleich: Es bietet die Chance, mehrheitsfähige Lösungen zu erarbeiten; gleichzeitig läuft der Bundesrat Gefahr, das Fuder zu überladen. Er kann die Chance erhöhen, indem er eine Gesamtschau mit klaren Prioritäten und verdaubaren Portionen in die Vernehmlassung schickt.

Schon lange weist der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) auf die Notwendigkeit rechtzeitiger Massnahmen zur Sicherung der Altersrenten hin und fordert einen «Masterplan Altersvorsorge». Letzten November hat der Bundesrat den Ball aufgenommen und Eckwerte beschlossen, die er mit Leitlinien konkretisiert hat. Der Ansatz ist gespickt mit politischen und fachlichen Herausforderungen.

Das Erfreuliche vorweg: Der Bundesrat nennt die Herausforderungen beim Namen und schlägt Massnahmen vor, die für die längerfristige Sicherung der Altersrenten zentral sind. Zu denken ist an die längst fällige Senkung des Mindestumwandlungssatzes mit Kompensationsmassnahmen oder die Flexibilisierung des Altersrücktritts mit dem Wechsel zu einem Referenzrentenalter, das einzig noch als Parameter für eine versicherungsmathematisch korrekte Berechnung der Renten dient.

Richtigerweise schlägt der Bundesrat im Rahmen der angestrebten Flexibilisierung auch einen ersten Schritt zur Harmonisierung des Referenzrentenalters bei 65 Jahren für Mann und Frau vor. Leider lässt er es aber dabei bewenden und überlegt sich eine saftige Mehrwertsteuererhöhung von 2 Prozentpunkten. Damit gefährdet er sein mutiges Projekt von Beginn weg. Die demografische Entwicklung wird schon bald nach längerer Erwerbsarbeit stark unterscheiden, ältere Arbeitskräfte werden gefragt sein. Schon heute arbeitet rund ein Drittel der Menschen zwischen 65 und 69 Jahren nach dem offiziellen Pensionierungsalter weiter. Meist nicht, weil sie müssen, sondern weil sie es gerne tun und gefragt sind. Dieser Trend wird sich massiv verstärken. Je länger die Menschen arbeiten, desto geringer wird der zusätzliche Finanzierungsbedarf für die Renten. Priorität für die Garantie sicherer Renten sowohl der 1. als auch der 2. Säule hat deshalb die schrittweise Erhöhung des Referenzrentenalters, mit der Reform Altersvorsorge 2020 vorerst auf 65/65.

Eine massive einseitige Erhöhung der Mehrwertsteuer auf Vorrat kommt für den SAV deshalb schon mit Blick auf den Arbeitsmarkt nicht in Frage. Denkbar sind einzig



Martin Kaiser
Schweizerischer Arbeitgeberverband

rechtlich zwingend gekoppelte Schritte zur stufenweisen weiteren Anpassung des Referenzrentenalters nach 2020 mit einer moderaten Erhöhung der Mehrwertsteuer. Will der Bundesrat die Chance seines Gesamtpaketes erhöhen, wäre er gut beraten, in dieser zentralen Frage noch vor der Vernehmlassung über die Bücher zu gehen.

Der Bundesrat will mit seiner Reform «alles auf eine Karte setzen» und riskiert dabei mittelfristig einen Scherbenhaufen. Diese Strategie ist mit Blick auf die grosse Bedeutung der Altersvorsorge nicht zu verantworten. Der SAV verfolgt ebenfalls einen gesamtheitlichen Ansatz, bei dem die Leistungen der 1. und 2. Säule aufeinander abgestimmt sind. Im Gegensatz zur Landesregierung fordert er aber eine klare Priorisierung mit möglichst rasch einsetzenden Massnahmen und einen gestaffelten Reformprozess im Rahmen eines Masterplans.

Der Bundesrat bietet mit seiner Gesamtschau allen beteiligten Kreisen die Chance, die Auswirkungen umfassend zu beurteilen und nach mehrheitsfähigen Lösungen zu suchen. Den Sozialpartnern kommt dabei eine Schlüsselrolle zu. Der SAV ist bereit, seine Verantwortung zu übernehmen. Mit einer klaren Priorisierung und der Bildung von verdaubaren Portionen hat es der Bundesrat in der Hand, aus einer Gesamtbetrachtung heraus ein mehrstufiges und mehrjähriges Programm zu entwickeln, das trotz hoher politischer und fachlicher Komplexität ziel führend sein kann.

Martin Kaiser, Fürsprecher, Executive MBA HSG, Leiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen, Geschäftsleitungsmitglied SAV
E-Mail: kaiser@arbeitgeber.ch

Gute Verpackung – schlechter Inhalt



Doris Bianchi
Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Bei der Reform der Altersvorsorge nimmt der Bundesrat eine Gesamtschau von AHV und Beruflicher Vorsorge vor. Das entspricht der Vorgabe von Art. 113 Abs. 2a BV, in welchem das Zusammenspiel der Rentensysteme verankert ist. Demnach sollen die Einkünfte aus beiden Renten ein anständiges Leben im Alter finanzieren.

Eine Herauslösung einzelner Reformschritte und eine Staffelung der Reform wie sie das Parlament fordert, trägt der Lebensrealität der breiten Bevölkerung nicht Rechnung. Erst im Rahmen eines Gesamtprojekts kann der politische Spielraum für das gegenseitige Geben und Nehmen entstehen, der für das Zustandekommen der Reform ausschlaggebend sein wird.

Während der Prozess gut aufgegleist ist, überzeugen die wichtigsten Eckwerte vorerst nicht. In der beruflichen Vorsorge ist mit der Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0 Prozent die grösste Rentensenkung aller Zeiten geplant. Für die Gewerkschaften ist dies eine Provokation, denn damit sind Renteneinbussen von 12 Prozent verbunden. Die Herabsetzung entspricht den Forderungen der Pensionskassenbranche und missachtet die Anliegen der Bevölkerung, die eine Senkung auf 6,4 Prozent vor drei Jahren mit über 70 Prozent Nein-Stimmen verworfen hat. Zwar möchte der Bundesrat das Rentenniveau in der obligatorischen beruflichen Vorsorge insgesamt halten. Zwar werden die Vorverlegung des Sparprozesses auf 18 Jahre, die Erhöhung der Beitragssätze für die jüngeren und mittleren Jahrgänge sowie die Vergrösserung des versicherten Verdienstes das künftige Alterssparguthaben erhöhen und so die Renten stabilisieren. Aber gerade tiefere Einkommen müssten für bescheidene Renten massiv mehr bezahlen. Ausserdem werden die Massnahmen erst nach Jahrzehnten greifen. Nichtsdestotrotz ist eine gemein-

same Betrachtung des Rentenniveaus von 1. und 2. Säule nötig, ohne die sich kaum Lösungen für die drohenden Rentensenkungen finden werden. Spätestens die Volksinitiative AHVplus wird die Entscheidungsträger dazu zwingen, sich in diese Richtung Überlegungen zu machen.

Nicht durchdacht und in seinen möglichen Auswirkungen wenig konkret umrissen ist auch das Konzept des Referenzalters. Das ordentliche Rentenalter ist ein verbindlicher Fixpunkt im Arbeitsleben, der mit dem Referenzalter 65 aufgegeben würde. Zudem schafft eine À-la-carte-Pensionierung Unsicherheiten. Gerade weil die Altersdiskriminierung eine traurige Realität ist, verschlechtert das Referenzalter die Stellung älterer Arbeitnehmender zusätzlich. Sie können sich nicht einmal mehr darauf verlassen, dass mit dem Erreichen des Rentenalters im Normalfall die berufliche Laufbahn beendet und das Erwerbsleben abgeschlossen ist. Das Referenzalter 65 bringt für Frauen über die Erhöhung des Rentenalters eine Verkürzung der Bezugsdauer und damit eine versteckte Rentenkürzung. Dabei handelt es sich um eine gewichtige Sparmassnahme: Auf Kosten der Frauen, deren Rentenniveau nach wie vor unter jenem der Männer liegt, wird rund 1 Mrd. Franken gespart. Zudem erlaubt die Beschäftigungssituation längst nicht allen älteren Arbeitnehmerinnen ein längeres Arbeiten.

Gefährlich für die Stabilität der AHV ist der Vorschlag des Bundes, sich teilweise aus der Finanzierung der AHV zurückzuziehen. Sein Anteil von fast 20 Prozent der jährlichen AHV-Ausgaben ist ein wichtiger Stabilisator. Wenn dieser Anteil nun nur noch zur Hälfte den Gesamtausgaben für die Versicherung folgen und die andere Hälfte über zusätzliche Mehrwertsteuereinnahmen gedeckt werden soll, drohen der AHV Mindereinnahmen. Dadurch schafft sich der Bund Spielräume etwa für Steuersenkungen, während die Bevölkerung durch höhere Mehrwertsteuern stärker belastet wird.

Das Projekt hat einen ambitionierten Fahrplan. Das politische Schicksal wird sich nicht am Start, sondern im Laufe des Prozesses entscheiden. Ausschlaggebend wird der Dialog zwischen den betroffenen Akteuren sein. Dabei müssen sich die verschiedenen Positionen nicht angleichen. Sie sollten jedoch einander gegenübergestellt und in Abwägung gebracht werden. Ohne dieses Aустarieren sind die angestrebten Reformen nicht durchzuführen.

Doris Bianchi, Dr. iur., Geschäftsführende Sekretärin SGB
E-Mail: Doris.Bianchi@sgb.ch

Salute: Begleitung von Menschen mit sozialen Problemstellungen durch Freiwillige

Im Gesundheitsnetz 2025 werden innovative Projekte entwickelt und in der Pilotphase wissenschaftlich begleitet. Am Beispiel des Projekts Salute zum Einsatz von Freiwilligen bei der Unterstützung von Personen mit gesundheitsbelastenden sozialen Problemen wird beschrieben, welche Erkenntnisse und Empfehlungen die Evaluation lieferte und wie diese umgesetzt wurden.



Silvia Gavez
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften



René Schaffert



Christian Rupp
Schweizerisches Rotes Kreuz
Kanton Zürich

Gesellschaftliche und demografische Veränderungen führen zu neuen Herausforderungen in der Gesundheitsversorgung. Um diesen zu begegnen, sind neue Ideen und Projekte gefragt, die bestehende Angebote optimieren oder ergänzen. Vor diesem Hintergrund hat das Gesundheits- und Umweltdepartement der Stadt Zürich mit dem Gesundheitsnetz 2025 (www.gn2025.ch) eine Struktur geschaffen, die zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung in Richtung einer integrierten und nachhaltigen Begleitung der Stadtbewohnerinnen und -bewohner in Gesundheitsbelangen beitragen soll. Viele der dabei entwickelten Projekte werden wissenschaftlich begleitet und evaluiert, die Resultate für Anpassungen und Weiterentwicklungen genutzt.

Im auf die Stadt Zürich beschränkten Projekt Salute unterstützen Freiwillige Klientinnen und Klienten mit gesundheitsbelastenden sozialen Problemen. Salute ist auf Initiative des ehemaligen Direktors des Stadtärztlichen Dienstes Dr. Albert Wettstein entwickelt worden. Wettstein identifizierte im Austausch mit Hausärztinnen und Hausärzten eine Versorgungslücke, die mit Salute geschlossen wird. Fachpersonen aus dem Gesundheitsbereich haben die Möglichkeit, das Einverständnis ihrer Patientinnen und Patienten vorausgesetzt, diese bei Salute anzumelden. Daraufhin organisiert und koordiniert ein Mitarbeiter des Schweizerischen Roten Kreuzes (SRK) Kanton Zürich den Einsatz der Freiwilligen, welche die Klientinnen und Klienten zu Hause besuchen und

im Sinne einer Anleitung zur Selbsthilfe unterstützen.

Salute startete im Jahr 2010 als Pilotprojekt und wurde während zwei Jahren von einer Arbeitsgemeinschaft bestehend aus dem Institut für Hausarztmedizin und Versorgungsforschung der Universität Zürich (IHAMZ) sowie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW, Departemente S und G) wissenschaftlich begleitet und evaluiert.¹ Im Anschluss an die Evaluation wurde das vom SRK Kanton Zürich geleitete Projekt bis Ende 2014 verlängert, mit dem Auftrag, die Auslastung von Salute zu steigern und dieses bis 2015 in ein festes Angebot mit gesicherter Finanzierung zu überführen.

Evaluation

Weniger Zuweisungen durch Hausärztinnen und -ärzte als erwartet

Zwischen März 2010 und Februar 2012 gingen bei der verantwortlichen Stelle 200 Anmeldungen ein. Knapp die Hälfte davon wurde unmittelbar weiterverwiesen. 106 Fälle wurden durch das SRK Kanton Zürich erfasst und nach den entsprechenden Abklärungen erhielten 77 Klientinnen und Klienten Unterstützung im Rahmen eines Salute-Einsatzes. Die übrigen Personen lehnten einen Einsatz ab oder es kam aus diversen Gründen nicht dazu.

Entgegen der Schätzungen aus Vorabklärungen waren es nicht die Hausärztinnen und Hausärzte, die am meisten Klientinnen und Klienten bei Salute anmeldeten, sondern die Sozialdienste der Stadtzürcher Spitäler, die mehr als ein Drittel der Anmel-

¹ Lit. Gabriel et al.

dungen auslösten. Die Gründe dafür liessen sich bis anhin nicht eruieren. Mit einem Anteil von je etwas weniger als einem Viertel folgten Ärztinnen und Ärzte der Fachrichtungen Psychiatrie/Psychotherapie und Allgemeine/Innere Medizin. Jede sechste Anmeldung ging von einer anderen Stelle aus, wie dem Stadtärztlichen Dienst, von zwei Projekten aus dem Gesundheitsnetz 2025, einem Tageszentrum, einer Beratungsstelle und dem Sozialdienst einer Krankenkasse (vgl. Grafik G1).

Bedürfnisse der Zielgruppe

Die in der Evaluation erfassten Klientinnen und Klienten waren zwischen 27 und 90 Jahre alt (Durchschnitt: 55 Jahre). Am häufigsten vertreten (44%) war die Gruppe der 41–60-Jährigen. Rund drei Fünftel waren weiblich. Die Mehrheit lebte allein und verfügte kaum über ein soziales Netzwerk. Die Meisten waren nicht erwerbstätig, rund drei Viertel bezog Rentenleistungen. Vie-

le lebten in schwierigen finanziellen Verhältnissen. Fast zwei Drittel hatten vor oder während des Salute-Einsatzes keinen Kontakt mit professionellen Sozialdiensten. Im Gegensatz zu städtischen oder kantonalen Einrichtungen werden die Klientinnen und Klienten bei Salute nicht aktenkundig und das Angebot ist sehr niederschwellig, ein Telefonanruf genügt.

Rund vier Fünftel der Unterstützten bezeichneten sich zu Beginn des Salute-Einsatzes als krank. Sie nannten dabei neben verschiedenen somatischen Leiden auch häufig psychische sowie Abhängigkeitsproblematiken. Ihr Gesundheitszustand war schlechter als derjenige der durchschnittlichen Bevölkerung. Sie waren auch deutlich stärker in ihren Alltagsaktivitäten eingeschränkt als der Durchschnitt. So bekundeten sie etwa Mühe, selbstständig die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen, sich um ihre Finanzen zu kümmern oder leichte Hausarbeit zu erledigen.

Bei der Anmeldung wurde in rund der Hälfte der Fälle die Lösung von finanziellen Problemen als Interventionsziel genannt. Bei knapp einem Drittel bestanden Schwierigkeiten mit der Wohnsituation oder der Alltagsgestaltung. Bei drei Viertel der Betroffenen erwarteten die Zuweisenden psychische Beschwerden als Folge der genannten Problemlagen.

Meist positive Rückmeldungen

Die grosse Mehrheit der befragten Personen (Klientinnen und Klienten, Freiwillige und Zuweisende) äusserte sich sehr positiv über das Projekt. So waren die gesetzten Ziele meist erreicht worden und sowohl die Freiwilligen wie auch die Klientinnen und Klienten waren zufrieden mit der geleisteten Unterstützung. Auch einige wenige kritische Rückmeldungen wurden zum Salute-Einsatz bekundet.

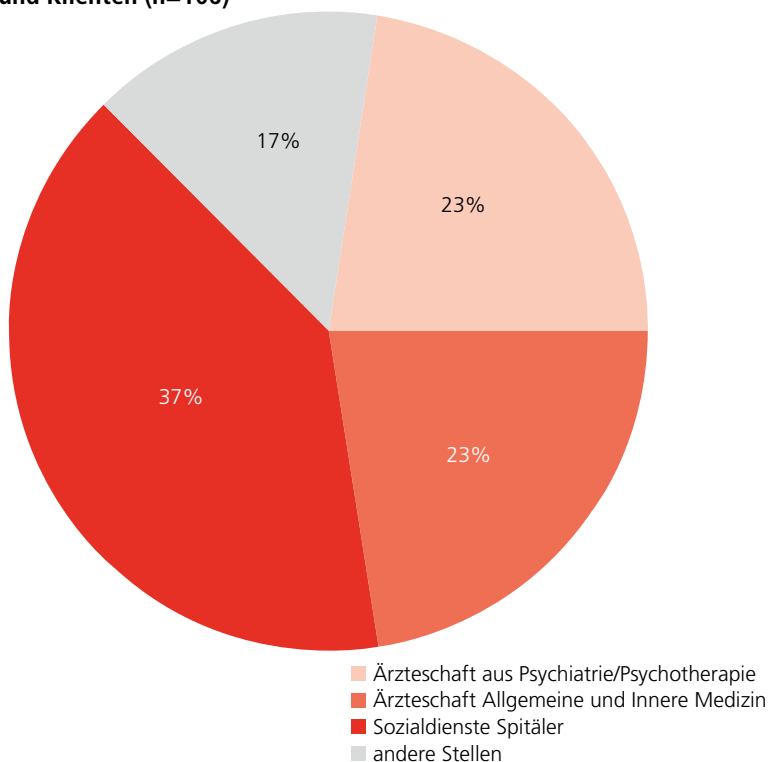
Empfehlungen

Der regelmässige Austausch zwischen der operativen Projektführung und dem Forschungsteam erlaubte es, das Projekt fortlaufend an die gewonnene Erkenntnis anzupassen und neu auszurichten. Die Evaluation empfahl u.a. eine engere Begleitung der Freiwilligen. Dabei sollte die zu erwartende Komplexität eines Falls gleich zu Beginn einer Intervention durch eine Fachperson beurteilt werden. Diese Ersteinschätzung dient einer transparenten und verbindlichen Vereinbarung über Intensität und Ziel der geplanten Intervention. Damit soll einerseits zu hohen Erwartungen der Klientinnen und Klienten vorgebeugt, andererseits die freiwilligen Mitarbeitenden besser vor Überforderung geschützt werden. Zudem wurde empfohlen, nach Abschluss eines Salute-Einsatzes, zusammen mit den Klientinnen und Klienten die Anlaufstelle zu klären, die bei erneutem Hilfebedarf anzugehen wäre.

Da nicht wie anfangs erwartet, die meisten Zuweisungen über die Hausärztinnen und Hausärzte erfolgten, wurde empfohlen zu prüfen, inwieweit andere Berufsgruppen oder In-

Zuweisende Personen und Stellen von Salute-Klientinnen und Klienten (n=106)

G1



stitutionen der Gesundheitsversorgung gezielter über das Projekt zu informieren wären. Die positiven Rückmeldungen und die Tatsache, dass Salute viele durch andere Hilfsangebote nicht erfasste Personen mit ausgewiesenem Hilfebedarf erreicht, weisen auf eine Lücke im Versorgungsnetz hin, die durch das Projekt geschlossen wird. Folglich ist eine zielgerichtete Information der Fachpersonen aus der Gesundheitsversorgung unabdingbar.

Salute in der Praxis

Optimierung der Ablauforganisation: Fallführung ersetzt Fallzuteilung

Als Folge der durch die Evaluation empfohlenen engeren Begleitung der Freiwilligen wurde die Fallführung dem Projektverantwortlichen übertragen, der eine Ausbildung in Sozialer Arbeit hat. Während seine Aufgabe zuvor vor allem in der Fallzuteilung bestanden hatte, erhielt er mit seiner aktiveren Rolle auch die Kompetenz, die Klientinnen und Klienten zu besuchen. Damit kann sich der Projektverantwortliche ein Bild von deren Bedarf machen. Neu begleitet er auch das erste Gespräch zwischen der Klientin oder dem Klienten und den Freiwilligen. Dadurch ist er besser informiert und kann frühzeitig eine notwendige Weiterverweisung veranlassen. Durch die Übernahme der Fallführung durch den Projektleiter erfahren die Freiwilligen eine administrative Entlastung: Die bisherige, aufwendige Protokollierung der Einsätze in einem Fallführungsprogramm konnte durch eine einfache Meldung ersetzt werden.

Die engere Begleitung der Fälle führt zu intensiverem Kontakt zwischen Freiwilligen und Projektverantwortlichem, die es letzterem ermöglicht, Überforderungssituationen und Abgrenzungsschwierigkeiten der Freiwilligen eher zu erkennen und deeskalierend einzugreifen. Auch allfällige Kompetenzüberschreitungen von Freiwilligen in Verbindung mit

Vollmachtenregelungen oder Stellvertreteraufgaben können so rechtzeitig erkannt werden. Die Übernahme solcher Aufgaben durch die Freiwilligen ist bei Salute nicht vorgesehen. Entsprechende Fälle müssten einer behördlichen Massnahme oder einem Treuhanddienst zugeführt werden.

Ein Grossteil der 14 Freiwilligen schätzt die Fallführung durch den Projektleitenden, die es ihnen ermöglicht, ihre Eindrücke und Vermutungen zu reflektieren und die ihnen Sicherheit im Umgang mit ihren Schützlingen vermittelt. Wenige Freiwillige fühlten sich durch die engere Begleitung kontrolliert, erachteten diese als unnötig und verliessen Salute.

Durch die engere Fallbetreuung hat sich der Arbeitsaufwand des Projektleiters erhöht. Damit liess sich aber gleichzeitig die Unterstützung der Klientinnen und Klienten qualitativ verbessern und das Aufgabenfeld der Projektführung wurde vielfältiger. Aufgrund der geringen Fallzahl ist derzeit trotz des erhöhten Aufwands keine Zusatzfinanzierung nötig.

Vermittlerfunktion von Salute

Mit Fortschreiten des Projekts hat Salute verstärkt die Aufgabe übernommen, Hilfesuchende bedürfnisgerecht weiterzuweisen. Vielen Fachpersonen, die bei ihren Unterstützungsbedürftigen einen Bedarf für weiteren Beistand festgestellt haben, fehlt der Überblick über das Unterstützungsangebot. Das städtische Sozial- und Gesundheitswesen ist sehr gut ausgebaut, aber stets im Fluss. Neben neuen Projekten und Angeboten, die entstehen, werden andere umgelagert oder aufgelöst und die Vernetzung zwischen den Akteuren ist unübersichtlich. Als subsidiäres Projekt übernimmt Salute in diesem Kontext die Funktion einer Erstanlaufstelle mit Vermittlerfunktion. Die Weiterverweisung folgt dabei eng dem individuellen Bedürfnis der Klientinnen und Klienten. Bei manchen genügt eine entsprechende Information, andere wiederum benötigen mehr Unterstützung. Beispielsweise

begleiten Freiwillige sie zur anderen Stelle oder treffen gemeinsam mit der Klientin oder dem Klienten die nötigen Vorbereitungen für eine erfolgreiche Kontaktaufnahme.

Erweiterung des Kreises potenzieller Zuweisender

Hatte ursprünglich die Absicht bestanden, Ärztinnen und Ärzte bei ihren Aufgaben zu entlasten, möchte Salute angesichts der bescheidenen Nachfrage durch die Hausärztinnen und -ärzten den Fokus von der zuweisenden Person wegnehmen und ihn neu direkt auf die potenziellen Klientinnen und Klienten richten. Dabei muss überlegt werden, wie sich die Kenntnis über das Angebot am besten unter der nun direkt anzusprechenden Zielgruppe verbreiten lässt. In Frage kämen insbesondere Fachpersonen aus dem Gesundheitswesen, die mit den potenziellen Klientinnen und Klienten in regelmässigem Kontakt stehen oder Einblick in deren häusliche Situation haben. Vor allem Mitarbeitende der Spitex bringen geradezu ideale Voraussetzungen mit und sollen daher demnächst mit Salute vertraut gemacht werden.

Evaluation

Gabriel, Thomas et al., Gesundheitsnetz 2025 *Projekt Salute (Kompetenzzentrum für Freiwilligeneinsätze zur sozialen Gesundheit)*. Schlussbericht der wissenschaftlichen Evaluation, [Zürich] 2012: www.gn2025.ch → Aktuelles Projekt → Salute → Publikationen (29.8.2013)

Silvia Gavez, lic. phil., wissenschaftliche Mitarbeiterin, ZHAW Departement Soziale Arbeit
E-Mail: Silvia.Gavez@zhaw.ch

René Schaffert, lic. phil., wissenschaftlicher Mitarbeiter, ZHAW Departement Gesundheit
E-Mail: Rene.Schaffert@zhaw.ch

Christian Rupp, Projektverantwortlicher Salute, SRK Kanton Zürich
E-Mail: salute@srk-zuerich.ch

Öffentliche Hand ist zweitwichtigste Finanzierungsquelle der Sozialversicherungen

2011 stammten 15,2 Prozent – 24,3 Mrd. Franken – aller Sozialversicherungseinnahmen aus öffentlichen Mitteln (Staatsbeiträge). Hinter den Versichertenbeiträgen (73,7%) sind sie seit 2001 die zweitwichtigste Finanzierungsquelle. Der Finanzierungsanteil aus den laufenden Kapitalerträgen ist von 18,8 Prozent 1992 auf 10,6 Prozent 2011 zurückgegangen. Gemäss der neusten kompletten Gesamtrechnung GRSV 2011 sind die Einnahmen (+3,7%) stärker als die Ausgaben (+0,4%) gewachsen.

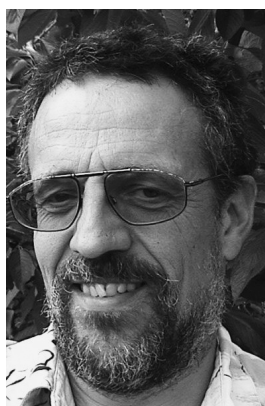
resultierte damals ein höherer Kapitalertrag als beim gegenwärtigen Kapital von gut 700 Mrd. Franken.

Die Einnahmen aus öffentlichen Mitteln¹ sind 2011 gemäss neuester Gesamtrechnung mit der höchsten jährlichen Zuwachsrate seit 1999, um 10,2 Prozent, gestiegen. Anlass, die Rolle des Staatsbeitrages an dieser Stelle detaillierter darzustellen.

Je nach Sozialversicherung hat die öffentliche Hand eine unterschiedliche Bedeutung als Finanzierungsquelle (vgl. Grafik G1). So werden die Ergänzungsleistungen EL zur AHV und IV zu 100 Prozent aus öffentlichen Mitteln finanziert, AHV und IV erhalten 26,4 Prozent bzw. 48,6 Prozent ihrer Ausgaben aus Steuern und Bundesbeiträgen. Weniger bedeutend ist diese Einnahmenquelle für die KV (17,9%, Prämienverbilligungen), für die ALV (19,2%)² und für die Familienzulagen (3,5%, Familienzulagen



Solange Horvath
Bundesamt für Sozialversicherungen



Stefan Müller



Salome Schüpbach

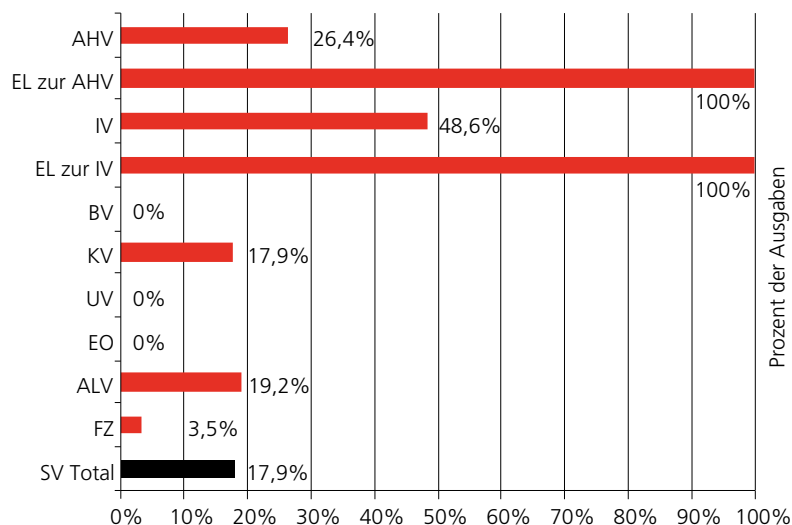
Bis zum Jahr 2000 waren die laufenden Kapitalerträge (Zinsen und Dividenden) die zweitwichtigste Einnahmenquelle der Sozialversicherungen. Seither ist die Bedeutung des Kapitalertrags massiv zurückgegangen. 2011 lag die Summe der laufenden Kapitalerträge mit 17,0 Mrd. Franken sogar tiefer als im Zeitraum 1993–2000. Obwohl sich der Kapitalbestand 1993–2000 erst zwischen 300 Mrd. und 500 Mrd. Franken bewegte,

1 Die Einnahmen aus öffentlichen Mitteln umfassen auch die den Sozialversicherungen direkt und indirekt zukommenden Mehrwertsteuererträge sowie die Prämienverbilligungen an die Versicherten zugunsten der Krankenversicherung.

2 Bundes- und Kantonsbeiträge decken 10,2 Prozent der Ausgaben; dazu kommt 2011 ein ausserordentlicher Bundesbeitrag von 500 Mio. Franken im Rahmen der Massnahmen gegen die Frankenstärke, das sind 8,9 Prozent der Ausgaben.

Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand 2011

G1



Neben den EL ist die IV am stärksten auf Einnahmen aus öffentlichen Mitteln angewiesen.

Quelle: BSV, SVS 2013

in der Landwirtschaft). Die BV, EO und UV erhalten keine Zuschüsse.

Im letzten gesamthaft verfügbaren Jahr 2011 verteilten sich die über die öffentliche Hand finanzierten 24,3 Mrd. Franken Einnahmen wie folgt auf die Sozialversicherungen: Die AHV beanspruchte – ihrer grossen Bedeutung wegen – den mit Abstand grössten Anteil mit 10,1 Mrd. Franken bzw. 41,5 Prozent. Mit 19,0 und 16,7 Prozent folgten die IV und die KV. Aufgrund ihrer kleineren Bedeutung beanspruchten die EL insgesamt nur 17,6 Prozent, obwohl sie vollumfänglich aus Steuergeldern finanziert werden (vgl. Grafik G2).

Im Jahr 2011 sind die Einnahmen der Sozialversicherungen aus öffentlichen Mitteln von 22,0 Mrd. Franken auf 24,3 Mrd. Franken gestiegen (+10,2%). Die Verteilung dieser Erhöhung auf die einzelnen Sozialversicherungen ist in Grafik G3 dargestellt:

Der Löwenanteil der Zunahme kam der IV zugute. 2011 profitierte sie erstmals von den zeitlich beschränkten MwSt.-Beiträgen und von der Übernahme der IV-Schuldzinsen durch den Bund. Den zweithöchsten Anteil (23,8%) hielt die ALV, welche 2011 einen einmaligen ausserordentlichen Bundesbeitrag von 500 Mio. Franken zur Abfederung der Frankenstärke erhielt. Der Bundesbeitrag zugunsten der AHV ist 2011 entsprechend dem Ausgabenwachstum der AHV gewachsen. Bei den ausschliesslich steuerfinanzierten EL entsprach die Zunahme dem gesamten Ausgabenwachstum, in der KV widerspiegelte sie den Trend zu mehr Prämienverbilligungen.

Seit Bestehen der Gesamtrechnung haben sich die Anteile der wichtigsten Finanzierungskomponenten verschoben (vgl. Grafik G4): Der Anteil der Versichertenbeiträge, der in den 1990er-Jahren unter 70 Prozent gefallen war, liegt heute wieder deutlich über 70 Prozent und höher als Ende der 80er-Jahre. 2011 wird mit 73,7 Prozent der höchste bisher erreichte Wert ausgewiesen.

Zwischen den beiden kleineren Einnahmenkomponenten war es bereits ab 2001 zu einem Rollentausch gekommen: Die Kapitalerträge, die ehemals zweitwichtigste Einnahmequelle der Sozialversicherungen, erreichten 2011 mit 10,6 Prozent den tiefsten bis heute gemessenen Anteil, während die Einnahmen aus öffentlichen Mitteln mit 15,2 Prozent 2011 deutlich über den Kapitalerträgen lagen.

Wichtigste Finanzergebnisse der einzelnen Sozialversicherungen

AHV

Der Rechnungssaldo der AHV hat sich 2012 nach herkömmlicher Rechnung gegenüber dem Vorjahr mehr als verdoppelt (+105,1%). Dies dank eines Einnahmenwachstums von 4,6 Prozent, welches sich aus höheren Versichertenbeiträgen (+2,0%), aus mehr öffentlichen Mitteln (+1,1%) und vor allem aus dem deutlich verbesserten Anlageergebnis (Kapitalertrag inkl. Kapitalwertänderungen,

+164,6%) zusammensetzt. Da demgegenüber die Ausgaben nur um 2,0 Prozent gestiegen sind, erzielte die AHV 2012 einen Rechnungssaldo von 2,0 Mrd. Franken.

Berechnet man die Einnahmen ohne Anlageergebnis (Nichtberücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Einflüsse) erhält man das Betriebsergebnis des Sozialwerks, auch als Umlageergebnis bezeichnet: Der so berechnete Saldo fiel von 643 Mio. (2010) auf 321 Mio. (2011) und lag im letzten Jahr bei 260 Mio. Franken.

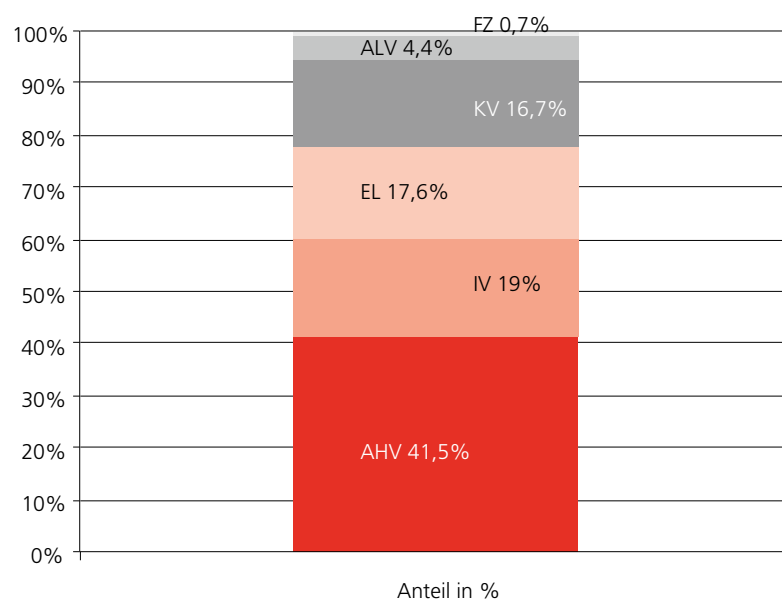
IV

Die IV schaffte 2011/2012 den finanziellen Turnaround. Mit 1,0 Mrd. Franken verzeichnete sie 2010 nach herkömmlicher Rechnung ein letztes grosses Defizit. Die Ausgaben für ordentliche Renten sind bereits seit 2007 kontinuierlich von 6,1 Mrd. auf 5,2 Mrd. Franken im Jahr 2012 zurückgegangen, die Zahl der Rentner und Rentnerinnen ist bereits seit 2005 rückläufig.

2011 war erstmals die befristete Erhöhung der Mehrwertsteuer wirksam und der Bund übernahm

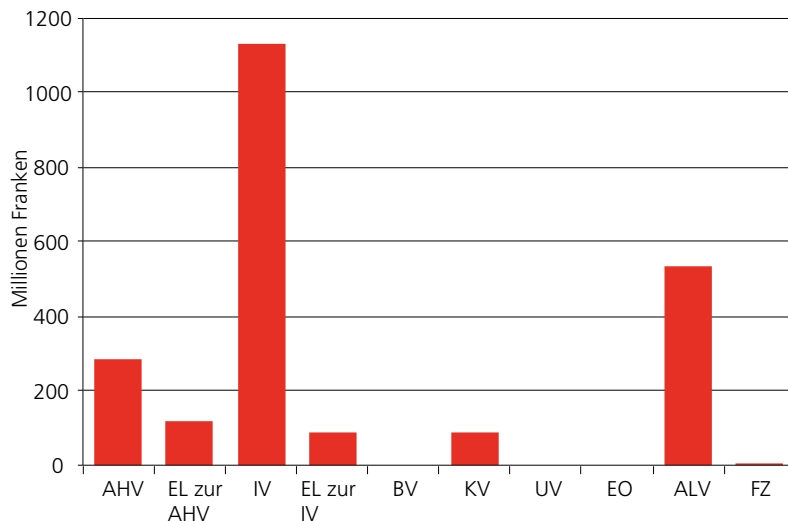
Struktur des öffentlichen Beitrags 2011

G2



Mehr als zwei Fünftel der öffentlichen Mittel fliessen an die AHV.
Quelle: BSV, SVS 2013

Wie verteilt sich 2011 die Zunahme des öffentlichen Beitrags? G3



2011 floss mehr als die Hälfte der zusätzlichen öffentlichen Mittel in die IV (Mehrwertsteuer, Sonderzinsen des Bundes).

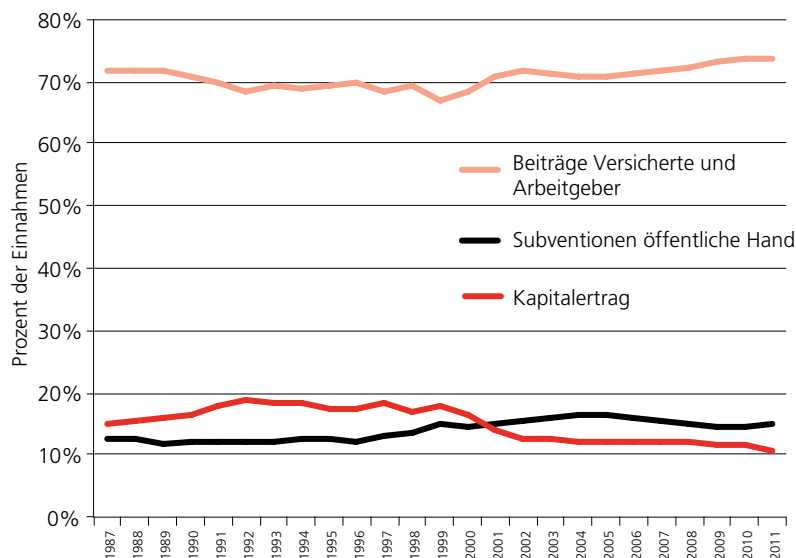
Quelle: BSV, SVS 2013

abgebaut werden. Der Einnahmewachstum 2012 beruhte auf steigenden Mehrwertsteuereinnahmen (1090 Mio. Fr.) und den Kapitalwertänderungen von 130 Mio. Franken sowie den Zinseinnahmen von 71 Mio. Franken auf dem 2011 von der AHV an die IV transferierten Betriebskapital von 5000 Mio. Franken. Insgesamt sind 2012 die Einnahmen um 4,6 Prozent gestiegen, während die Ausgaben um 1,7 Prozent zurückgingen. Somit erzielte die IV 2012 erstmals seit 20 Jahren ein positives Ergebnis.

Ergänzungsleistungen (EL)

Nachdem seit 2007 die Ausgaben der EL zur AHV leicht stärker angestiegen waren als die Ausgaben der EL zur IV, änderte sich dies 2012. Erstere beliefen sich 2012 auf 2,5 Mrd. Franken, Letztere auf 1,9 Mrd. Franken. 2012 besserten die EL zur AHV die AHV-Rentensumme um 7,7 Prozent auf und 12,2 Prozent der Altersrentenbezügerinnen und -bezüger bezogen auch Ergänzungsleistungen. Die EL zur IV betragen 41,3 Prozent der IV-Rentensumme. Zwei von fünf IV-Rentenbezügerinnen und -bezüger (41,3%) erhielten 2012 Ergänzungsleistungen.

Sinkender Finanzierungsanteil des laufenden Kapitalertrags G4



Der Finanzierungsanteil des laufenden Kapitalertrags ist seit 1992 von 18,8 auf 10,6 Prozent gesunken.

Quelle: BSV, SVS 2013

die Verzinsung der IV-Schuld zugunsten der AHV. Dies ergab Mehreinnahmen von über 1,0 Mrd. Franken. Damit liess sich der Ausgabenüberschuss bereits 2011 fast vollständig, auf noch 3 Mio. Franken abbauen.

2012 resultierte mit 595 Mio. Franken erstmals seit 1992 ein Überschuss. Damit wurde das Vorjahresdefizit kompensiert und mit den verbleibenden 592 Mio. Franken konnte die Schuld gegenüber der AHV von 14944 Mio. auf 14352 Mio. Franken

Berufliche Vorsorge (BV)

2011 war für die BV finanziell gesehen ein eher unterdurchschnittliches Jahr. Die Einnahmen der Pensionskassen litten unter dem markanten Rückgang des laufenden Kapitalertrags um 0,9 Mrd. Franken (-5,8%). Bei den Ausgaben fielen die um 1,1 Mrd. Franken tieferen Nettozahlungen an Versicherungen ins Gewicht (-27,7%). Insgesamt sind die Einnahmen (-0,9%) und Ausgaben (-0,8%) der BV erstmals seit 2002 gleichzeitig zurückgegangen. Beim Kapitalbestand waren 2011 Börsenverluste von 15,0 Mrd. Franken zu verzeichnen. Nur dank des positiven Rechnungssaldos von 18,2 Mrd. Franken entwickelte sich das Kapital der Vorsorgeeinrichtungen um 3,1 Mrd. auf 620,6 Mrd. Franken weiter. Dass das Finanzkapital der Pensionskassen

2011 weiterhin den vorübergehenden Höchststand von Ende 2007 übertraf, ist vor allem den 2009 erzielten Kapitalwertänderungen von 44,8 Mrd. Franken zu verdanken. Aufgrund des guten Börsenjahres kann 2012 für die BV mit einer positiven Entwicklung gerechnet werden.

Erwerbsersatzordnung (EO)

Nach der bis 2015 befristeten Beitragssatzerhöhung um 0,2 Prozentpunkte auf 0,5 Prozent im Jahr 2011, schloss die EO die folgenden Jahre (2011/2012) nach herkömmlicher Rechnung mit einem Überschuss ab. Dieser betrug 2012 147,7 Mio. Franken (2011: 97,3 Mio. Fr.). Die Einnahmen stiegen um 2,7 Prozent, wohingegen die Ausgaben um 0,3 Prozent sanken. Die Sozialleistungen dominieren mit 99,8 Prozent die Ausgaben der Versicherung. Davon werden 95,3 Prozent als Erwerbsersatzleistungen ausbezahlt, die zu 53,3 Prozent als Entschädigungen im Dienst und zu 46,7 Prozent als Entschädigungen bei Mutterschaft ausgerichtet werden. Das EO-Kapital hat sich 2012 gegenüber dem Vorjahresstand um 29,0 Prozent erhöht und kam auf 656,8 Mio. Franken zu stehen.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

Trotz des von Unsicherheiten geprägten Wirtschaftsumfeldes aufgrund des starken Frankens und der Schuldenkrise im Euroraum, lag die durchschnittliche Anzahl arbeitsloser Personen 2012 mit 126 000 nur leicht höher als 2011 (123 000). Die mittlere Arbeitslosenquote erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 2,8 auf 2,9 Prozent. 2012 sanken die Einnahmen um 3,7 Prozent auf 7,0 Mrd. Franken, obwohl die Versichertenbeiträge nach dem Wegfall des ausserordentlichen Bundesbeitrags 2011 um 3,4 Prozent stiegen. Der Bundesbeitrag reduzierte sich somit 2012 um 52,1 Prozent auf 442,0 Mio. Franken, während die Ausgaben infolge der Konjunkturabkühlung um 3,7 Prozent auf 5,8 Mrd. Franken zunahmen. Der Ausgabenanstieg und der Einnahmerückgang

Erstmals mehr als eine Million Rentenbezügerinnen und -bezüger in der BV

2011 verzeichnete die BV, gemäss Pensionskassenstatistik des BFS, mit 1 002 000 erstmals mehr als eine Million Beziehende von reglementarischen Renten (Risiken A, H, I). Bei der AHV (Risiken A, H), die an Paare zwei Einzelrenten auszahlt und deren Rentenberechtigung nicht ausschliesslich an die frühere Erwerbstätigkeit anknüpft, waren es 2012 insgesamt bereits 2 254 000 Bezügerinnen von Alters- und Hinterlassenenrenten (gegenüber 2 194 000 im Jahr 2011). Dazu kamen bei der AHV 2012 und 2011 61 000 Zusatzrenten.

verringerten 2012 den Rechnungssaldo von 1,6 auf 1,2 Mrd. Franken. Die Konjunkturerholung wird sich mit etwas Verzögerung auch positiv auf den Arbeitsmarkt auswirken. Damit kann bei der Arbeitslosenquote, nach einem leichten Anstieg 2013, im Folgejahr mit einem Rückgang gerechnet werden.

Krankenversicherung (KV)

2011 stand einem Einnahmenanstieg von 5,6 Prozent ein Ausgabenanstieg von 2,6 Prozent gegenüber. Mit 1089 Mio. Franken war der bislang höchste Rechnungssaldo zu verzeichnen. Wie bereits 2010 war der mittlere Prämienanstieg 2011 mit 6,5 Prozent hoch. 2012 und 2013 sank der mittlere Prämienanstieg auf 2,2 bzw. 1,5 Prozent. Er ist somit wieder auf dem Niveau, das schon in den Jahren 2007 bis 2009 verzeichnet wurde. Diese tiefen Prämienanstiege werden die Rechnungssaldi der Jahre 2012/2013 negativ beeinflussen.

Unfallversicherung (UV)

2010 und 2011 nahmen die Einnahmen leicht zu, nachdem sie 2008 und 2009 rückläufig gewesen waren. Ursache dieser Zunahmen waren 2010 deutlich höhere Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber und 2011 höhere Kapitalerträge.

Die Ausgaben stiegen 2011 deutlich schwächer an als 2008 und 2009, da die Anzahl der Rentenbezügerinnen

und -bezüger zurückging und die gemeldeten Unfälle nur leicht zunahmen. So resultierte 2011 ein positiver Rechnungssaldo von 1,8 Mrd. Franken und das Kapital der UV erreichte einen neuen Höchststand von 44,8 Mrd. Franken.

Familienzulagen

In den letzten drei Jahren (2009–2011) lagen die Einnahmen und Ausgaben der Familienzulagen im Bereich der 5-Milliardengrenze. Seit dem 1. Januar 2013 gilt das neue Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) auch für Selbstständigerwerbende.

Somit ist für das Jahr 2013 mit einer leichten Erhöhung der Einnahmen und Ausgaben zu rechnen.

Ausblick 2012/2013

Die Schweizer Wirtschaft hat sich 2012, trotz starkem Franken und schwieriger Wirtschaftslage im Euroraum, gut gehalten: Das BIP wuchs real um rund 1 Prozent. Die unterliegende Zahl der Erwerbstätigen nahm um 1,0 Prozent zu und die Nominallöhne wuchsen um 0,8 Prozent. Damit erscheint eine gleichbleibend ausgeglichene Gesamtrechnung 2012 möglich. Eine andauernde Erholung würde sich 2013 positiv auf die Beitrags-einnahmen der Sozialversicherungen und ab 2014 auch auf die Arbeitslosenzahlen auswirken. Im ersten Quartal 2013 resultierte gemäss SECO ein

saisonbereinigtes nominelles Wachstum von 0,6 Prozent gegenüber dem Vorquartal, die Arbeitslosenzahlen waren zuletzt (Juli 2013) leicht zunehmend. Für die finanzielle Entwicklung der Sozialversicherungen 2013 sind daher positive Ergebnisse möglich.

Der vorliegende Artikel basiert auf der Schweizerischen Sozialversicherungsstatistik, SVS 2013 des BSV. Sie erscheint Ende 2013.
Die Taschenstatistik 2013 des BSV erschien im Juli 2013.
Auf knappem Raum sind die wichtigsten Informationen zu den einzelnen Sozialversicherungen und zur Gesamtrechnung zusammengestellt.

www.bsv.admin.ch → Dokumentation → Zahlen und Fakten → Statistiken

Bezug beim BBL, Verkauf Publikationen, 3003 Bern
E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch;
Bestellnummern: Taschenstatistik 318.001.13D, gratis.
SVS 318.122.13D, gratis.

Salome Schüpbach; lic. rer. pol.; wissenschaftliche Mitarbeiterin; Bereich Statistik des Geschäftsfelds Mathematik, Analysen und Statistik; BSV
E-Mail: salome.schuepbach@bsv.admin.ch

Stefan Müller; Dr. rer. pol., wissenschaftlicher Experte; Bereich Statistik des Geschäftsfelds Mathematik, Analysen und Statistik; BSV
E-Mail: stefan.mueller@bsv.admin.ch

Solange Horvath; mag. rer. pol., wissenschaftliche Mitarbeiterin; Bereich Statistik des Geschäftsfelds Mathematik, Analysen und Statistik; BSV
E-Mail: solange.horvath@bsv.admin.ch

Das vierte Lebensalter ist weiblich

Grossmütter übernehmen knapp 79 Millionen Stunden pro Jahr an Kleinkinderbetreuung, das sind fast vier Fünftel der gesamten Enkelbetreuungszeit und entspricht einer jährlichen Arbeitsleistung im Wert von mehr als zwei Milliarden Franken.¹ Diese Zahlen sind eindrücklich. Enkel hüten allein ist jedoch nicht das volle Programm für ältere Frauen. Die Akteurinnen der GrossmütterRevolution wollen mitdenken, mithandeln und ihre Kompetenzen und Erfahrungen in die Gesellschaft einbringen.



Marie-Louise Barben
GrossmütterRevolution



Monika Stocker



Heidi Witzig

GrossmütterRevolution – GrossmütterGeneration

Am Anfang der Revolution stand das Migros-Kulturprozent: Vor einigen Jahren suchten Mitarbeitende der Abteilung Soziales des Migros-Kulturprozents nach neuen Ideen für Generationenprojekte und sie stellten fest, dass das Potenzial der Grossmütter noch nicht ausgeschöpft sei. Daran entwickelte sich eine Zusammen-

arbeit mit Frauen der Grossmüttergeneration. Diese Frauen der ersten Stunde waren es, die den Namen GrossmütterRevolution prägten. Ein Augenzwinkern ist durchaus erlaubt. Das Migros-Kulturprozent stand also tatsächlich am Anfang des Projekts GrossmütterRevolution, jedoch nicht am Anfang des (politischen, feministischen, gesellschaftlichen) Engagements der Frauen, die die GrossmütterRevolution heute repräsentieren.

Viele von ihnen waren vor dreissig, vierzig Jahren (frauen-)politisch engagiert und sind es geblieben, bis zum heutigen Tag.

Das GrossmütterManifest

Die GrossmütterRevolution ist eine Plattform für die Anliegen älterer Frauen, sie strebt eine Veränderung des Bildes der älteren Frau an, sie will ein Think tank sein zu Altersfragen, und sie ist ein Kompetenz-Netzwerk. Die GrossmütterRevolution lebt von den Ideen und Anliegen, die die Frauen selbst einbringen. Eine Gruppe hat vor zwei Jahren ein Manifest entworfen, das aufzeigt, was die heutige Grossmüttergeneration in den letzten vierzig Jahren erreicht hat, was sie zur Gestaltung der Gesellschaft beiträgt und dass sie Anliegen hat, die sie aktiv ins gesellschaftliche und politische Leben einbringen will.² Die Manifestgruppe ist sozusagen der politische Arm der GrossmütterRevolution.

Die Schweiz vor 45 Jahren ...

Als unsere Generation – sagen wir die zwischen 1935 und 1955 Geborenen – jung war, gab es noch kein Frauenstimmrecht, keine Häuser gegen Gewalt an Frauen, das Eherecht verlangte die Zustimmung des Ehemannes, wenn die Frau berufstätig sein wollte. Bei einer Scheidung musste die Verschuldensfrage geklärt werden, es gab keine Mutterschaftsversicherung, der Schwangerschaftsabbruch war strafbar. Es waren unsere und die nachfolgenden Frauengene-

¹ Perrig-Chiello, Pasqualina und François Höpflinger, Christian Suter, *Generationen – Strukturen und Beziehungen, Generationenbericht Schweiz*, Zürich 2008.

² www.grossmuettermanifest.ch

rationen – die Politikerinnen, Wissenschaftlerinnen und die ganz normalen «Frauen von der Strasse» –, die in der Folge der 68er Bewegung den Kampf um ihre Rechte, ihre Rolle in der Gesellschaft, ihre Lebensweise selbst in die Hand nahmen: mit lustvollen und provokativen Aktionen, aber vor allem mit harter und hartnäckiger Arbeit. Sie haben dazu beigetragen, dass die Stellung der Frauen in der Schweiz sich wesentlich verändert und verbessert hat. Wir, die Autorinnen dieses Beitrags gehören zu dieser Generation. Jetzt, wo wir selber im Pensionsalter sind, gilt unser Interesse auch unserer Generation. Wir haben den Genderblick nicht abgelegt. Wir sehen eine Vielfalt von Frauen mit interessanten Biographien, mit hohen beruflichen Kompetenzen, mit einem riesigen Erfahrungsschatz und mit viel Energie und Ideen. Sie engagieren sich im familiären, kirchlichen, gesellschaftlichen Umfeld und übernehmen noch viel Verantwortung in Vereinen und Institutionen. Es sind Frauen im sogenannten dritten Lebensalter. Wenn wir den Blick jedoch aus etwas mehr Distanz auf die ganze Gruppe der alten und sehr alten Frauen richten, ergibt sich ein anderes Bild.

Das dritte Lebensalter

Den heutigen Alten geht es mehrheitlich gut; sie sind wohlhabend, sie sind gesund und selbstständig, sie sind mobil und weltläufig. Das ist das gängige Bild der jungen Alten, der Golden oder Best Ager, der Generation der Silver Surfer und Silver Gamer (Internetnutzer und -spieler 50+). Und tatsächlich ist es so, dass Männer und Frauen in der Schweiz bei ihrer

Pensionierung statistisch etwa zwanzig gesunde Jahre vor sich haben. Eine ganze Freizeit-, Ferien-, Ernährungs- Kosmetik- und Sportbekleidungsindustrie umwirbt sie. Die Manifestgruppe der Grossmütterrevolution wollte aber wissen, wie es um die Gruppe der alten und sehr alten Menschen unter Berücksichtigung der Genderperspektive steht. Sie konnte dazu eine Literaturstudie in Auftrag geben, die im letzten Jahr erschienen ist: «Das vierte Lebensalter ist weiblich».³ Sie hat sich, dort wo Zahlen und Fakten vorhanden waren, auf die Phase des vierten Lebensalters konzentriert, wo die Geschlechterunterschiede besonders deutlich werden.

Das vierte Lebensalter

Viertes Lebensalter und Hochaltrigkeit sind unscharfe Begriffe. Es gibt sowohl unter 70-Jährige, die bereits in einem Heim und auf Pflege angewiesen sind, wie auch 100-Jährige, die noch selbstständig und ohne fremde Hilfe zu Hause leben. Das vierte Lebensalter ist die letzte Phase vor dem Tod. Es ist individuell sehr unterschiedlich. Es kann ein paar Tage, ein paar Wochen, ein paar Monate oder mehrere Jahre dauern. Der chronologische Beginn des hohen Alters bzw. der Hochaltrigkeit wird statistisch auf das 80. oder 85. Lebensjahr gelegt. Eine andere Definition sagt, dass das vierte Lebensalter beginnt, wenn der Alltag aufgrund körperlicher oder geistiger Einschränkungen nicht oder nicht mehr vollständig ohne fremde Hilfe bewältigt werden kann. Charakteristisch für das vierte Lebensalter ist eine Kombination von physiologischen Alterungsprozessen und medizinisch fassbaren Krankheiten.⁴

Der Genderblick auf das hohe Alter

Die Studie über das vierte Lebensalter ist von folgender Frage ausgegangen: Wie ist die wirtschaftliche,

finanzielle, soziale Lage von Frauen im Alter und (wie) unterscheidet sie sich von derjenigen der Männer? Hier ein paar wenige Punkte, wo sich die Geschlechterunterschiede deutlich zeigen:

- Frauen sind in allen Altersgruppen über 80 Jahren in der Mehrzahl. Im Schnitt werden Frauen sechs Jahre älter als Männer. Die Frage stellt sich, ob das ein Gewinn oder ein Nachteil ist.
- Soziale Ungleichheiten werden im Alter nicht aufgehoben, im Gegenteil: Männer und Frauen werden aufgrund ihrer unterschiedlichen Biografien und Lebensstile mit steigendem Alter ungleicher. Frauen müssen sich häufiger umorientieren (Auszug der Kinder, Ende der eigenen und Ende der Berufstätigkeit des Partners, Krankheit, Pflegebedürftigkeit des Partners, sein Tod etc.).
- Frauen stehen im Alter finanziell schlechter da als Männer. Die soziale Sicherung, insbesondere die 2. Säule, ist an die Lohnarbeit gekoppelt und orientiert sich weitgehend an einer ununterbrochenen Erwerbslaufbahn mit einem hohen Beschäftigungsgrad. Frauen können aufgrund (familienbedingter) unterbrochener Erwerbsbiographien, Teilzeitarbeit, Berufen im Niedriglohnbereich sowie geschlechtsbedingter Lohnungleichheit häufig keine gute Alterssicherung erreichen. Zwei Drittel der Rentenbezügerinnen und -bezüger aus der beruflichen Vorsorge sind Männer, ein Drittel Frauen. Die Durchschnittshöhe der jährlich ausgerichteten Renten liegt bei den Männern bei 36000, bei den Frauen bei 19000 Franken.
- Frauen leben häufiger als Männer allein; während von den 80-jährigen Männern noch drei Viertel in einem Paarhaushalt leben, sind es bei den Frauen lediglich noch 35 Prozent. Letztere befinden sich nicht selten in einer schwierigen wirtschaftlichen Situation, weil das frühere Scheidungsrecht die heute hochbe-

3 Ryter, Elisabeth und Marie-Louise Barben, *Das vierte Lebensalter ist weiblich. Zahlen, Fakten und Überlegungen zur Lebensqualität im hohen Alter*, [Bern] 2012: www.grossmuetter.ch → Projekte → Region DE → Grossmütter Manifest → Das vierte Lebensalter → Studie/Kurzfassung als PDF (22.8.2013)

4 Rott, Christoph, «Zwischen Vitalität und Pflegebedürftigkeit», in *Hochaltrigkeit*, hg. von Hilarion G. Petzold et al., Wiesbaden 2011, S. 60

tagte Frauengeneration benachteiligte.

- Frauen beanspruchen mehr Leistungen von den Krankenkassen und sie sind häufiger auf Hilfeleistungen angewiesen als Männer. Dafür gibt es verschiedene Gründe: Frauen werden älter, leben eher allein und sind deshalb auf Pflege durch Spitex oder in einem Heim angewiesen. Viele Frauen haben ihre (meist älteren) Partner zu Hause gepflegt; damit konnte deren Heimeintritt hinausgezögert oder vermieden werden.
- Frauen sind diejenigen, die am meisten informelle Hilfeleistungen erbringen. Pflegenden Angehörige sind zu zwei Drittel Frauen – in erster Linie Partnerinnen, Töchter oder Schwiegertöchter. Seit Frauen mehrheitlich ins Berufsleben integriert sind, wird das Spannungsfeld zwischen Care-Arbeit für betagte Angehörige und Erwerbsarbeit deutlich sichtbar und mündet oft in Überforderung.

Lebensqualität und Menschenwürde

Das vierte Lebensalter ist eine fragile Phase der teilweisen oder vollständigen Abhängigkeit. Besonders häufig davon betroffen sind die Frauen; sie leben mehrheitlich allein und sie verfügen über weniger finanzielle Ressourcen als Männer.

Das vierte Lebensalter liegt jenseits der Forderungen nach einem produktiven, gelingenden, erfolgreichen und selbstverantworteten Altern – Begriffe wie sie in den 1990er-Jahren aufgekomen sind im Zusammenhang mit dem Umbau/Abbau des Sozialstaats.⁵ Lebensqualität und Lebenssinn in dieser Phase der Hochaltrigkeit müssen sich an der Menschenwürde orientieren und verhindern, was sie beeinträchtigt: Diskriminierung aufgrund des Alters, Armut, Gewalt, Vereinsamung, Verwahrlosung, um nur ein paar Stichworte zu nennen. Letztlich geht es

darum, würdig leben und sterben zu können.

Und damit rückt die Frage ins Zentrum: «Who cares?»⁶, in ihrem doppelten Wortsinn. Wer sorgt sich um die alten Menschen, mehrheitlich Frauen? Wer pflegt sie? Und: wen kümmert es? Wen geht es überhaupt etwas an? Auf die zweite Bedeutung der Frage kommen wir noch zurück.

Care bedeutet, eine sorgende Beziehung aufzubauen, einen gelingenden Alltag zu unterstützen. Care-Arbeit beinhaltet sowohl konkrete sorgende Tätigkeiten wie auch kommunikative Elemente, wie das Sprechen mit und das Eingehen auf die Patientin. Care-Arbeit leisten professionelle (Fach-)kräfte und informelle Helfende.

Die (Langzeit)pflege – ein Frauenuniversum

Das vierte Lebensalter ist unter anderem dadurch gekennzeichnet, dass ein Mensch, mehrheitlich eine Frau, seinen Alltag nicht mehr ohne fremde Hilfe bewältigen kann. An der (Langzeit)pflege und -betreuung lassen sich alle Fragen, die sich im vierten Lebensalter stellen, exemplarisch aufzeigen: In der Regel übernimmt eine bislang gut zusammenarbeitende Kombination von Professionellen und Familienangehörigen, darunter viele Ehefrauen und Partnerinnen von pflegebedürftigen Männern, die Pflege und Betreuung. Wo Geld vorhanden ist, werden zusätzliche Hilfeleistungen eingekauft. Das kann z.B. die Einstellung einer sogenannten Pendelmigrantin sein, die unter nicht immer geklärten arbeitsrechtlichen Verhältnissen hier ein vorübergehendes Auskommen findet, während in ihrem Herkunftsland andere, wohl auch vorwiegend weibliche Personen, ihre Familie, ihre Kinder betreuen. Familienangehörige – meist Töchter oder Schwiegertöchter – versuchen die Quadratur des Kreises, ihren Müttern, gleichzeitig ihrer Familie und evtl. noch betreuungsbedürftigen Kin-

dern sowie ihrer eigenen beruflichen Laufbahn gerecht zu werden. In den Pflegeheimen versorgt ein Heer von ausgebildeten und angelernten Personen, hauptsächlich Frauen, eine Bewohnergruppe, die weitestgehend aus Frauen besteht.

Sparmassnahmen – z.B. im Kanton Bern

Der (hoch verschuldete) Kanton Bern muss sparen. In der Angebots- und Strukturüberprüfung zuhänden des Budgets 2014 sieht die Regierung vor, bei der Spitex 20 Millionen Franken im Jahr abzubauen. Hauswirtschaftliche Leistungen sollen gar nicht mehr subventioniert werden und die öffentlichen Spitex-Dienste erhalten weniger Geld für ihre «Versorgungspflicht», alle Klienten anzunehmen.⁷ Die Spitex Bern musste schon im Jahr 2012 Sparentscheidung umsetzen. Im Jahresbericht 2012 steht: «Die Kunden der Spitex Bern müssen seit April 2012 teils massiv mehr selbst bezahlen», manche fast doppelt so viel wie vor dem Sparentscheid. Frauen werden in zweifacher Weise betroffen sein: Als Pflegebedürftige, die die Dienstleistungen nicht mehr bezahlen können, und als Angehörige oder Freiwillige, die in die Lücke springen. Zum Glück ist Bern (noch) nicht überall.

⁵ Vgl. Gurny, Ruth, «Aktivierung grenzenlos: Produktiv und aktiviert auch im Alter?», in *Denknetz, Jahrbuch 2009: Krise. Lokal, global, fundamental*, Zürich 2009, S. 127 ff.: www.denknetz-online.ch → Jahrbücher → Jahrbuch 2009 (22.8.2013).

⁶ *Who cares? Pflege und Solidarität in der alternden Gesellschaft*, hg. von Schweizerisches Rotes Kreuz, Zürich 2013: www.redcross.ch → Services → Publikationen → Gesundheit → Buchreihe Gesundheit und Integration – Beiträge zur Theorie und Praxis → Who cares? (PDF) (22.8.2013)

⁷ Strategische Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014), Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 26. Juni 2013: www.be.ch → Finanzen → Finanzplanung → Projekte → Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) → Phasen 3/4 (22.8.2013)

In welche Richtung?

Die Schweizer Bevölkerung wird in den kommenden Jahren leicht zunehmen, der Anteil der über 60-Jährigen wird im Jahr 2025 bei 30% Prozent liegen, der über 80-Jährigen bei 6,5 Prozent.⁸ Darunter eine wachsende Zahl von alten Menschen – ein Teil von uns wird dazu gehören –, die Unterstützung brauchen.

Kürzlich hat das Gottlieb-Duttweiler-Institut einen Bericht herausgegeben mit dem Titel «Die Gesellschaft des langen Lebens»⁹. Er richtet sich an «eine Gesellschaft, die schon alles hat» und die auf dem Markt einkaufen kann, was sie benötigt: Wohnungsarrangement mit Dienstleistungen, zusätzliche medizinische Fachangebote, elektronische Hilfsmittel etc. Der Solidaritätsgedanken fehlt in diesem Bericht unserer Ansicht nach vollständig. Who cares? Jede und jeder für sich selbst.

Einen anderen Ansatz zeigt der Jurist und Gerontologe Thomas Klie auf. Er sagt, dass Teilhabe und Pflege hochbetagter Menschen nicht mehr allein auf die familiäre Solidarität bauen kann: «Eine der Chancen liegt vielmehr in der übergreifenden, gemeinwirtschaftlichen Verantwortungsübernahme für die Sorgeaufgaben in der Gesellschaft.» Nach dem Leitbild der Caring Community wird die örtliche und zivilgesellschaftliche Verantwortung für die Care Aufgaben mitten in der Gesellschaft angesiedelt.¹⁰ Who cares? Alle füreinander.

Ein individualistischer einerseits und ein wohl etwas idealistischer An-

satz andererseits. Aus Sicht der Frauen – der alten und der jungen – ist klar, dass es in Richtung geteilter Verantwortung gehen muss.

Forderungen der Manifestgruppe

Die längere Lebenserwartung der Frauen stellt uns vor neue Herausforderungen. Die Debatte um die Kosten der Hochaltrigkeit blendet in der Regel die Leistungen aus, die von den jetzt Betroffenen früher erbracht worden sind.

1. Unbezahlte Care-Arbeit muss dieselbe Beachtung und Wertschätzung finden wie Lohnarbeit

- Die Frauen tragen ein doppeltes Risiko: Sie haben keine durchgängige soziale Sicherheit und leisten auch im Rentenalter wesentliche Anteile an unbezahlter Arbeit. Ihr Einsatz ist weder entlohnt noch versichert.
- Häufig verzichten Frauen in der dritten Lebensphase bei der Betreuung ihrer Ehepartner auf zusätzliche Entlastung und Unterstützung. Wenn sie schliesslich doch bezahlte Hilfe in Anspruch nehmen, wird diese aus dem gemeinsamen Vermögen bezahlt.
- Nicht selten sind deshalb nicht nur die physischen Kräfte von Frauen, die ihre Partner bis zum Tod gepflegt haben, erschöpft, sondern auch das Vermögen. Zur Finanzierung ihrer Betreuung werden sie Hilfe annehmen müssen und Abhängigkeit erfahren.
- Viele der in der häuslichen Pflege erbrachten Leistungen können nicht mit Geld abgegolten werden. Zeit, Zuwendung, gemeinsames Erinnern, Pflege von Beziehungen zu Nachbarn, Freunden, Enkeln und Urenkeln sind aber für die Lebensqualität unabdingbar.

Die GrossmütterRevolution verlangt, dass die Care-Arbeit nicht nur Beach-

tung und Wertschätzung findet, sondern auch Anerkennung bei der Berechnung der Leistungen. Es braucht eine fantasievolle, ernstgemeinte Debatte und die Suche nach Möglichkeiten, wie Care-Arbeit einbezogen werden kann: z.B. über Gutschriften oder Bonussysteme. Dass solche Modelle machbar sind, hat 1997 die 10. AHV-Revision mit den Betreuungs- und Erziehungsgutschriften gezeigt.

2. Wir verlangen die intragenerationelle Solidarität und die Solidarität unter den Frauen, unabhängig von ihrem Zivilstand

Die oft abschätzige Rede über «die Alten» könnte (auch) damit zu tun haben, dass das vierte Lebensalter weiblich ist. Man erwähnt nur die hohen Kosten, unbeachtet bleiben in der Regel die materiellen Leistungen dieser Frauen als Steuerzahlerinnen oder als Konsumentinnen von Waren und Dienstleistungen.

Ein möglicher Ressourcenausgleich ist die Erbschaftsteuer. Wem es gut geht, soll in einem definierten Ausmass zur intergenerationellen Solidarität beitragen. Die im März 2013 eingereichte Initiative zur Erbschaftsteuerreform sieht explizit auch die Finanzierung der AHV vor. Die Mittel könnten für die Sicherung der Lebensqualität gerade im fragilen Alter verwendet werden. Die Manifestgruppe der GrossmütterRevolution möchte in diese Debatte aktiv einbezogen werden und ihre Argumente direkt einbringen können.

3. Wir wollen mitbestimmen, wie wir als hochbetagte Menschen in Zukunft leben und versorgt werden

Mitreden, Mitplanen und Mitentscheiden der älteren Generation muss selbstverständlich werden.

In der Phase des vierten Lebensalters, wenn die Autonomie nicht mehr vollumfänglich eingelöst werden kann, muss den individuellen und heterogenen Bedürfnissen gerade der fragilen Personen besonders Rechnung getragen werden. Die Rechte und die Würde aller müssen respektiert werden.

8 Faktenblatt Zukunftsmarkt 50+, Länderprofil Schweiz: www.rkw-kompetenzzentrum.de → Publikationen → Auswahl (Thema → Demographischer Wandel; Zeitraum → 2011) → Faktenblatt Länderprofil Schweiz (PDF) (22.8.2013)

9 Frick, Karin et al., *Die Gesellschaft des langen Lebens – zur Zukunft von Altern, Wohnen, Pflegen*, hg. von Gottlieb Duttweiler Institute/Senesuisse, Rüschlikon/Zürich 2013: www.gdi.ch → Studien → Publikationen → Die Gesellschaft des langen Lebens (PDF) (22.8.2013)

10 Klie, Thomas, «Herausforderungen des demografischen Wandels annehmen. Auf dem Weg zu einer caring community», in *Who cares?*, Zürich 2013, op. cit. (vgl. Fussnote 6)

Die Manifestgruppe der Grossmütterrevolution wird die laufenden Entwicklungen in den Kantonen und Gemeinden beobachten und die Sensibilität für diese Fragen in allen Bereichen nach Möglichkeit stärken und auch einfordern.

Marie-Louise Barben, lic. phil., Fachfrau in Gender- und Gleichstellungsfragen, erste und langjährige Leiterin der Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern des Kantons Bern, Grossmutter zweier Enkelkinder
E-Mail: mlbarben@bluewin.ch

Monika Stocker, Sozialarbeiterin, Sozialpolitikerin, alt Nationalrätin und alt Stadträtin Zürich, Grossmutter zweier Enkelkinder
E-Mail: monika.stocker@datacomm.ch

Heidi Witzig, Dr. phil., Historikerin und Autorin, politisch aktiv in Gemeindeämtern und in der Frauenbewegung, Grossmutter eines Enkelkindes
E-Mail: heidi.witzig@bluewin.ch

Prämienverbilligung nach NFA – Monitoring 2010

Mit der 2008 in Kraft gesetzten Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde unter anderem die Prämienverbilligung (PV) zur Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Im Folgenden werden die finanziellen und sozialpolitischen Auswirkungen dieser Neuordnung nachgezeichnet, wie sie im Rahmen des Monitorings 2010 erfasst werden konnten.



Reinhold Preuck
Bundesamt für Gesundheit

Das 1996 in Kraft gesetzte und seither mehrmals teilrevidierte Krankenversicherungsgesetz (KVG) bestimmt die Zielgruppe, die Finanzierungsmodalitäten sowie den Kostenverteilungsschlüssel zwischen Bund und Kantonen bezüglich Prämienverbilligung PV im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung. Die Verbilligung der Prämien wird seit 2008 als Verbundaufgabe wahrgenommen, wobei die strategische Verantwortung bei den Kantonen liegt. Vor der Umstellung hatte der Bund bis maximal zwei Drittel, die Kantone je nach Finanzkraft im Minimum ein Drittel der PV getragen, die in Form von Einzelsubventionen ausgerichtet werden. Seither übernimmt Ersterer einen Globalbeitrag, der sich am Bevölkerungsanteil der einzelnen Kantone

Kernbestimmungen der Prämienverbilligung PV nach NFA

Zielgruppe	KVG vom 18. März 1994 (in Kraft seit 1996); 1. Titel Obligatorische Krankenpflegeversicherung, 5. Kapitel Finanzierung 4. Abschnitt: Prämienverbilligung durch Beiträge der öffentlichen Hand <ul style="list-style-type: none"> • Art. 65 Abs. 1: PV bei bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen • Art. 65 Abs. 1bis (in Kraft seit 2006): PV an Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung für untere und mittlere Einkommen um mind. 50 Prozent.
Finanzierungsmodalitäten	KVG vom 18. März 1994 (in Kraft seit 1996); 1. Titel Obligatorische Krankenpflegeversicherung, 5. Kapitel Finanzierung 4. Abschnitt: Prämienverbilligung durch Beiträge der öffentlichen Hand <ul style="list-style-type: none"> • Art. 66 Abs. 1 (Fassung gemäss BG NFA, in Kraft seit 2008): Bundesbeitrag an Kantone gemäss Art. 65 und 65a (in EU, Island und Norwegen Wohnhafte) • Art. 66 Abs. 2: (Fassung gemäss BG NFA, in Kraft seit 2008): Anteil des Bundesbeitrags entspricht 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen KV. 3a. Abschnitt: Nichtbezahlung von Prämien und Kostenbeteiligungen <ul style="list-style-type: none"> • Art. 64a (in Kraft seit 2012): Regelung der Kostenübernahme durch die Kantone bei ausstehenden Prämien und Kostenbeteiligungen und Vorliegen eines Verlustscheins. $7,5\% \times \frac{\text{Anteil}'09 + \text{Anteil}'10 + \text{Anteil}'11}{3} \times (\emptyset\text{-Prämie}'13 \times 12 \times \text{Versicherte}'13)$ $7,5\% \times \frac{78,67\% + 77,69\% + 77,10\%}{3} \times (388 \times 12 \times 8,020 \text{ Mio.}) = 2179 \text{ Mio. Fr.}$
Berechnung Bundesanteil	Verwendete Grössen: Bruttokosten (Summe Prämiensoll und Kostenbeteiligung), durchschnittliche Erwachsenenprämie des Folgejahrs, durchschnittlicher Versichertenbestand

Datenquellen www.bag.admin.ch → Themen → Krankenversicherung → Prämien
www.bfs.admin.ch → Dienstleistungen → Publikationen Statistik Schweiz → Publikationskatalog Statistik der Schweiz

Prämienverbilligung: Bezüger, Bezügerquote, subventionierte Haushalte

T1

Jahr	Subventionen nach KVG in Mio. Fr.	Anteil der Kantone	Anzahl Bezüger	Bezüger-Quote	Subvention pro Kopf in Fr.	Anzahl subventionierte Haushalte	Subvention pro Haushalt
2001	2 657,2	32,3%	2 376 421	32,5%	1 118	1 268 943	2 094
2002	2 892,0	33,5%	2 433 822	33,1%	1 188	1 289 405	2 243
2003	3 065,5	35,0%	2 427 518	32,9%	1 263	1 287 365	2 381
2004	3 169,8	35,2%	2 361 377	32,0%	1 342	t1 245 875	2 544
2005	3 201,8	35,6%	2 262 160	30,4%	1 415	1 215 989	2 633
2006	3 308,7	35,4%	2 178 397	29,1%	1 519	1 182 675	2 798
2007	3 420,5	35,1%	2 271 950	30,1%	1 506	1 225 436	2 791
2008	3 398,3	47,6%	2 249 481	29,5%	1 511	1 211 670	2 805
2009	3 542,4	48,8%	2 254 890	29,3%	1 571	1 229 418	2 881
2010	3 979,8	50,4%	2 315 252	29,8%	1 719	1 270 592	3 132
2011	4 070,3	48,0%	2 273 693	28,9%	1 790	1 274 390	3 194

Ab 2011 ohne Zahlungen der Kantone für ausstehende Forderungen aus dem KV-Obligatorium

Quelle: Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2011

orientiert. Total trägt der Bund 7,5 Prozent der Bruttokosten, die im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung anfallen. Die Erbrin-

gung der restlichen Summe liegt in kantonaler Verantwortung. Die Kantone reagieren auf den seit Inkraftsetzung des KVG fortschreitenden Prämienanstieg, indem sie entweder ihren Anteil an der PV erhöhen oder ihre Subventionen an den Bundesbeitrag koppeln. Der Berechnungsmodus für den Bundesbeitrag ist in der Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK) festgehalten. Die konkreten Zahlen werden jeweils im Herbst vor Beginn des entsprechenden Prämienjahrs auf Basis der durch das BAG errechneten durchschnittlichen Erwachsenenprämie veröffentlicht.

Finanzielle Auswirkungen der NFA

Für den Zeitraum 2001 bis 2011 zeigen die Berechnungen des Bundesamts für Gesundheit (BAG), dass die von Bund und Kantonen für Prämien-

verbilligungen gemeinsam aufgewendete Summe mit Ausnahme des Jahres 2008 kontinuierlich angestiegen ist (vgl. Tabelle T1). Im betrachteten Zeitraum sind die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger sowie die Anzahl der subventionierten Haushalte trotz einer zunehmenden Anzahl Versicherter relativ stabil geblieben. Da trotz sinkender Bezügerquote der Gesamtbetrag der ausgerichteten PV angestiegen ist, kann angenommen werden, dass die pro Kopf ausgerichteten Beiträge tendenziell zugenommen haben. Das einmalige Absinken des Subventionstotals hängt mit der Einführung NFA zusammen. Im Übergangsjahr 2008 hatten die Kantone vorsichtiger budgetiert und die Subventionen insgesamt um rund 22 Mio. gesenkt (vgl. Tabelle T2). Dabei sank der entsprechende Bundesbeitrag um rund 440 Mio. Franken und betrug noch 52,4 Prozent des für die PV aufgewendeten Totals. Seitdem hat sich der Anteil der beiden Partner auf ein Niveau von je rund 50

Glossar

Richtprämie	Festgesetzte kantonale Prämien für eine Krankenkassendeckung in den verschiedenen Altersklassen
Bezügerquote	Verhältnis Empfänger Prämienverbilligung zu Gesamtbevölkerung
Steuerbares Einkommen	Steuerbare Einkünfte vermindert um die Gewinnungskostenabzüge, allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge
Verfügbares Einkommen	Nettolohn abzüglich Steuern. Be-

Einkommen zeichnet den Teil des Einkommens, der den privaten Haushalten hauptsächlich für den privaten Konsum zur Verfügung steht.

286 Soziale Sicherung 1455 52013

Nominales In Geld bewertetes Einkom-

Aufteilung der Prämienverbilligung auf den Bund und die Kantone

T2

Jahr	Abgerechnete Prämienverbilligung (in Mio. Franken)					Erhöhung Bundesbeitrag/Faktoren (in Mio. Franken)			
	Kantonsbeitrag	Anteil Kantone	Bundesbeitrag	Bundesanteil	Total	Bundesbeitrag	Anteil	Anteil an ø-Erw.-Prämie	Versicherte
2006	1 171,3	35,4%	2 137,4	64,6%	3 308,7				
2007	1 200,6	35,1%	2 219,9	64,9%	3 420,5	82	3,86%	2,2%	7 537 588
2008	1 617,6	47,6%	1 779,0	52,4%	3 398,3	-441	-19,86%	0,5%	7 615 563
2009	1 728,7	48,8%	1 815,0	51,2%	3 542,4	36	2,02%	2,6%	7 708 852
2010	2 005,8	50,4%	1 976,0	49,6%	3 979,8	161	8,87%	8,7%	7 779 661
2011	2 146,7	50,4%	2 115,9	49,6%	4 262,6	140	7,08%	6,5%	7 862 770
2012	2 018,4	48,4%	2 151,3	51,6%	4 169,7	35	1,67%	2,2%	7 947 297
2013	k.A.		2 179,4		k.A.	28	1,31%	1,5%	8 019 761

Die Zahlen zur abgerechneten Prämienverbilligung für 2012 liegen provisorisch vor. Die Versichertenzahlen für 2012 und 2013 sind hochgerechnet.
Quelle: BAG

Prozent eingependelt. Somit hat die NFA das Verhältnis zwischen dem Bundes- und dem Kantonsanteil an den Prämienverbilligungen zugunsten des Bundes und zulasten der Kantone verschoben. Gesamthaft lässt sich festhalten, dass die NFA mit Ausnahme der Verschiebungen bei den Anteilswerten keine finanziellen bzw. gesamtbudgetrelevanten Auswirkungen bei der Prämienverbilligung bewirkt hat.

Überprüfung der Wirksamkeit

Das BAG lässt die Auswirkungen des Prämienverbilligungssystems regelmässig untersuchen. Die erste entsprechende Studie stammt aus dem Jahr 1998, die letzte erfolgte mit dem Monitoring 2010. Die Untersuchung erfolgt jeweils über drei Stufen, wobei die sozialpolitische Wirksamkeit der Prämienverbilligung im Zen-

trum der Auswertungen steht. Betrachtet werden:

- die **Kenngrossen** der Prämienverbilligung und Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen auf **nationaler Ebene**;
- die Ausgestaltung der Prämienverbilligungssysteme auf **kantonaler Ebene** und die ausgegebenen Mittel,
- die **sozialpolitische Wirksamkeit**. 2010 wurden dazu für sieben Modellhaushalte die Prämienverbilligung bzw. die noch verbleibende Prämienbelastung berechnet.

Modellhaushalte

- Modellhaushalt 1: Alleinstehende Rentnerin
- Modellhaushalt 2: Familie mit zwei Erwachsenen und zwei Kindern
- Modellhaushalt 3: Familie mit einem Erwachsenen und zwei Kindern
- Modellhaushalt 4: Familie mit zwei Erwachsenen und vier Kindern
- Modellhaushalt 5: Familie mit zwei Erwachsenen, einer jungen erwachsenen Person (≤20 Jahre) und einem Kind (≤16 Jahre)
- Modellhaushalt 6: Junge erwerbstätige Person (≤24 Jahre)
- Modellhaushalt 7: Ehepaar ohne Kinder

Quelle: BAG

Methodik

Die Auswertungen zur Prämienverbilligung auf Bundesebene basieren in erster Linie auf Daten des BAG (Statistik der obligatorischen Krankenversicherung). Für die Erhebung der kantonalen Prämienverbilligungssysteme werden Dokumente der Kantone sowie der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) analysiert.

Die Wirksamkeitsanalyse, die für jeden Kanton gesondert durchgeführt

Entwicklung Prämienverbilligung auf Bundesebene

T3

Jahr	Prämien-soll in Mio. Franken	PV	Anteil
1996	11 131	1 816	16,3%
1997	12 041	1 605	13,3%
1998	12 708	2 041	16,1%
1999	13 034	2 476	19,0%
2000	13 442	2 533	18,8%
2001	13 997	2 615	18,7%
2002	15 355	2 828	18,4%
2003	16 820	3 066	18,2%
2004	18 029	3 170	17,6%
2005	18 498	3 202	17,3%
2006	19 315	3 309	17,1%
2007	19 689	3 421	17,4%
2008	19 692	3 398	17,3%
2009	20 125	3 542	17,6%
2010	22 051	3 979	18,0%
2011	23 631	4 263	18,0%
2012 ¹⁾	24 432	4 170	17,1%

Quelle: BAG

1) Zahlen 2012 noch provisorisch; Tabelle des Autors

wird, besteht methodisch aus drei Schritten:

- Die Bestimmung von **Modellhaushalten**. Für das Monitoring 2010 wurden die bisherigen Modellhaushalte um zwei weitere ergänzt, womit die Berechnungen über insgesamt sieben Haushaltstypen erfolgten.
- Die **Prämienverbilligungen** für die Modellhaushalte wurde auf Basis eines jeweils gleichen Bruttoeinkommens berechnet. Davon ausgehend wurde das für die Prämienverbilligung massgebliche, kantonale unterschiedliche Einkommen bestimmt. Da bereits zur Berechnung der massgeblichen Einkommen Annahmen zur Prämienverbilligung

getroffen werden mussten (diese fließt im Rahmen der Versicherungsabzüge bei den meisten Kantonen mit ein), mussten die verantwortlichen kantonalen Stellen die Prämienverbilligung teilweise in einem iterativen Prozess bestimmen.

- Die **verbleibende Prämienbelastung** (Differenz aus nicht verbilligter Prämie minus Prämienverbilligung) wurde in **Relation zum verfügbaren Einkommen** (Differenz aus Nettolohn minus Steuern) gesetzt. Als Richtwert galt die Vorgabe des Bundesrats, gemäss der die Prämienbelastung sechs Prozent des verfügbaren bzw. acht Prozent des steuerbaren Einkommens nicht überschreiten soll.

Ergebnisse Monitoring 2010

Ergebnisse Prämienverbilligung auf Bundesebene

Im Jahr 2010 bezogen rund 2,32 Mio. bzw. 29,8 Prozent aller versicherten Personen Prämienverbilligungen. Überproportional vertreten waren Kinder und Jugendliche, betagte Personen, Einpersonenhaushalte sowie Alleinerziehende. Von den Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligungen erhielten 14 Prozent gleichzeitig Ergänzungsleistungen und weitere zehn Prozent Sozialhilfe.

Die finanziellen Aufwendungen für die Prämienverbilligungen betragen 2010 insgesamt rund 3,98 Mrd. Franken (vgl. Tabelle T3), was einen Pro-Kopf-Bezug von 1 719 Franken bedeutet. In den letzten rund zehn Jahren lässt sich ein Ansteigen des PV-Totals und der Pro-Kopf-Ausgaben beobachten. Allerdings nahmen sie über den gesamten Zeitraum 1999–2008 weniger zu als die Prämien. Dies bedeutet, dass 2009 ein kleinerer Anteil der Prämien verbilligt wurde als 1999. Seit 2009 steigen die Ausgaben für die Prämienverbilligung vergleichsweise jedoch wieder stärker als die Prämien (höherer Anteil der Prämie wird verbilligt). Jedoch die provisorischen Zahlen 2012 zeigen einen Knick nach unten. Einzelne Kantone geben weniger Geld für die Prämienverbilligung aus als vorher.

Ergebnisse Prämienverbilligungssysteme auf kantonaler Ebene

Schweizweit existieren **drei Modelle**, nach denen die Kantone die Prämienverbilligungen berechnen, wobei das für die Prämienverbilligung **massgebliche Einkommen** kantonale unterschiedlich definiert wird und die Kantone bis 2012 auch **unterschiedliche Auszahlungsformen** wählten (vgl. Tabelle T4).

Im einfachen Prozentmodell entspricht die Prämienverbilligung der

Richtprämie abzüglich eines Selbstbehalts. Dieser ist als Prozentsatz des massgeblichen Einkommens definiert. Beim Stufenmodell werden verschiedene Einkommensklassen definiert. Anspruchsberechtigte, die in eine solche Einkommensklasse fallen, erhalten einen fixen Betrag als Prämienverbilligung. Bei der Kombination von Prozent- und Stufenmodell wird ein ebenfalls ein Selbstbehalt basierend auf Prozentsätzen berechnet, die nach Einkommenskategorien abgestuft sind. Weitere zwei Kantone kennen mathematische Funktionen, welche die Prämienverbilligung zwischen einem Minimum und einem Maximum berechnen.

Knapp die Hälfte der Kantone bestimmte das steuerbare als massgebliches Einkommen, gefolgt vom Reineinkommen und den Nettoeinkünften. Davon ausgehend wurden je nach Kanton Abzüge (z.B. Kinderabzüge) vorgenommen bzw. Werte dazugerechnet (z.B. Vermögensanteile, Beiträge an die 3. Säule, Einkäufe in die 2. Säule).

Richteten 2010 zehn Kantone die Prämienverbilligungen an die Versicherten aus, müssen sie sich spätestens ab 1.1.2014 aufgrund einer Verordnungsänderung den anderen Kantonen anschliessen, welche die Subventionen schon zuvor direkt an die Krankenkassen ausbezahlt hatten.

Ergebnisse sozialpolitische Wirkung: Modellhaushalte

Über alle Modellhaushalte gewertet wurde 2010 im Mittelwert in den Kantonen Zug, Appenzell Ausserrhoden und Obwalden die höchste Prämienverbilligung in Prozent der nicht verbilligten Prämie ausgerichtet (vgl. Grafik G1). Die geringsten Prämienverbilligungen als Anteil der nicht verbilligten Prämie gewährten Glarus und Thurgau.

Die Prämienverbilligung in Prozent der nicht verbilligten Prämie hat seit 2007 im Mittelwert der Modellhaushalte nur im Kanton Appenzell

Prämienverbilligungssystem differenziert nach Kantonen 2010

T4

Prämienverbilligungsmodell	Kanton
Einfaches Prozentmodell	LU, UR, SZ, NW, ZG, BL, SH, AR, AI, AG,
Stufenmodell	ZH, BE, BS, TG, VS, NE, GE, JU
Kombination	OW, GL, FR, SO, SG, GR sowie TI, VD
Einkommensberechnung	
Steuerbares Einkommen	AG, AI, AR, BL, GR, JU, LU, OW, SO, TG, TI, ZH
Reineinkommen	BE, FR, NW, SG, SH, SZ, VD, VS, ZG
Nettoeinkünfte	BS, UR, NE, GL
Anderes	GE
Auszahlungsform (bis 2012)	
Krankenkasse	ZH, BE, ZG, FR, SO, BS, SH, AR, SG, AG, TI, VD, VS, NE, GE, JU
Versicherte	LU, UR, SZ, NW, BL, GR, TG
Versicherte nach möglicher Verrechnung mit Steuern	OW, GL, AI
Quelle: BAG	

Innerrhoden deutlich (d.h. um mehr als 10%) abgenommen. In sieben Kantonen blieb die durchschnittliche Prämienverbilligung in etwa gleich ($\pm 10\%$). In 18 weiteren Kantonen nahm die Prämienverbilligung im Verhältnis zur nicht verbilligten Prämie im Mittelwert deutlich (d.h. um mehr als 10%) zu. Die höchste Zunahme verzeichnete der Kanton Neuenburg. Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Leistungen der Prämienverbilligungssysteme mehrheitlich ausgebaut worden sind; im Mittelwert wurde 2010 ein grösserer Teil der Prämie verbilligt als 2007.

Nur wenige Kantone wiesen 2010 die vom Bundesrat angestrebte maximale Prämienbelastung von sechs Prozent des verfügbaren bzw. acht Prozent des steuerbaren Einkommens aus (vgl. Grafik G2). Bezogen auf die einzelnen Modellhaushalte variierte die durchschnittliche Prämienbelastung zwischen sieben Prozent (Modellhaushalt 3) und 13 Prozent (Modellhaushalt 7).

Die vergleichende Lektüre beider Grafiken verdeutlicht, dass ein hoher Prämienverbilligungsanteil nicht zwingend mit einer tiefen Prämienbelastung gleichzusetzen ist (z.B. Basel-Stadt, Genf). Denn in Kantonen mit hohen Prämien ist die verbleibende Prämienbelastung möglicherweise immer noch sehr hoch. Die höchste Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens erfuhr 2010 die Modellhaushalte in den Kantonen Waadt und Bern. Ihnen folgten Neuenburg, Basel-Stadt und Tessin. Die tiefste Prämienbelastung im Vergleich zum verfügbaren Einkommen wiesen die Kantone Nidwalden, Appenzell Innerrhoden, Appenzell Ausserrhoden, Obwalden und Zug auf.

Aufgrund des starken Anstiegs der Krankenkassenprämien ist die Netto-Prämie trotz des über alle Kantone und Modelle tendenziell grösser ausfallenden Anteils der Prämienverbilligung im Verhältnis zur nicht verbilligten Prämie seit 2007 nicht gesunken. Obschon die Prämienverbilligungen

prozentual noch stärker stiegen als die Prämien, konnte die Prämienhöhung in Absolutbeträgen dadurch nicht kompensiert werden. Es liess sich lediglich der Nettoprämienanstieg bremsen. Dies gilt für den grössten Teil der Kantone. Es gibt jedoch auch Ausnahmen wie beispielsweise Neuenburg.

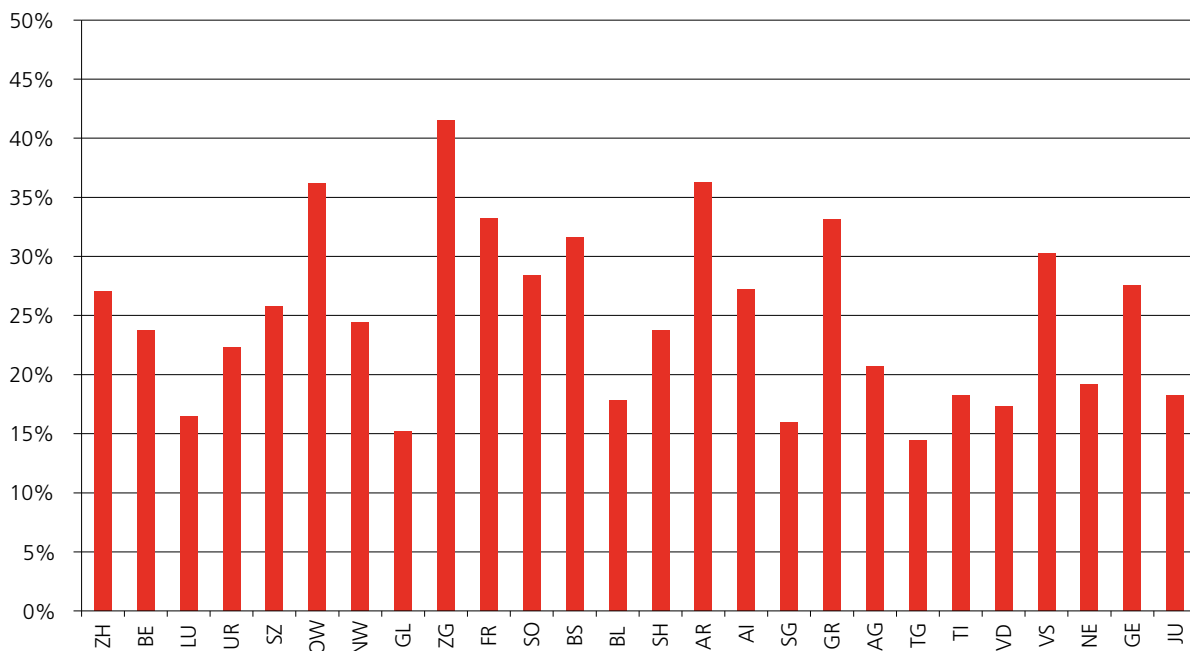
In der Folge blieb die verbleibende Prämienbelastung in Prozent des verfügbaren Einkommens bei den meisten Kantonen in etwa gleich ($\pm 10\%$, 15 Kantone) oder nahm zu (zehn Kantone). Eine Reduktion der Prämienbelastung um mehr als 10 Prozent erfuhr nur der Kanton Neuenburg.

Verbesserung der zeitlichen Vergleichbarkeit

Die Monitorings 1998 bis 2004 und jene ab 2006 verwendeten je unterschiedliche Grundlagen zur Einkommensberechnung als Basis für eine mögliche Prämienverbilligung. Dies erschwert die Anwendung longitudinaler Untersuchungsdesigns, d.h. den Vergleich entlang der Zeitachse. Doch selbst wenn die Einkommen nominal gleich gehalten würden, führten zeitliche Vergleiche aufgrund der Lohnentwicklung und der Inflation längerfristig zu Verzerrungen. Aufgrund der

gestiegenen Einkommen würde ein Haushalt mit nominal demselben Einkommen in einigen Jahren folglich nicht mehr denselben Haushalt (im Sinne seiner Positionierung in der Gesellschaft) repräsentieren wie heute. Um die Vergleichbarkeit der einzelnen Monitorings zu ermöglichen, analysierten die Autoren der Studie daher zusätzlich zu den Modellhaushalten mit einem definierten Bruttoeinkommen Modellhaushalte, welche an einer definierten Position in der Einkommensverteilung aller Haushalte lagen. Konkret wurden – differenziert nach Haushaltstyp – die

Prämienverbilligung als Anteil der nicht verbilligten Prämie 2010 (Mittelwert über alle Modellhaushalte) **G1**



Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG-Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Stichproben der einzelnen Monitorings mittels Quartile aufsteigend in vier gleich grosse Gruppen unterteilt. Die nominalen Werte der Bruttoeinkommen der Quartile können so für jede Erhebung angepasst werden. Auch wenn sich die Einkommen oder die Einkommensverteilung über die Zeit verändern, werden dadurch immer noch dieselben Haushalte (im Sinne ihrer relativen Position in der Gesellschaft) verglichen.

Das nächste Monitoring kann mit diesem Untersuchungsdesign die Wirksamkeit der Prämienverbilligung bezogen auf die Stellung der Haus-

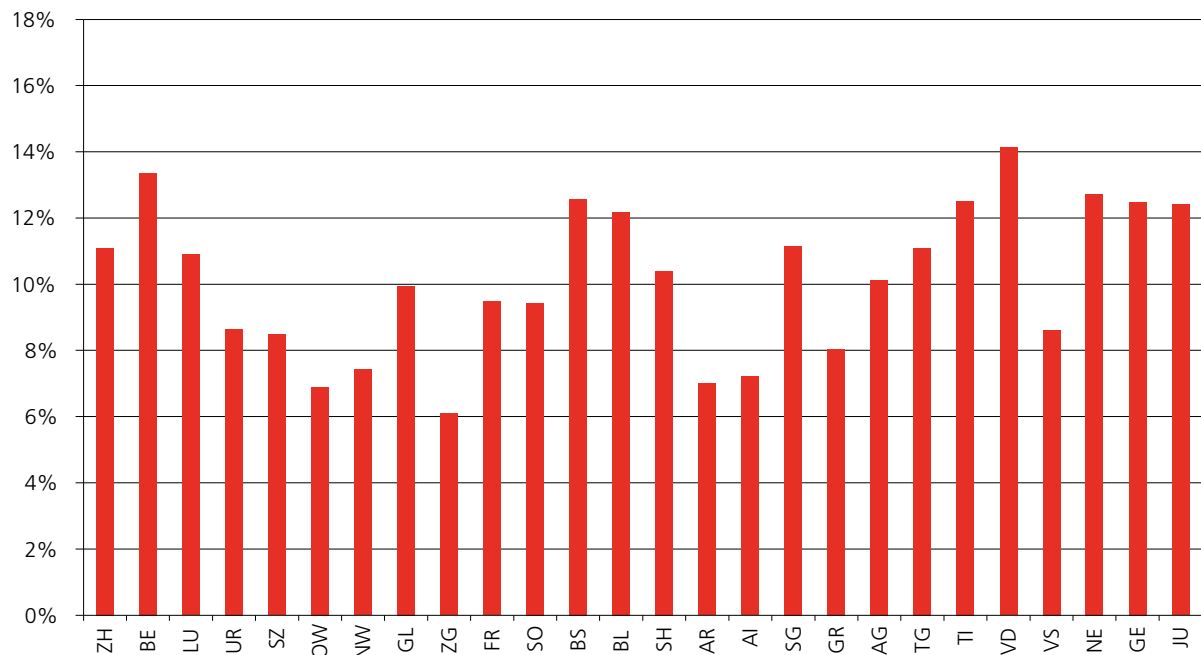
halte in der Einkommensskala vergleichen und belegen. Dazu kann es die Frage beantworten, wie stark sich die Sparbemühungen der Kantone auswirken.

Studie

Monitoring 2010: Wirksamkeit der Prämienverbilligung; B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG; Basel 2012: www.bag.admin.ch → Themen → Krankenversicherung → Prämien → Publikationen → Forschungsberichte → Experten-/Forschungsberichte zur Kranken- und Unfallversicherung → Monitoring 2010

Reinhold Preuck, Diplomvolkswirt, Finanzplaner, Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung; BAG
E-Mail: reinhold.preuck@bag.admin.ch

Prämienbelastung als Anteil des verfügbaren Einkommens 2010 (Mittelwert über alle Modellhaushalte) G2



Quelle: Erhebung bei den Kantonen, BAG Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2008 (Genehmigungsverfahren für Krankenversicherungsprämien) und eigene Berechnungen

Arbeit

13.3454 – Motion CVP/EVP-Fraktion (Sprecherin Riklin Kathy) vom 17.6.2013: Personenfreizügigkeit und Fachkräftemangel in der Schweiz

13.3471 – Motion BDP-Fraktion (Sprecher Landolt Martin) vom 19.6.2013: Personenfreizügigkeit und Fachkräftemangel in der Schweiz

13.3652 – Motion Schwaller Urs vom 21.6.2013: Personenfreizügigkeit und Fachkräftemangel in der Schweiz

Die CVP- und BDP-Fraktionen im Nationalrat und Ständerat Urs Schwaller (CVP, FR) haben folgende, gleichlautende Motionen eingereicht:

«Wir fordern vom Bundesrat eine Strategie zur Behebung des Fachkräftemangels. Diese soll

1. aufzeigen, in welchen Branchen Fachkräftemangel und wo ein Überfluss besteht;
2. eine Bildungsoffensive in den Bereichen mit Fachkräftemangel erhalten und eine mögliche Umsetzung von entsprechenden Massnahmen aufzeigen;
3. Massnahmen aufzeigen, wie der Nachfrage von Fachpersonal in den Pflegeberufen gerecht werden kann;
4. Möglichkeiten aufzeigen, wie Jugendliche in der Schweiz motiviert und welche Anreize geschaffen werden können, damit sie sich in Berufsfeldern ausbilden, wo Fachkräftemangel herrscht;
5. die Einbindung von weiblichen Fachkräften fördern, in dem die Vereinbarkeit von Beruf und Familie gefördert wird;
6. Anreize schaffen, um ältere Arbeitnehmer- und Arbeitnehmerinnen im Erwerbsleben zu behalten im Hinblick auf die demographische Entwicklung;

7. Umschulungen und den Wiedereinstieg in Bereichen mit Fachkräftemangel fördern;

8. weitere Möglichkeiten aufzeigen, wie der Fachkräftemangel mit Schweizer Personal behoben werden kann.»

Antrag des Bundesrates vom 28.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motionen.

13.3605 Motion Markwalder Christa vom 21.6.2013: Vereinfachte Zulassung für praktische Ausbildungen

Nationalrätin Christa Markwalder (FDP, BE) hat folgende Motion eingereicht:

«Das Ausländergesetz (AuG) ist um einen neuen Artikel zu ergänzen:

Artikel 30b AuG (neu) Ausländerinnen und Ausländer können bei einem Unternehmen mit Sitz in der Schweiz via Meldeverfahren ohne Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 18 in Verbindung mit Artikel 20 bis 24 AuG praktisch ausgebildet werden, sofern folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- a. die Dauer der praktischen Ausbildung beträgt maximal 120 Tage pro 12 Monate und jeweils nicht mehr als 60 Tage am Stück innerhalb von 12 Monaten.
- b. vor Beginn, während und nach Abschluss der praktischen Ausbildung ist die Ausländerin oder der Ausländer bei einem Unternehmen im Ausland angestellt, welche eine Mutter-, Schwester- oder Tochtergesellschaft des Unternehmens mit Sitz in der Schweiz ist oder vom Unternehmen in der Schweiz Produkte oder Dienstleistungen bezieht.
- c. die Meldung an die zuständige Behörde muss mindestens vierzehn Tage vor Antritt der Stelle erfolgen.
- d. das Unternehmen in der Schweiz garantiert die Kosten für eine bedarfsgerechte Unterkunft, Reise und Verpflegung und stellt den ent-

sprechenden Kranken- und Unfallversicherungsschutz sicher.»

Antrag des Bundesrates vom 4.9.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

13.3639 Postulat Candinas Martin vom 21.6.2013: Weiterbildung von älteren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sicherstellen

Nationalrat Martin Candinas (CVP, GR) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird aufgefordert zu prüfen, was aus bildungspolitischer Sicht unternommen werden muss, damit das Risiko von Dequalifizierungen von älteren Arbeitnehmenden minimiert wird und Weiterbildungen entstehen, die den Bedürfnissen der älteren Arbeitnehmenden entsprechen.»

Antrag des Bundesrates vom 21.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Bildung

13.3517 – Motion Reynard Mathias vom 20.6.2013: Die berufliche Grundbildung Erwachsener aus der Sackgasse führen

Nationalrat Mathias Reynard (SP, VS) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die nötigen Korrekturmassnahmen zu ergreifen, damit sowohl die Organisationen der Arbeitswelt als auch die Personen mit Erfahrung, aber noch ohne in der Schweiz anerkannten Berufsabschluss besseren Zugang zur beruflichen Grundbildung Erwachsener bekommen. Die Kriterien für die Anerkennung einer Nichtlandessprache mehrsprachiger Personen, die ihre Schulen ausserhalb der Schweiz durchlaufen haben, sollen weniger restriktiv gestaltet werden.»

Antrag des Bundesrates vom 14.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Familie

13.3431 – Motion Hodgers Antonio vom 12.6.2013: Einführung eines kantonalen Vaterschaftsurlaubes

Nationalrat Antonio Hodgers (GP, GE) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, gesetzliche Änderungen vorzuschlagen, sodass die Kantone die Möglichkeit haben, einen durch Sozialversicherungsbeiträge finanzierten Vaterschaftsurlaub einzuführen.»

Antrag des Bundesrates vom 21.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

13.3650 – Motion Seydoux-Christe Anne vom 21.6.2013: Familienzulagen für alle, auch für arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen

Ständerätin Anne Seydoux-Christe (CVP, JU) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass arbeitslose Mütter, die eine Mutterschaftsentschädigung beziehen, ebenfalls Anspruch auf eine Familienzulage haben.»

Antrag des Bundesrates vom 21.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Gesundheit

13.3504 – Motion Hardegger Thomas vom 20.6.2013: Gleiche Fristen für die Rechnungsstellung der Ärzte und die Rückerstattungspflicht der Krankenkassen

Nationalrat Thomas Hardegger (SP, ZH) hat folgende Motion eingereicht:

«Die Gesetzgebung über die Zusatzversicherungen ist so anzupassen, dass die Fristen für die Rückerstattungspflicht von Rechnungen für Behandlungen im Zusatzversicherungsbereich, welche gemäss abgeschlossenem Vertragrückerstattungs berechtigt sind, gleich ist wie die Frist für die Rechnungsstellung durch die Leistungserbringer. Die Frist soll fünf Jahre ab der letzten Behandlung betragen.»

Antrag des Bundesrates vom 21.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Invalidenversicherung

13.3516 – Motion Rossini Stéphane vom 20.6.2013: Invalidenversicherung, Mediator oder Ombudsmann

Nationalrat Stéphane Rossini (SP, VS) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, eine Bestimmung in das Bundesgesetz über die Invalidenversicherung einzufügen, mit der die Funktion einer Mediatorin oder eines Mediators beziehungsweise einer Ombudsperson für die Invalidenversicherung geschaffen werden kann.»

Antrag des Bundesrates vom 21.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

13.3615 – Postulat Lohr Christian vom 21.6.2013: Voraussetzungen für IV-Anlehre und praktische Ausbildung nach Insos

Nationalrat Christian Lohr (CVP, TG) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Bericht mit einer unabhängigen rechtlichen Begutachtung darüber vorzulegen, ob das Rundschreiben Nr. 299 zur erstmaligen beruflichen Ausbildung in Artikel 16 IVG eine genügende gesetzliche Grundlage hat. Insbesondere ist zu prüfen, ob Artikel 16 IVG es zulässt, die IV-Anlehre bzw. ein zweites Ausbildungsjahr von einem künftigen rentenbeeinflussenden Einkommen oder von einer künftigen Erwerbstätigkeit auf dem 1. Arbeitsmarkt abhängig zu machen.»

Antrag des Bundesrates vom 21.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

13.3626 – Postulat Bulliard-Marbach Christine vom 21.6.2013: IV-Anlehre und praktische Ausbildung nach Insos. Mehr Transparenz

Nationalrätin Christine Bulliard-Marbach (CVP, FR) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament einen Bericht vorzulegen, wie sich die Zahl der Jugendlichen, die von der IV eine IV-Anlehre (oder PrA) zugesprochen erhielten, in den letzten zehn Jahren entwickelt hat. Der Bericht soll die Datenlage transparent machen und aufzeigen, wie die IV-Anlehen und die PrA statistisch von anderen beruflichen Eingliederungsmassnahmen abgegrenzt werden können.»

Antrag des Bundesrates vom 21.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

13.3659 – Motion Recordon Luc vom 21.6.2013: Notlösung für die ergänzte Lautsprache

Ständerat Luc Recordon (GP,VD) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, eine Notlösung auszuarbeiten, um die gravierende Finanzierungslücke zu schliessen, die gehörlose Personen, die mit der sogenannten ergänzten Lautsprache kommunizieren, sehr bald treffen wird.»

Antrag des Bundesrates vom 21.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Sozialpolitik

13.3597 – Postulat Amarelle Cesla vom 21.6.2013:

Personenfreizügigkeit. Monitoring und Evaluation der Massnahmen zur Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens in den Bereichen Sozialleistungen und Aufenthaltsrecht

Nationalrätin Cesla Amarelle (SP,VD) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen über das Monitoring und die Evaluation der Massnahmen, die er am 24. Februar 2010 beschlossen hat, insbesondere der folgenden Massnahmen:

1. die Schutzmassnahmen gegen Sozialdumping, insbesondere ein Vergleich der Praxis und ihrer Auswirkungen sowie der Massnahmen in den Kantonen;
2. die Massnahmen gegen unberechtigte und missbräuchliche Sozialleistungsbezüge, insbesondere im Bereich der kantonalen und kommunalen Sozialhilfe, mit einer genauen juristischen Definition der Begriffe «unberechtigt» und «missbräuchlich»;
3. die Massnahmen im Bereich Aufenthaltsrecht.»

Antrag des Bundesrates vom 4.9.2013

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Vorsorge

13.3462 – Postulat FDP-Liberale-Fraktion (Sprecherin Schneeberger Daniela) vom 18.6.2013: Sicherstellung der finanziellen Stabilität und Planbarkeit in der obligatorischen zweiten Säule

Die FDP-Liberale-Fraktion im Nationalrat hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat soll aufzeigen (z.B. im Rahmen der Reform Altersvorsorge), wie die Entpolitisierung des Mindestumwandlungssatzes (MUWS) im BVG mit einer grösstmöglichen Planbarkeit des Renteneintritts verbunden werden kann. Damit soll für die BVG-Versicherten und für das ganze System echte Sicherheit geschaffen werden. U.a. folgende Vorschläge sollen geprüft werden:

1. Festlegung des MUWS durch eine unabhängige Instanz (z.B. Stiftungsrat, BVG OAK), auf der Basis eines technisch korrekten, transparenten Regelwerks (Lebenserwartung, Anlagerenditen usw.).
2. Regelmässige Neufestlegung des MUWS durch den Bundesrat, verknüpft mit dem Auftrag ungewollte Umverteilungen zu verhindern.
3. Um eine bessere Planbarkeit des Renteneintritts trotz Entpolitisierung sicherzustellen, könnte der folgende Ansatz mit den Obigen kombiniert werden: Jahrgangsbabhängige MUWS, welche mehrere Jahre vor einem bestimmten Referenzrentenalter bekanntgegeben werden.
4. Variables Rentensystem: Eine fixe, sichere Rente mit einer zusätzlichen, marktabhängigen Zusatzrente, auf der Basis eines technisch korrekten, transparenten Regelwerks. Zur Angleichung der variablen jährlichen Rentenhöhe, könn-

ten die Zusatzrenten über mehrere Jahre verteilt werden.»

Antrag des Bundesrates vom 21.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

13.3484 – Motion Grüne Fraktion (Sprecher van Singer Christian) vom 19.6.2013: Investitionen der Schweizer Pensionskassen in schweizerische Energieinfrastrukturen erleichtern

Die Grüne Fraktion im Nationalrat hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament eine Änderung der derzeitigen Gesetzgebung zu unterbreiten. Damit sollen die Schweizer Pensionskassen einfacher in Gesellschaften, die in der Erneuerung der schweizerischen Energieinfrastrukturen tätig sind, investieren und deren Aktionäre werden können.»

Antrag des Bundesrates vom 21.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

13.3518 – Postulat Gutzwiller Felix vom 20.6.2013: Dezentrale Finanzierung für die Übergangsgeneration im Rahmen der BVG-Reform

Ständerat Felix Gutzwiller (FDP,ZH) hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat hat im Rahmen der Reform «Altersvorsorge 2020» vorgeschlagen, die Senkung des Mindestumwandlungssatzes im BVG für eine Übergangsgeneration abzufedern. Der Bundesrat soll in einem Bericht die Möglichkeiten aufzeigen, wie diese Abfederung möglichst dezentral, d.h. innerhalb der bestehenden Vorsorgeeinrichtungen, finanziert werden kann.

Der Bericht kann im Rahmen der Vernehmlassung zur Altersvorsorge 2020 unterbreitet werden.»

Antrag des Bundesrates vom 28.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

13.3542 – Motion de Courten Thomas vom 20.6.2013: Sicherung der AHV-Finanzien ohne massive Steuer- und Beitragserhöhungen

Nationalrat Thomas de Courten (SVP, BL) hat folgende Motion eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, die Reform der Altersvorsorge so auszugestalten, dass die langfristige Sicherung der AHV ohne Steuer- und Beitragserhöhungen sichergestellt werden kann. Er richtet sich dabei an folgendem Modell aus:

1. Die Mindestreserve des AHV-Fonds soll neu als Zielband (z.B. zwischen 70 und 80 Prozent) definiert werden, innerhalb dessen sich die Fondsreserven in Zukunft einzupendeln haben. Das Zielband soll ausreichend hoch angesetzt werden, um auch in ausserordentlichen Lagen die kontinuierliche Auszahlung der Renten sicherzustellen.
2. Das Rentenalter ist jährlich zu überprüfen und in Monatsschritten so anzupassen, dass sichergestellt ist, dass das für den AHV-Fonds definierte Zielband weder nach unten noch nach oben durchbrochen wird.
3. Die Anpassungen beim Rentenalter sind vom Bundesrat mit einer Vorlaufzeit von rund zwei Jahren zu beschliessen, damit sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber rechtzei-

- tig auf die veränderten Rahmenbedingungen einstellen können.
4. Bei jedem Anpassungsschritt ist die Differenz zwischen dem Rentenalter der Frauen und dem der Männer um mindestens einen Monat zu verringern, bis für beide Geschlechter das gleiche ordentliche Rentenalter erreicht ist.»

Antrag des Bundesrates vom 28.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

13.3547 – Motion CVP/EVP-Fraktion (Sprecherin Humbel Ruth) vom 20.6.2013: Datenerhebung über Kapitalbezüge aus der zweiten Säule

13.3656 – Motion Schwaller Urs vom 21.6.2013: Datenerhebung über Kapitalbezüge aus der zweiten Säule

Die CVP/EVP-Fraktion des Nationalrats und Ständerat Urs Schwaller (CVP, FR) haben folgende, gleichlautende Motionen eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, das statistische Datenmaterial über den Vorbezug von Altersguthaben zwecks Erwerb von Wohneigentum aus der zweiten Säule zu erheben.»

Antrag des Bundesrates vom 28.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motionen.

13.3548 – Postulat CVP/EVP-Fraktion (Sprecher Christian Lohr) vom 20.6.2013: Auswirkung des gesellschaftlichen Wandels auf die Pensionskassen

Die CVP/EVP-Fraktion im Nationalrat hat folgendes Postulat eingereicht:

«Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie sich der Vorbezug von Altersguthaben zwecks Erwerb von Wohneigentum, sowie die hohe Scheidungsrate und damit verbunden die Teilung des BVG-Guthabens auf die Situation der Pensionskassen auswirken wird.»

Antrag des Bundesrates vom 21.8.2013

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulats.

Gesetzgebung: Vorlagen des Bundesrats (Stand 30. September 2013)

Vorlage: Geschäftsnr. Curia Vista	Datum der Botschaft	Publ. im Bundesblatt	Erstrat		Zweitrat		Schluss- abstimmung (Publ. im BBl)	Inkrafttreten/ Volksentscheid
			Kommission	Plenum	Kommission	Plenum		
Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung: 12.027	15.2.12	BBl 2012, 1941	SGK-S 17.4., 21.5., 18.6., 22./23.8., 21./22.10., 15.11.12; 21.1.13	SR 18.3.13	SGK-N 23.5.13			
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Korrektur der zwischen 1996 und 2011 bezahlten Prämien): 12.026	15.2.12	BBl 2012, 1923	SGK-S 17.4., 21.5., 18.6., 22./23.8., 21./22.10., 15.11.12; 21.1., 2.5., 2.7.13	SR 11.6.13	SGK-N			
Bundesgesetz über die Krankenversicherung (Risikoausgleich; Trennung von Grund- und Zusatzversicherung): 13.080	20.9.13	BBl 2013						
Bundesgesetz über die Unfallversicherung. Änderung: 08.047	30.5.08	BBl 2008, 5395	SGK-N 20.6., 9.9., 16.10., 6./7.11. 08; 15./16.1., 12./13.2., 26./27.3., 27.8., 9.10., 29.10.09; 28.1., 24.6.10	NR 11.6.09 (Rückweisung der Entwurf 1 an SGK-N, Sistierung der Entwurf 2), 22.9.10 (Rückweisung der Vorlage 1 an den Bundesrat)	SGK-S 31.1.11	SR 1.3.11 (Rückweisung der Entwurf 1 an den Bundesrat, Zustimmung zur Sistierung der Entwurf 2)		
Volksinitiative «Für eine öffentliche Krankenkasse»: 13.079	20.9.13	BBl 2013	SGK-S					
Soziale Sicherheit. Abkommen mit den USA: 13.037	15.5.13	BBl 2013, 3377	SGK-N 15.8.13	NR 12.9.13				
ZGB. Vorsorgeausgleich bei Scheidung: 13.049	29.5.13	BBl 2013, 4887						
Internationale Arbeitsorganisation. Übereinkommen Nr. 189: 13.067	28.8.13	BBl 2013, 6927						

NR = Nationalrat / NRK = Vorberatende Kommission des Nationalrates / SR = Ständerat / SRK = Vorberatende Kommission des Ständerates / WAK = Kommission für Wirtschaft und Abgaben / SGK = Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit / RK = Kommission für Rechtsfragen / SIK = Sicherheitskommission / VI = Volksinitiative / SPK = Staatspolitische Kommission

Agenda

Tagungen, Seminare, Lehrgänge

Datum	Veranstaltung	Ort	Auskünfte
27.11.2013	BVG-Tagung 2013: Aktuelle Fragen der beruflichen Vorsorge	Grand Casino, Luzern	Sekretariat Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen Tel. 071 224 24 24, Fax 071 224 28 83 irp@unisg.ch; www.irp.unisg.ch
10.12.2013	November-Tagung zum Sozialversicherungsrecht: Sachverhaltsabklärung in der Sozialversicherung 2. Durchführung	Grand Casino, Luzern	Sekretariat Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen Tel. 071 224 24 24, Fax 071 224 28 83 irp@unisg.ch; www.irp.unisg.ch
12.12.2013; 9.1., 6.3, 3.4., 8.5.2014	Eat and More. Haftpflicht- und Versicherungsrecht «at noon»	Kongresshaus, Zürich	Sekretariat Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen Tel. 071 224 24 24, Fax 071 224 28 83 irp@unisg.ch; www.irp.unisg.ch
21.1.2014	Plattform Fremdplatzierung	Bern	Integras Fachverband Sozial- und Sonderpädagogik Bürglistrasse 11 8002 Zürich Tel. 044 201 15 00, Fax 044 201 23 25 integras@integras.ch; www.integras.ch
21./22.1.2014	Intensivseminar zum internationalen Sozialversicherungsrecht	Parkhotel Schloss Hünigen, Konolfingen	Sekretariat Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis Universität St.Gallen Bodanstrasse 4, 9000 St.Gallen Tel. 071 224 24 24, Fax 071 224 28 83 irp@unisg.ch; www.irp.unisg.ch
15.5.2014	Zukunft hohes Alter: Nationale Fachtagung	Kongresshaus Biel	Pro Senectute Schweiz, Lavaterstrasse 60, Postfach, 8027 Zürich fachtagung@pro-senectute.ch www.prosenectute.ch

Intensivseminar zum internationalen Sozialversicherungsrecht

Sozialversicherungsrechtliche Fragestellungen sind oft nicht einfach zu beantworten. Dies gilt noch viel mehr für das internationale Sozialversicherungsrecht. Das europäische Sozialrecht hat hier eine eminente Bedeu-

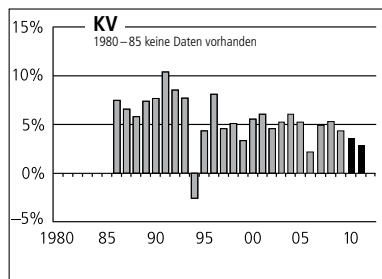
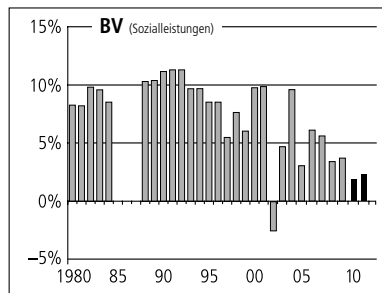
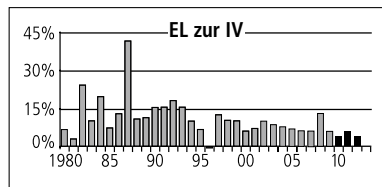
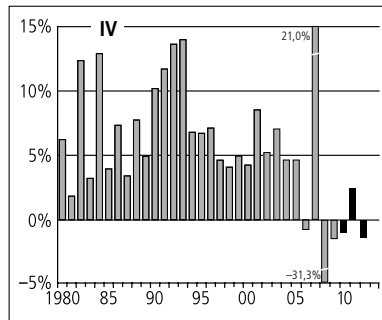
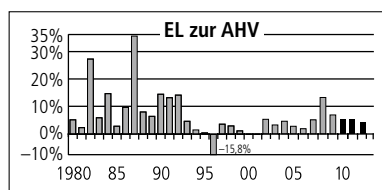
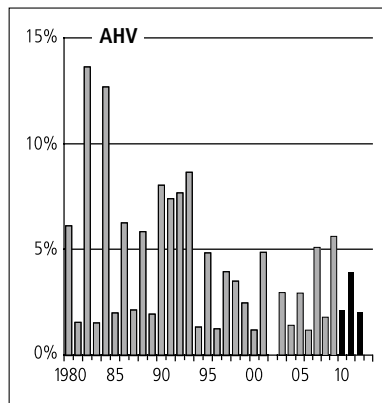
tung; daneben hat die Schweiz mit verschiedenen Staaten ausserhalb der EU/EFTA-Abkommen über die Soziale Sicherheit abgeschlossen; mit manchen Staaten bestehen demgegenüber keine vertraglichen Beziehungen. Das Intensivseminar erläutert die Grundzüge des internationalen Sozialversicherungsrechts und konkretisiert diese mit den praxisre-

levanten Tatbeständen. Wie gestaltet sich die Unterstellung unter die Soziale Sicherheit bei Tätigkeiten in mehreren Staaten? Was heisst «Beschäftigungsland»? Wie ist ein Arbeitnehmer versichert, welcher in einem ostasiatischen Staat für vier Monate tätig ist? Welche Fragen stellen sich bei ausländischen Staatsangehörigen, welche im Alter in den Heimatstaat zurückkehren? Und welchen Schutz bietet das schweizerische Sozialversicherungsrecht für Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit? An zwei Tagen werden am Intensivseminar Grundsätze besprochen, Fragen diskutiert und Sachverhalte analysiert. PD Silvia Bucher und Prof. Ueli Kieser kennen die massgebenden Fragen aus eigener Befassung und haben sich auch wissenschaftlich vertieft damit auseinandergesetzt. Ergänzend werden zwei Spezialisten aus dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mitwirken. Damit ist Gewähr geboten, dass im Seminar die massgebenden Fragen vertieft geklärt werden.

Zukunft hohes Alter

Die demografische Alterung führt dazu, dass immer mehr hochaltrige, über achtzigjährige Menschen unter uns leben. Was dies für die Gesellschaft bedeutet, lässt sich kaum voraussagen. Auf jeden Fall wird bereits heute rege über steigende Kosten im Gesundheitswesen und drohenden Pflegenotstand diskutiert. Diese und weitere Fragen zur Hochaltrigkeit greift Pro Senectute an ihrer zweiten nationalen Fachtagung am 15. Mai 2014 in Biel auf. Die Veranstaltung öffnet den Blick für das hohe Alter und thematisiert die Übergänge zwischen dem «dritten», sogenannt aktiven, und dem «vierten» oder fragilen Alter. Das Ziel der Fachtagung ist es, unterschiedliche Dimensionen der Hochaltrigkeit zu zeigen, die sich nicht auf die körperliche, möglicherweise auch geistige Fragilität reduzieren lassen.

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



AHV

		1990	2000	2010	2011	2012	Veränderung in % VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	20 355	28 792	38 495	39 041	40 824	4,6%
davon Beiträge Vers./AG		16 029	20 482	27 461	28 306	28 875	2,0%
davon Beiträge öff. Hand		3 666	7 417	9 776	10 064	10 177	1,1%
Ausgaben		18 328	27 722	36 604	38 053	38 798	2,0%
davon Sozialleistungen		18 269	27 627	36 442	37 847	38 612	2,0%
Total Betriebsergebnis		2 027	1 070	1 891	988	2 026	105,1%
Kapital²		18 157	22 720	44 158	40 146	42 173	5,0%
BezügerInnen AV-Renten	Personen	1 225 388	1 515 954	1 981 207	2 031 279	2 088 396	2,8%
BezügerInnen Witwen/r-Renten		74 651	79 715	120 623	124 682	128 744	3,3%
AHV-Beitragszahlende		4 289 839	4 548 926	5 188 208	5 303 008	...	4,1%

EL zur AHV

		1990	2000	2010	2011	2012	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	1 124	1 441	2 324	2 439	2 525	3,5%
davon Beiträge Bund		260	318	599	613	644	5,2%
davon Beiträge Kantone		864	1 123	1 725	1 826	1 880	3,0%
BezügerInnen	(Personen, bis 1997 Fälle)	120 684	140 842	171 552	179 118	184 989	3,3%

IV

		1990	2000	2010	2011	2012	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	4 412	7 897	8 176	9 454	9 889	4,6%
davon Beiträge Vers./AG		2 307	3 437	4 605	4 745	4 840	2,0%
Ausgaben		4 133	8 718	9 220	9 457	9 295	-1,7%
davon Renten		2 376	5 126	6 080	6 073	5 941	-2,2%
Total Betriebsergebnis		278	-820	-1 045	-3	595	-
Schulden gegenüber der AHV		-6	2 306	14 944	14 944	14 352	-4,0%
IV Fonds²		-	-	-	4 997	5 000	0,1%
BezügerInnen IV-Renten	Personen	164 329	235 529	279 527	275 765	271 010	-1,7%

EL zur IV

		1990	2000	2010	2011	2012	VR ¹
Ausgaben (= Einnahmen)	Mio. Fr.	309	847	1 751	1 837	1 911	4,1%
davon Beiträge Bund		69	182	638	657	686	4,4%
davon Beiträge Kantone		241	665	1 113	1 180	1 225	3,9%
BezügerInnen	(Personen, bis 1997 Fälle)	30 695	61 817	105 596	108 536	110 179	1,5%

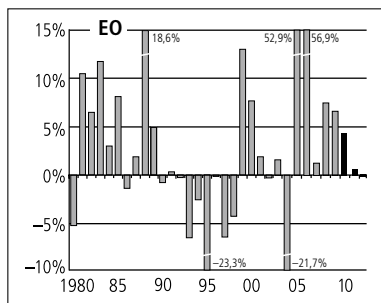
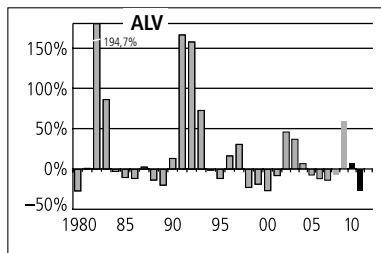
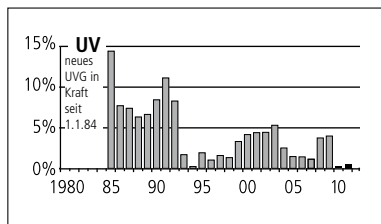
BV/2.Säule Quelle: BFS/BSV

		1990	2000	2010	2011	2012	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	32 882	46 051	62 107	61 554	...	-0,9%
davon Beiträge AN		7 704	10 294	15 782	16 423	...	4,1%
davon Beiträge AG		13 156	15 548	25 432	25 337	...	-0,4%
davon Kapitalertrag		10 977	16 552	15 603	14 704	...	-5,8%
Ausgaben		15 727	31 605	43 721	43 350	...	-0,8%
davon Sozialleistungen		8 737	20 236	30 912	31 628	...	2,3%
Kapital		207 200	475 000	617 500	620 600	...	0,5%
RentenbezügerInnen	Bezüger	508 000	748 124	980 163	1 002 931	...	2,3%

KV Obligatorische Krankenpflegeversicherung OKPV

		1990	2000	2010	2011	2012	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	8 869	13 930	22 528	23 794	...	5,6%
davon Prämien (Soll)		6 954	13 442	22 051	23 631	...	7,2%
Ausgaben		8 417	14 056	22 123	22 705	...	2,6%
davon Leistungen		8 204	15 478	24 292	24 932	...	2,6%
davon Kostenbeteiligung d. Vers.		-801	-2 288	-3 409	-3 575	...	4,9%
Rechnungssaldo		451	-126	405	1 089	...	169,1%
Kapital		5 758	6 935	8 651	9 649	...	11,5%
Prämienverbilligung		332	2 545	3 980	4 070	...	2,3%

Veränderung der Ausgaben in % seit 1980



UV alle UV-Träger		1990	2000	2010	2011	2012	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	4 181	5 992	7 863	7 880	...	0,2%
davon Beiträge AN/AG		3 341	4 671	6 303	6 343	...	0,6%
Ausgaben		3 259	4 546	5 993	6 064	...	1,2%
davon direkte Leistungen inkl. TZL		2 743	3 886	5 170	5 239	...	1,3%
Rechnungssaldo		923	1 446	1 870	1 816	...	-2,9%
Kapital		12 553	27 322	42 724	44 802	...	4,9%

ALV Quelle: seco		1990	2000	2010	2011	2012	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	736	6 230	5 752	7 222	6 958	-3,7%
davon Beiträge AN/AG		609	5 967	5 210	6 142	6 350	3,4%
davon Subventionen		-	225	536	1 073	599	-44,2%
Ausgaben		452	3 295	7 457	5 595	5 800	3,7%
Rechnungssaldo		284	2 935	-1 705	1 627	1 158	-28,9%
Kapital		2 924	-3 157	-6 259	-4 632	-3 474	-25,0%
BezügerInnen ³	Total	58 503	207 074	322 684	288 518	...	-10,6%

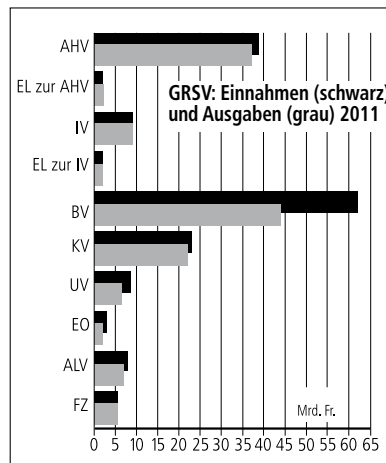
EO		1990	2000	2010	2011	2012	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	1 060	872	1 006	1 708	1 753	2,7%
davon Beiträge		958	734	985	1 703	1 727	1,4%
Ausgaben		885	680	1 603	1 611	1 606	-0,3%
Total Betriebsergebnis		175	192	-597	97	148	51,9%
Kapital		2 657	3 455	412	509	657	29,0%

FZ		1990	2000	2010	2011	2012	VR ¹
Einnahmen	Mio. Fr.	2 689	3 974	5 074	5 133	...	1,2%
davon FZ Landwirtschaft		112	139	149	142	...	-4,8%

Gesamtrechnung der Sozialversicherungen GRSV* 2011

Sozialversicherungsbranche	Einnahmen Mio. Fr.	Veränderung 2010/2011	Ausgaben Mio. Fr.	Veränderung 2010/2011	Rechnungssaldo Mio. Fr.	Kapital Mio. Fr.
AHV (GRSV)	39 171	2,9%	38 053	4,0%	1 118	40 146
EL zur AHV (GRSV)	2 439	5,0%	2 439	5,0%	-	-
IV (GRSV)	9 500	16,2%	9 488	2,1%	12	-9 947
EL zur IV (GRSV)	1 837	4,9%	1 837	4,9%	-	-
BV (GRSV) (Schätzung)	61 554	-0,9%	43 350	-0,8%	18 204	620 600
KV (GRSV)	23 794	5,6%	22 705	2,6%	1 089	9 649
UV (GRSV)	7 880	0,2%	6 064	1,2%	1 816	44 802
EO (GRSV)	1 710	71,2%	1 611	0,5%	100	509
ALV (GRSV)	7 222	25,6%	5 595	-25,0%	1 627	-4 632
FZ (GRSV)	5 133	1,2%	5 196	1,4%	-63	1 173
Konsolidiertes Total (GRSV)	159 624	3,7%	135 721	0,4%	23 903	702 301

*GRSV heisst: Gemäss den Definitionen der Gesamtrechnung der Sozialversicherungen. Die Angaben können deshalb von den Betriebsrechnungen der einzelnen Sozialversicherungen abweichen. Die Einnahmen sind ohne Kapitalwertänderungen berechnet, die Ausgaben ohne Rückstellungs- und Reservenbildung.



Volkswirtschaftliche Kennzahlen

	2000	2007	2008	2009	2010	2011
Soziallastquote ⁴ (Indikator gemäss GRSV)	25,3%	25,7%	25,1%	25,9%	25,8%	26,4%
Sozialleistungsquote ⁵ (Indikator gemäss GRSV)	19,1%	20,1%	19,5%	21,0%	20,7%	20,5%

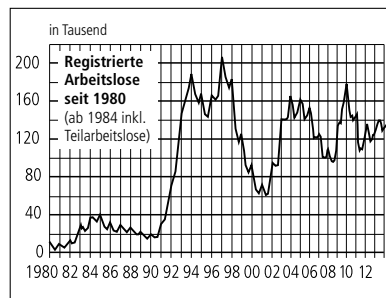
Arbeitslose

	Ø 2010	Ø 2011	Ø 2012	Jul 13	Aug 13	Sep 13
Ganz- und Teilarbeitslose	151 986	122 892	125 594	128 516	129 956	131 072

Demografie

Basis: Szenario A-17-2010, «Wanderungssaldo 40 000»

	2011	2015	2020	2030	2040	2050
Jugendquotient ⁶	33,5%	32,9%	33,2%	35,0%	34,3%	34,0%
Altersquotient ⁶	28,8%	31,1%	33,7%	42,6%	48,0%	50,4%



1 Veränderungsrate des letzten verfügbaren Jahres.
 2 Überweisung von 5 Mrd. Franken per 1.1.2011 vom AHV- zum IV-Kapitalkonto.
 3 Daten zur Arbeitslosigkeit finden Sie weiter unten.
 4 Verhältnis Sozialversicherungseinnahmen zum Bruttoinlandprodukt in%.
 5 Verhältnis Sozialversicherungsleistungen zum Bruttoinlandprodukt in%.

6 Jugendquotient: Jugendliche (0–19-Jährige) im Verhältnis zu den Aktiven.
 Altersquotient: RentnerInnen (M > 65-jährig / F > 64-jährig) im Verhältnis zu den Aktiven. Aktive: 20-Jährige bis Erreichen Rentenalter (M 65 / F 64).

Quelle: Schweiz. Sozialversicherungsstatistik 2012 des BSV; seco, BFS.
 Auskunft: solange.horvath@bsv.admin.ch

Literatur

Gesundheit

Von Allmen, Thomas und Hans Zeltner, **Die soziale Krankenversicherung in der Schweiz**, Fr. 68.–, ISBN 978-3-9524145-1-4

Das Lehrbuch soll eine fundierte, umfassende und praxisnahe Einführung in die soziale Krankenversicherung der Schweiz geben. In ihrer heute gültigen Form ist sie im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) geregelt, das seit dem 1. Januar 1996 in Kraft ist. Die grosse Errungenschaft des Gesetzes besteht darin, dass die Krankenversicherung für alle Personen in der Schweiz obligatorisch ist und die Leistungen in der Grundversicherung für alle gleich sind. Dabei muss eine Krankenversicherung jeden Antragsteller aufnehmen und kann diesen nicht mit Ausschlüssen oder Vorbehalten fern halten. Die soziale Krankenversicherung hat aber nicht nur Vorteile, sondern ist seit der Einführung auch mit stetig steigenden Gesundheitskosten verbunden. Dies stellt eine grosse Herausforderung an unseren Sozialstaat dar, da auf der einen Seite niemand auf die notwendigen Gesundheitsdienstleistungen verzichten will und auf der anderen Seite die finanziellen Mittel nicht grenzenlos zur Verfügung stehen.

Care-Migration – transnationale Sorgearrangements im Privathaushalt, Obsan Bericht 57, Neuenburg 2013, Fr. 19.– : www.obsan.ch → Publikationen

Unter Care-Migration versteht man das Phänomen, dass Migrantinnen und Migranten pflegebedürftige Personen in Privathaushalten betreuen. In die Schweiz kommen vor allem Frauen aus Mittel- und Osteuropa. Die vorliegen-

de qualitative Untersuchung beleuchtet die Perspektive der Angehörigen von betreuungsbedürftigen Personen, die eine Care-Migrantin beschäftigen. Die Nutzersicht der Angehörigen wird durch Einschätzungen von Fachpersonen aus der Schweiz, Deutschland und Österreich ergänzt.

Invalidenversicherung

Validen- und Invalideneinkommen: Ecksteine, Kriterien und Elemente. Überlegungen zur Bestimmung des Invaliditätsgrades, hg. von Ueli Kieser, St. Gallen 2013, Schriftenreihe des Instituts für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis HSG, Fr. 48.–, ISBN 978-3-906049-06-9

Zusammenstellung der anlässlich der Novembertagung zum Sozialversicherungsrecht 2012 gehaltenen Referate zu den Herausforderungen bei der Bestimmung und Beurteilung des Invaliditätsgrades durch Versicherungen und Gerichte. Die einzelnen mit einem wissenschaftlichen Apparat ergänzten Beiträge beschäftigen sich neben dem Einkommensvergleich und den zur konkreten Bestimmung des Invaliditätsgrades von Erwerbstätigen zentralen Aspekten auch mit den Fragen, die sich bei der Invalidität von Nichterwerbstätigen stellen. Mit einer Erläuterung der Lohnstrukturerhebung (LSE) wird das Thema sozialwissenschaftlich abgerundet.

Pensionskasse

Illi, Martin und Ernst Welti, **Ruhestand statt Altersnot. 100 Jahre Pensionskasse Stadt Zürich 1913–2013**, Zürich 2013, Verlag NZZ, Fr. 40.–, ISBN 978-3-03823-831-7

Bis im 19. Jahrhundert war es selbstverständlich, dass ein Leben lang gearbeitet wurde. Schon im letzten Viertel des 20. Jahrhundert jedoch feierte der Ruhestand seinen Durchbruch. Was waren die Voraussetzungen und Auslöser für diesen sozialen Wandel? Der Historiker Martin Illi und der Mathematiker Ernst Welti skizzieren die Geschichte der Versicherung von der Antike bis heute und schildern die zögerlichen Anfänge der Altersvorsorge seit dem Spätmittelalter. Mit diesem Hintergrundwissen lässt sich die Gründung und der Ausbau der Pensionskasse Stadt Zürich (PKZH) besser einordnen. Dabei zeigt sich, wie stark ihre Entstehung und Entwicklung mit dem prägenden Umfeld von Politik, Sozial-, Wirtschafts- und Ideengeschichte zusammenhängt.

Sozialpolitik

Schaltegger Christoph A. und Lars P. Field, **Soziale Sicherheit sichern**, Zürich 2013, Verlag NZZ, Fr. 21.60, ISBN 978-3-03823-966-6-EB (E-Book)

Dank der konsequent angewandten Schuldenbremse steht die Schweiz auch nach der Wirtschafts- und Finanzkrise immer noch sehr gut da. Von der Schuldenbremse ausgenommen sind allerdings die Sozialversicherungen. Das birgt Gefahren: Für die Sozialversicherungen selbst, aber auch für andere Bereiche der Öffentlichkeit. Zum einen werden wegen der demografischen Entwicklung Ausgaben in anderen Bereichen zugunsten der gesetzlich gebundenen Sozialausgaben verdrängt. Zum anderen drohen in den Sozialversicherungen jene Schuldenberge, deren Entstehen im ordentlichen Staatshaushalt durch die Schuldenbremse verhindert wird. Das Buch analysiert existierende Schuldenbremsen in der Schweiz und im Ausland und durchleuchtet kritisch ihre Anwendbarkeit auf die schweizerischen Sozialversicherungen.

Neue Publikationen zu den Sozialversicherungen

	Bezugsquelle Bestellnummer Sprachen, Preis
AHV-Statistik 2012	318.123.13D gratis*
Evaluation Pilotprojekt FER – Gesundheitliche Früherkennung und berufliche Reintegration, Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 4/13	318.010.04/13D gratis*
Harmonisation de données fiscales de neuf cantons, (französisch, deutsche Zusammenfassung). Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 3/13	318.010.3/13F gratis*
IV-Statistik 2012	318.124.13D gratis*
Sozialversicherungen der Schweiz (Taschenstatistik 2013)	318.001.13D gratis*
Übersicht über Strategien, Strukturen und Massnahmen der Gewaltprävention in der Schweiz. Beiträge zur Sozialen Sicherheit, Forschungsbericht Nr. 6/13	318.010.6/13D gratis*

* Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL), Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
verkauf.zivil@bbl.admin.ch
www.bundespublikationen.ch

«Soziale Sicherheit» (CHSS)

erscheint seit 1993 sechsmal jährlich. Jede Ausgabe ist einem Schwerpunktthema gewidmet.
Die Themen seit dem Jahr 2011:

Nr. 1/11 Strukturreform in der beruflichen Vorsorge

Nr. 2/11 Synthesebericht FoP-IV

Nr. 3/11 Sozialfirmen

Nr. 4/11 Alimentenhilfe

Nr. 5/11 IV-Revision 6a und 6b

Nr. 6/11 Glücksforschung

Nr. 1/12 Beruf und Angehörigenpflege

Nr. 2/12 Schweizerisches Gesundheitssystem

Nr. 3/12 10 Jahre Regressprozess AHV/IV – eine Bilanz

Nr. 4/12 Aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen

Nr. 5/12 Ressortforschung Soziale Sicherheit

Nr. 6/12 Grundlagen der Reform der Altersvorsorge

Nr. 1/13 Soziale Sicherheit – gestern und morgen

Nr. 2/13 Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs

Nr. 3/13 Gesundheit2020 – mehr und richtig qualifiziertes Gesundheitspersonal

Nr. 4/13 Jugendschutzprogramme des Bundes

Nr. 5/13 Reform Altersvorsorge 2020

Die «Soziale Sicherheit» CHSS ist ab Heft 3/1999 im Internet unter www.bsv.admin.ch/dokumentation/publikationen zugänglich. Sämtliche Hefte sind heute noch erhältlich (die vergriffene Nummer 1/93 als Fotokopie). Normalpreis des Einzelhefts Fr. 9.–. Sonderpreis für Hefte 1993–2002 Fr. 5.–. Preis des Jahresabonnements Fr. 53.– (inkl. MWST).

Bestellung von Einzelnummern:

Bundesamt für Sozialversicherungen, CHSS, 3003 Bern, Telefax 031 322 78 41, E-Mail: info@bsv.admin.ch

Impressum

Herausgeber	Bundesamt für Sozialversicherungen	Copyright	Nachdruck von Beiträgen mit Zustimmung der Redaktion erwünscht
Redaktion	Suzanne Schär E-Mail: suzanne.schaer@bsv.admin.ch Telefon 031 322 91 43 Die Meinung BSV-externer Autor/innen muss nicht mit derjenigen der Redaktion bzw. des Amtes übereinstimmen.	Auflage	Deutsche Ausgabe 3080 Französische Ausgabe 1400
Redaktionskommission	Brigitte Gautschi, Stefan Kühne, Géraldine Luisier, Stefan Müller, Xavier Rossmannith, Christian Wiedmer	Abonnementspreise	Jahresabonnement (6 Ausgaben): Inland Fr. 53.– inkl. MWST, Ausland Fr. 58.–, Einzelheft Fr. 9.–
Abonnemente	BBL 3003 Bern Telefax 031 325 50 58 E-Mail: verkauf.zivil@bbl.admin.ch	Vertrieb	BBL/Vertrieb Publikationen, 3003 Bern
Übersetzungen	in Zusammenarbeit mit dem Sprachdienst des BSV	Satz, Gestaltung und Druck	Cavelti AG, Gossau Wilerstrasse 73, 9201 Gossau SG ISSN 1420-2670 318.998.5/13d